



BMF – IV/8 (IV/8)

1. März 2007

BMF-010311/0051-IV/8/2007

An

Gruppe III/C - Zoll
Zollamt Österreich
Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center

VB-0800, Arbeitsrichtlinie Abfälle

Die Arbeitsrichtlinie Abfälle (VB-0800) stellt einen Auslegungsbehelf zu den vom Zollamt Österreich und von den Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen ([EG-VerbringungsV](#)) und des [Abfallwirtschaftsgesetzes 2002](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlagen für die nachstehend behandelten Beschränkungen der Einfuhr, der Ausfuhr, der Durchfuhr, des Verbringens innerhalb der Union und des innerösterreichischen Transportes von Abfällen sind:

1. die [Verordnung \(EG\) Nr. 1013/2006](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen (EG-VerbringungsV);
2. die [Verordnung \(EG\) Nr. 1418/2007](#) über die Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten und in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfällen in Länder, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt;
3. die [Verordnung \(EU\) Nr. 333/2011](#) mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Schrott nicht mehr als Abfall anzusehen sind;
4. die [Verordnung \(EU\) Nr. 1179/2012](#) mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Bruchglas gemäß der [Richtlinie 2008/98/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates nicht mehr als Abfall anzusehen sind;
5. die [Verordnung \(EU\) Nr. 715/2013](#) mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Kupferschrott gemäß der [Richtlinie 2008/98/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates nicht mehr als Abfall anzusehen sind;
6. die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2016/1245](#) der Kommission zur Festlegung einer vorläufigen Tabelle der Entsprechungen zwischen den Codes der Kombinierten Nomenklatur gemäß der [Verordnung \(EWG\) Nr. 2658/87](#) des Rates und den Einträgen der in den Anhängen III, IV und V der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen aufgeführten Abfälle;
7. das Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft ([Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) – AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002;
8. die Verordnung über ein Abfallverzeichnis ([Abfallverzeichnisverordnung 2020](#)), BGBl. II Nr. 409/2020;
9. die Verordnung über die Nachweispflicht über Abfälle ([Abfallnachweisverordnung 2012](#) – ANV 2012), BGBl. II Nr. 341/2013;

10. die Verordnung über die Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten, die Trennung und die Behandlung von bei Bau- und Abbruchtätigkeiten anfallenden Abfällen, die Herstellung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen ([Recycling-Baustoffverordnung](#)), BGBl. II Nr. 181/2015.

(2) Die Kommission hat als Instrument zur Unterstützung der Zollbehörden bei der Kontrolle von Abfallverbringungen „Leitlinien für Zollkontrollen bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen“ herausgegeben. Diese Leitlinien sollen den Zollbehörden und den zuständigen nationalen Behörden überdies eine Hilfestellung bei der Verbesserung ihrer Kooperationsmethoden und bei der Entwicklung einer guten Verwaltungspraxis geben.

Eine Zusammenfassung für die Öffentlichkeit der Leitlinien wurde im Amtsblatt Nr. [C 157 vom 12. Mai 2015](#) veröffentlicht. Diese Version ist neben weiterführenden Informationen zum Thema Abfall auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter <https://www.bmf.gv.at/zoll/fuer-unternehmen/verbote-beschaenkungen/vub.html> abfragbar.

(3) Im Hinblick auf das im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union (BREXIT) ausgehandelte [Austrittsabkommen Großbritannien und Nordirland](#) gelten für Abfälle im Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich, **ausgenommen Nordirland**, nunmehr die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen (Abschnitt 3, Abschnitt 4 und Abschnitt 5) und nicht mehr die Bestimmungen für den Warenverkehr innerhalb der Union (Abschnitt 6). Für **Nordirland** gelten weiter die Bestimmungen für den Warenverkehr innerhalb der Union (Abschnitt 6).

***Hinweise:** Im Vereinigten Königreich auf der Grundlage des Unionsrechts ausgestellte Notifizierungen für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Abfällen (Abschnitt 3, Abschnitt 4 und Abschnitt 5) sind in der EU27 nicht mehr gültig. Vom Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland ausgestellte Notifizierungen für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Abfällen sind in der EU27 nicht gültig. Diese gelten nur in Nordirland.*

Im Vereinigten Königreich auf der Grundlage des Unionsrechts ausgestellte Notifizierungen für die Verbringung von Abfällen zwischen den EU-Mitgliedstaaten (Abschnitt 6) behalten ihre Gültigkeit bis zu dem im Zustimmungsbescheid festgesetzten Ablaufdatum.

0.2. Grundsätzliches

In dieser Arbeitsrichtlinie werden vor allem jene Bestimmungen des [AWG 2002](#) behandelt, an deren Vollziehung das Zollamt Österreich und die Zollorgane im Rahmen der Durchführung des Zollverfahrens oder der Kontrolle des Warenverkehrs beim Verbringen innerhalb der Union oder im innerösterreichischen Verkehr mitzuwirken haben. Allfällige Verpflichtungen

des Zollamtes, die sich durch den Anfall von Abfällen nach dem [AWG 2002](#) ergeben, sind in dieser Arbeitsrichtlinie nicht enthalten.

0.3. Weiterführende Informationen

(1) Im Internet sind unter den nachstehend angeführten Adressen Informationen enthalten, die bei der Vollziehung der Verbote und Beschränkungen der Verbringung von Abfällen herangezogen werden können:

- www.edm.gv.at => Downloads => Verbringung
- www.umweltnet.at => Abfall => Abfallverbringung
- www.bundesabfallwirtschaftsplan.at

Zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des [Abfallwirtschaftsgesetzes 2002](#) ist mindestens alle sechs Jahre ein Bundes-Abfallwirtschaftsplan zu erstellen. Nach den Plänen von 1992, 1995, 1998, 2001, 2006 und 2011 wurde der Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017 als fünfte Fortschreibung erarbeitet. Auf die im Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017 enthaltenen Anwendungshinweise zu Anhang III, Anhang IIIA, Anhang IIIB, Anhang IV und Anhang IVA der [EG-VerbringungsV](#) wird hingewiesen.

(2) Unter

https://secure.umweltbundesamt.at/edm_portal/cms.do?get=/portal/anwendungen/berichte-publikationen.main ist ein Handbuch Export/grenzüberschreitende Verbringung von "Gebrauchtwaren" veröffentlicht. Mit diesem Handbuch (deutsch/englisch) werden Kriterien für die Unterscheidung Abfall/Nichtabfall bestimmter, wichtiger Material- bzw. Abfallströme wie gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte (Kompressoren, IT-Geräte, Mobiltelefone), gebrauchte KFZ-Ersatzteile, gebrauchte Reifen, Gebrauchtfahrzeuge, gebrauchte Textilien präzisiert und an Hand von Beispielen und Fotos erläutert.

Das Handbuch ist auch als Info (GZ BMF-010311/0032-IV/8/2015) in der Findok abfragbar.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Abfälle

(1) Als Abfälle gelten gemäß [§ 2 AWG 2002](#) bewegliche Sachen,

- a) deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
- b) deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (siehe Abschnitt 1.1.1.) nicht zu beeinträchtigen.

Das Abfallverzeichnis umfasst die Abfallarten gemäß [Anhang 1 der Abfallverzeichnisverordnung 2020](#). Ein konsolidiertes Abfallverzeichnis ist im EDM-Portal unter edm.gv.at veröffentlicht.

Die Zuordnung eines Abfalls zu einer Abfallart hat durch den Abfallbesitzer gemäß den Vorgaben des [Anhangs 2 der Abfallverzeichnisverordnung 2020](#) (Zuordnungskriterien zum Abfallverzeichnis) zu erfolgen. Dabei sind die gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß [Anhang 3 der Abfallverzeichnisverordnung 2020](#) in Verbindung mit [Anhang 4 der Abfallverzeichnisverordnung 2020](#) (Untersuchung und Bewertung von Abfällen) zu berücksichtigen. Die für die Zuordnung notwendigen Beurteilungsunterlagen sind Teil der Aufzeichnungen betreffend die Abfallart, sie sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Einzelne Abfallarten enthalten Spezifizierungen. Im Sinne der [Abfallverzeichnisverordnung 2020](#) sind folgende Spezifizierungen, die durch weitere Codestellen und Zusatzbemerkungen gekennzeichnet sind, zu verwenden:

- a) „**77**“ für „gefährlich kontaminiert“,
- b) „**88**“ für „ausgestuft“,
- c) „**91**“ für „verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert“ Abfälle sowie
- d) sonstige in [Anhang 1 der Abfallverzeichnisverordnung 2020](#) angeführte abfallspezifische Unterteilungen.

(2) Zu den Abfällen zählen auch **Altstoffe**. Darunter sind

- a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
- b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden,

zu verstehen, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen (siehe Abschnitt 1.2.).

(3) [§ 4 der Abfallverzeichnisverordnung 2020](#) legt zum Schutz der öffentlichen Interessen ([§ 1 Abs. 3 AWG 2002](#) – siehe Abschnitt 1.1.1.) fest, welche Abfälle als **gefährliche Abfälle** anzusehen sind. Danach gelten als gefährliche Abfälle:

- a) jene Abfallarten, die im Abfallverzeichnis (siehe Abs. 1) mit einem „g“ (gefährlich) oder mit einem „gn“ (gefährlich, nicht ausstufbar) versehen sind ([§ 4 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung 2020](#)),
- b) jene Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten oder mit solchen vermischt sind, sodass eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß [Anhang 3 der Abfallverzeichnisverordnung 2020](#) zutrifft, oder bei denen die begründete Annahme besteht, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß [Anhang 3 der Abfallverzeichnisverordnung 2020](#) zutrifft ([§ 4 Abs. 2 der Abfallverzeichnisverordnung 2020](#)), sowie
- c) folgende Arten von **Aushubmaterial** ([§ 4 Abs. 3 der Abfallverzeichnisverordnung 2020](#)):
 1. Aushubmaterial von Standorten, bei denen auf Grund des Umgangs mit gefährlichen Stoffen die begründete Annahme besteht, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß [Anhang 3 der Abfallverzeichnisverordnung 2020](#) zutrifft (zB bei metall- oder mineralölverarbeitenden Betrieben, Tankstellen, Putzereien, Betrieben der chemischen Industrie, Gaswerken oder Altlasten); dies gilt für jene Bereiche des Standortes, in denen mit diesen Stoffen umgegangen wurde;
 2. Aushubmaterial von Standorten, die nicht von Z 1 umfasst werden, wenn im Zuge der Aushub- oder Abräumtätigkeit eine Verunreinigung ersichtlich wird und die begründete Annahme besteht, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß [Anhang 3 der Abfallverzeichnisverordnung 2020](#), insbesondere die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 15, zutrifft; dabei kann auf visuelle oder olfaktorische Kontrollen oder auf gängige Schnelltests zurückgegriffen werden;
 3. Aushubmaterial, wenn die begründete Annahme besteht, dass auf Grund einer Verunreinigung durch eine Betriebsstörung oder einen Unfall eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß [Anhang 3 der Abfallverzeichnisverordnung 2020](#), insbesondere die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 15, zutrifft; dabei kann auf visuelle oder olfaktorische Kontrollen oder auf gängige Schnelltests zurückgegriffen werden;
 4. Aushubmaterial, das nicht unter die Z 1 bis 3 fällt, bei dem aber auf Grund einer Analyse festgestellt wird, dass es so kontaminiert ist, dass zumindest eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß [Anhang 3 der Abfallverzeichnisverordnung 2020](#) zutrifft.

Wenn für Aushubmaterial der Z 1 bis 3 festgestellt wird, dass dieses einer nicht gefährlichen Abfallart zugeordnet werden kann, ist der Nachweis über ein Ausstufungsverfahren zu führen (siehe Abschnitt 8.1.).

Abfälle, die als gefährlich einzustufen waren und in der Folge immobilisiert oder stabilisiert worden sind, gelten gemäß [§ 4 Abs. 4 der Abfallverzeichnisverordnung 2020](#) auch nach der Immobilisierung oder Stabilisierung als gefährlich. Diese Abfälle dürfen nur zum Zweck der Deponierung ausgestuft werden.

Abfälle, die als gefährlich einzustufen sind oder eingestuft wurden, gelten nicht als gefährliche Abfälle, wenn sie nach Maßgabe der [§§ 5 bis 10 der Abfallverzeichnisverordnung 2020](#) ausgestuft wurden (siehe Abschnitt 8.1.).

(4) Zu den Abfällen zählen auch Altöle. Als Altöle gelten alle mineralischen oder synthetischen Schmier- oder Industrieöle, die für den Verwendungszweck, für den sie ursprünglich bestimmt waren, ungeeignet geworden sind, zB gebrauchte Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle, Schmieröle, Turbinen- und Hydrauliköle.

(5) Der Begriff Abfälle umfasst auch Siedlungsabfälle. Das sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind. Siedlungsabfälle sind im Kapitel 20 des Abfallverzeichnisses erfasst.

(6) Als Problemstoffe gelten gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, als sie sich im Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden.

1.1.1. Öffentliche Interessen

(1) Nach [§ 1 Abs. 3 AWG 2002](#) ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse geboten, wenn anderenfalls

1. die Gesundheit des Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,

5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten und die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden können.

(2) Die Erfassung und Behandlung als Abfall kann gemäß [§ 2 Abs. 2 AWG 2002](#) auch dann **im öffentlichen Interesse** geboten sein, wenn für eine bewegliche Sache ein **Entgelt erzielt werden kann**.

(3) Eine geordnete Erfassung und Behandlung im Sinne des [AWG 2002](#) ist gemäß § 2 Abs. 3 leg.cit. jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (Abs. 1) geboten,

- a) als eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
- b) solange sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

(4) Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.

1.1.2. Kriterien für die Einstufung von Materialien als Abfall oder Nicht-Abfall

(1) Der Abfallbegriff des [AWG 2002](#) ist **nicht deskriptiv** (= beschreibend, was Abfall ist), sondern **normativ** (= festsetzend, was Abfall im Sinne dieses Gesetzes sein soll).

(2) Die alternative Kombination aus subjektivem **oder** objektivem Abfallbegriff bewirkt, dass der Abfallbegriff erfüllt ist, wenn **entweder** der subjektive **oder** der objektive Abfallbegriff erfüllt ist.

(3) Das Vorliegen des subjektiven Abfallbegriffs setzt eine Transaktion bzw. eine konkretisierte Transaktionsabsicht hinsichtlich einer beweglichen Sache voraus. Der subjektive Abfallbegriff ist daher **„transaktionsbezogen“**. Der objektive Abfallbegriff ist **„zustands- bzw. auswirkungsbezogen“**.

1.1.3. Subjektiver Abfallbegriff

(1) Beim subjektiven Abfallbegriff kommt es allein darauf an, ob sich **jemand** einer lediglich als „beweglich“ zu qualifizierenden Sache entledigt hat oder entledigen will. Die zivilrechtlichen Eigentums- und Besitzfragen hinsichtlich der beweglichen Sache sind grundsätzlich unerheblich.

(2) Materialien, deren sich der bisherige Inhaber **entledigen will** und die zum Zweck einer Verwendung oder Verwertung an ein dafür geeignetes Unternehmen abgegeben oder verkauft werden, sind Abfälle im subjektiven Sinn.

(3) Die Tatsache, dass bei der Transaktion vom Übernehmer der beweglichen Sache ein **Kaufpreis** bezahlt wird, ist für die Beurteilung der Abfalleigenschaft im subjektiven Sinn unerheblich. Auch bewegliche Sachen, die zur **wirtschaftlichen Verwertung** geeignet sind und für welche ein Entgelt erzielbar ist, sind im Falle der Entledigung Abfälle bzw. Altstoffe im Sinne des [AWG 2002](#).

(4) Ab dem Zeitpunkt, zu dem ein neues Produkt vorliegt, endet die Abfalleigenschaft im subjektiven Sinn. Ob vorbehandelte Materialien neue Produkte darstellen, hängt von der Art der Vorbehandlung ab und ist im Einzelfall zu beurteilen. Werden Materialien in einer Art und Weise aufbereitet, dass sie ihrer Zusammensetzung nach im Primärabbau gewonnenen Rohstoffen gleichzusetzen sind, sind diese als neu zu betrachten.

1.1.4. Objektiver Abfallbegriff

(1) Das für die Feststellung des objektiven Abfallbegriffs maßgebliche öffentliche Interesse ist **taxativ** in [§ 1 Abs. 3 AWG 2002](#) umschrieben (siehe Abschnitt 1.1.1.).

(2) Entscheidend für die Frage, ob Abfalleigenschaft im objektiven Sinne gegeben ist, ist **der tatsächliche Effekt der betreffenden Materialien auf die Umwelt**. Für die Ermittlung des objektiven Abfallbegriffs sind daher jene **Gefahren für die Umwelt** (das den jeweiligen Materialien anhaftende Gefährdungspotential) zu berücksichtigen, die von den beweglichen Sachen selbst ausgehen und die durch die Erfassung und Behandlung dieser beweglichen Sachen als Abfall hintangehalten werden können.

(3) Ein **Produkt** entsteht nur unter der Voraussetzung, dass auch der subjektive Abfallbegriff wegen fehlender Entledigungsabsicht nicht zutrifft. Auch ein neues „Produkt“ wird bei Vorliegen der Entledigungsabsicht zu „Abfall“.

1.2. Altstoffbegriff

(1) In rechtlicher Hinsicht sind Altstoffe auf jeden Fall Abfälle mit der Konsequenz, dass **auch für Altstoffe die Vorschriften des [AWG 2002](#) über die Ein-, Aus- und Durchführung von Abfällen anzuwenden sind.**

(2) Gemäß [§ 5 AWG 2002](#) gelten Altstoffe solange als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar als Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten verwendet werden.

(3) Die Sortenreinheit von Materialien ist kein Kriterium für deren Klassifizierung als Abfall oder Nicht-Abfall. Eine Behandlung als Abfall (Altstoff) ist im öffentlichen Interesse jedenfalls in folgenden Fällen erforderlich:

- a) Mit gefährlichen Stoffen kontaminierte bzw. verunreinigte Materialien, die im Rahmen von Produktionsprozessen als Nebenprodukte anfallen (Schlacken, Krätzen, etc.).
- b) Vermischte Materialien, die erst nach einer Vorbehandlung einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden können. Handelsübliche Verunreinigungen mit nicht gefährlichen Stoffen, die im Zuge eines Verwertungsprozesses keine Relevanz haben, machen einen Rohstoff allerdings nicht zum Abfall im objektiven Sinn.
- c) Falls als Nebenprodukte im Rahmen eines Verarbeitungsprozesses verunreinigte Stoffe anfallen, die erst einer Aufarbeitung zugeführt werden müssen, liegt weder ein neues Produkt vor, noch ist von einer bestimmungsgemäßen Verwendung auszugehen; die Verwertung ist in diesem Fall Voraussetzung dafür, dass die Abfalleigenschaft endet – und zwar für die Materialien, welche nach dem Verwertungsschritt als neue Produkte zu qualifizieren sind.

(4) Beispiele:

- a) Anlässlich der Verarbeitung von Altstoffen fällt reines Gold als Nebenprodukt an – es ist keine Abfalleigenschaft gegeben, da weder der subjektive noch der objektive Abfallbegriff erfüllt ist und das Nebenprodukt als neu zu betrachten ist.
- b) Filterstäube, welche durchaus auch Wertstoffe enthalten können, sind nicht neu; auch existiert keine bestimmungsgemäße Verwendung für derartige Filterstäube, da eine weitere Verarbeitung nötig ist, um einsetzbare und verwertbare Rohstoffe zu erzielen – Abfall im Sinne des [AWG 2002](#).

1.3. Abfallkatalog

(1) Durch die [Abfallverzeichnisverordnung 2020](#) werden die Abfallarten in einem Abfallverzeichnis aufgelistet (siehe Abschnitt 1.1. Abs. 1).

(2) Auch die [EG-VerbringungsV](#) enthält einen Abfallkatalog in Form des sog. „Zweilistensystems“. In Anhang III, Anhang IIIA und Anhang IIIB („Grüne Abfallliste“) sowie Anhang IV und Anhang IVA („Gelbe Abfallliste“) dieser Verordnung (siehe Anlage 1) sind die Abfälle entsprechend ihrem Umweltgefährdungspotential eingeteilt. Dementsprechend unterliegen sie einem unterschiedlich strengen Überwachungsregime. Es wird darauf hingewiesen, dass auch in den Anhängen der [EG-VerbringungsV](#) keine vollständige Auflistung aller Abfälle erfolgt ist.

(3) In der Anlage 5 sind gemäß der vorläufigen Entsprechungstabelle im [Anhang der Verordnung \(EU\) 2016/1245](#) jene Waren und KN-Codes angeführt, die als Abfall (Abschnitt 1.1. und Abschnitt 1.2.) in Betracht kommen können. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Liste allerdings nicht vollständig ist und dass auch solche Produkte Abfall sein können, die in der Anlage 5 nicht angeführt sind. Bei den in der Anlage 5 angeführten KN-Codes ist bei *e-zoll im Feld 44 durch den Dokumentenartencode „Y923“* zu erklären, dass die Waren kein Abfall sind, sofern diesbezüglich keine Nachweise vorgelegt werden (zB Feststellungsbescheid – *Dokumentenartencode „7624“* oder Konformitätsbescheinigung für Eisen-, Stahl- oder Aluminiumschrott – *Dokumentenartencode „C058“*).

1.4. Beurteilung der Abfalleigenschaft

Die Entscheidung, ob eine Ware Abfall im Sinne des [AWG 2002](#) ist, fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Zollamtes Österreich oder der Zollorgane, sondern obliegt dem Landeshauptmann (siehe Abschnitt 9).

1.5. Ausnahmen vom Geltungsbereich des [AWG 2002](#)

(1) Die Bestimmungen des [AWG 2002](#) sind gemäß [§ 3 Abs. 1 AWG 2002](#) nicht anzuwenden auf:

1. Abwasser einschließlich sonstiger Wässer, die in [§ 1 Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 6](#) und [Abs. 2 der Verordnung über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen](#) (AAEV), BGBl. Nr. 186/1996, genannt sind,
2. gasförmige Ableitungen in die Atmosphäre,
 - 2a. Kohlendioxid, das

- a) für die Zwecke der geologischen Speicherung abgeschieden und transportiert sowie gemäß der [Richtlinie 2009/31/EG](#) über die geologische Speicherung von Kohlendioxid geologisch gespeichert wird oder
 - b) mit einem geplanten Gesamtspeichervolumen von weniger als 100 Kilotonnen zu Forschungszwecken oder zur Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren geologisch gespeichert wird ([Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 2009/31/EG](#)),
3. Abfälle, die unmittelbar beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern oder Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen (bergbauliche Abfälle), sofern diese Tätigkeiten dem [Mineralrohstoffgesetz](#), BGBl. I Nr. 38/1999, unterliegen und diese Abfälle innerhalb eines Bergbaubetriebs verwendet oder abgelagert werden; keine bergbaulichen Abfälle sind Abfälle, die nicht direkt auf diese Tätigkeiten zurückzuführen sind;
4. radioaktive Stoffe gemäß [Strahlenschutzgesetz](#), BGBl. Nr. 227/1969;
- 5.
- a) Körper von Tieren, die nicht durch Schlachtung zu Tode gekommen sind, einschließlich Körper von Tieren, die zur Tilgung von Tierseuchen getötet wurden und im Einklang mit der [Verordnung \(EG\) Nr. 1069/2009](#) zu beseitigen sind, und
 - b) sonstige tierische Nebenprodukte einschließlich verarbeitete Erzeugnisse, die unter die [Verordnung \(EG\) Nr. 1069/2009](#) fallen, mit Ausnahme derjenigen, die für spezifische Abfallbehandlungsanlagen wie die Verbrennung in einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage, oder die Behandlung in einer Biogas- oder Kompostieranlage bestimmt sind,
6. Sprengstoffabfälle aus dem zivilen oder militärischen Bereich, ausgenommen Abfälle von pyrotechnischen Erzeugnissen, die aus Fahrzeugen oder Altfahrzeugen ausgebaut wurden,
7. nicht kontaminierte Sedimente, die zum Zweck der Bewirtschaftung von Gewässern und Wasserstraßen oder der Vorbeugung gegen Überschwemmungen oder der Abschwächung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren oder zur Landgewinnung bei Oberflächengewässern umgelagert werden.
8. nicht kontaminierte Böden und andere natürlich vorkommende Materialien, die im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden.

(2) Das Bundesheer und die Heeresverwaltung unterliegen beim Einsatz gemäß [§ 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 2001](#), BGBl. I Nr. 146, und bei der unmittelbaren Vorbereitung dieses Einsatzes nicht dem [AWG 2002](#).

1.6. Regelungen über das Abfallende

In diesem Abschnitt werden Regelungen betreffend das Abfallende bestimmter Stoffe sowie die hierfür anzuwendenden Beschränkungen näher erläutert.

1.6.1. Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott

(1) Mit [Verordnung \(EU\) Nr. 333/2011](#) werden Kriterien festgelegt, wann bestimmte Arten von Schrott nicht mehr als Abfall anzusehen sind.

(2) Gemäß [Artikel 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 333/2011](#) gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Eisen- und Stahlschrott“: Schrott, der überwiegend aus Eisen und Stahl besteht;
2. „Aluminiumschrott“: Schrott, der überwiegend aus Aluminium besteht;
3. „Erzeuger“: eine natürliche oder juristische Person (Besitzer), die Schrott zum ersten Mal als Schrott, der nicht mehr als Abfall anzusehen ist, an einen anderen Besitzer überträgt;
4. „Einführer“: jede natürliche oder juristische Person, die in der Europäischen Union niedergelassene ist und die Schrott, der nicht mehr als Abfall anzusehen ist, in das Zollgebiet der Union verbringt.

(3) Der Erzeuger oder der Einführer hat für jede Sendung mit Eisen-, Stahl- oder Aluminiumschrott, der den Verwertungsverfahren gemäß [Artikel 3](#) oder [Artikel 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 333/2011](#) zugeführt wurde und somit nicht mehr als Abfall anzusehen ist, eine Konformitätserklärung nach dem Muster in [Anhang III der Verordnung \(EU\) Nr. 333/2011](#) (siehe Anlage 2 Muster 6) auszustellen. Der Erzeuger oder der Einführer hat die Konformitätserklärung dem nächsten Besitzer der Schrottsendung weiterzureichen und eine Abschrift für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nach dem Ausstellungszeitpunkt aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Wunsch vorzulegen. Die Konformitätserklärung kann auch in elektronischer Form vorliegen.

(4) Bei der **Einfuhr** von Eisen-, Stahl- oder Aluminiumschrott, der nicht mehr als Abfall anzusehen ist, stellt die vom Einführer ausgestellte Konformitätserklärung, die im Original vorliegen muss, eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK dar und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten der

Konformitätserklärung sind im Feld 44 der Einfuhranmeldung anzugeben (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C058“*). Während des Transports bis zum nächsten Besitzer der Schrottsendung muss diese Erklärung mitgeführt und den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden.

(5) Bei der **Ausfuhr** von Eisen-, Stahl- oder Aluminiumschrott, der nicht mehr als Abfall anzusehen ist, stellt die vom Erzeuger ausgestellte Konformitätserklärung, die im Original vorliegen muss, eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK dar und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten der Konformitätserklärung sind im Feld 44 der Ausfuhranmeldung anzugeben (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C058“*). Während des Transports bis zum nächsten Besitzer der Schrottsendung muss diese Erklärung mitgeführt und den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden.

1.6.2. Bruchglas

(1) Mit [Verordnung \(EU\) Nr. 1179/2012](#) werden Kriterien festgelegt, wann Bruchglas, das für die Herstellung von Glasmaterialien und -gegenständen im Einschmelzverfahren bestimmt ist, nicht mehr als Abfall anzusehen ist.

(2) Gemäß [Artikel 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 1179/2012](#) gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Bruchglas“ Glasbruch, der aus der Verwertung von Altglas gewonnen wird;
2. „Erzeuger“ den Besitzer, der Bruchglas zum ersten Mal als Bruchglas, das nicht mehr als Abfall anzusehen ist, an einen anderen Besitzer überträgt;
4. „Einführer“ jede natürliche oder juristische, in der Union niedergelassene Person, die Bruchglas, das nicht mehr als Abfall anzusehen ist, in das Zollgebiet der Union verbringt;
5. „Sendung“ eine Charge Bruchglas, die von einem Erzeuger an einen anderen Besitzer geliefert werden soll und in einer oder mehreren Beförderungseinheiten (zB Container) enthalten sein kann.

(3) Der Erzeuger oder der Einführer hat für jede Bruchglassendung, die dem Verwertungsverfahren gemäß [Artikel 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 1179/2012](#) zugeführt wurde und somit nicht mehr als Abfall anzusehen ist, eine Konformitätserklärung nach dem Muster in [Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 1179/2012](#) (siehe Anlage 2 Muster 7) auszustellen. Der Erzeuger oder der Einführer hat die Konformitätserklärung dem nächsten Besitzer der Bruchglassendung weiterzureichen und eine Abschrift für einen Zeitraum von mindestens

einem Jahr nach dem Ausstellungszeitpunkt aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Wunsch vorzulegen. Die Konformitätserklärung kann auch in elektronischer Form vorliegen.

(4) Bei der **Einfuhr** von Bruchglassendungen, die nicht mehr als Abfall anzusehen sind, stellt die vom Einführer ausgestellte Konformitätserklärung, die im Original vorliegen muss, eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK dar und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten der Konformitätserklärung sind im Feld 44 der Einfuhranmeldung anzugeben (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „Y923“*). Während des Transports bis zum nächsten Besitzer der Bruchglassendung muss diese Erklärung mitgeführt und den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden.

(5) Bei der **Ausfuhr** von Bruchglassendungen, die nicht mehr als Abfall anzusehen sind, stellt die vom Erzeuger ausgestellte Konformitätserklärung, die im Original vorliegen muss, eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK dar und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten der Konformitätserklärung sind im Feld 44 der Ausfuhranmeldung anzugeben (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „Y923“*). Während des Transports bis zum nächsten Besitzer der Bruchglassendung muss diese Erklärung mitgeführt und den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden.

1.6.3. Kupferschrott

(1) Mit [Verordnung \(EU\) Nr. 715/2013](#) werden Kriterien festgelegt, wann Kupferschrott nicht mehr als Abfall anzusehen ist.

(2) Gemäß [Artikel 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 715/2013](#) gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Kupferschrott“ Schrott, der überwiegend aus Kupfer und Kupferlegierungen besteht;
2. „Erzeuger“ der Besitzer, der Kupferschrott zum ersten Mal als Kupferschrott, der nicht mehr als Abfall anzusehen ist, an einen anderen Besitzer überträgt;
3. „Einführer“ jede natürliche oder juristische, in der EU niedergelassene Person, die Kupferschrott, der nicht mehr als Abfall anzusehen ist, in das Zollgebiet der EU verbringt;

4. „Sendung“ eine Charge Kupferschrott, die von einem Erzeuger an einen anderen Besitzer geliefert werden soll und in einer oder mehreren Beförderungseinheiten (zB Container) enthalten sein kann.

(3) Der Erzeuger oder der Einführer hat für jede Sendung mit Kupferschrott, der den Verwertungsverfahren gemäß [Artikel 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 715/2013](#) zugeführt wurde und somit nicht mehr als Abfall anzusehen ist, eine Konformitätserklärung nach dem Muster in [Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 715/2013](#) (siehe Anlage 2 Muster 8) auszustellen. Der Erzeuger oder der Einführer hat die Konformitätserklärung dem nächsten Besitzer der Kupferschrottsendung weiterzureichen und eine Abschrift für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nach dem Ausstellungszeitpunkt aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Wunsch vorzulegen. Die Konformitätserklärung kann auch in elektronischer Form vorliegen.

(4) Bei der **Einfuhr** von Kupferschrottsendungen, die nicht mehr als Abfall anzusehen sind, stellt die vom Einführer ausgestellte Konformitätserklärung, die im Original vorliegen muss, eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK dar und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zolldanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten der Konformitätserklärung sind im Feld 44 der Einfuhranmeldung anzugeben (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zolldanmeldung „Y923“*). Während des Transports bis zum nächsten Besitzer der Kupferschrottsendung muss diese Erklärung mitgeführt und den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden.

(5) Bei der **Ausfuhr** von Kupferschrottsendungen, die nicht mehr als Abfall anzusehen sind, stellt die vom Erzeuger ausgestellte Konformitätserklärung, die im Original vorliegen muss, eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK dar und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zolldanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten der Konformitätserklärung sind im Feld 44 der Ausfuhranmeldung anzugeben (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zolldanmeldung „Y923“*). Während des Transports bis zum nächsten Besitzer der Kupferschrottsendungen muss diese Erklärung mitgeführt und den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden.

1.6.4. Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-A

(1) Gemäß [§ 5 Abs. 2 AWG 2002](#) kann mit Verordnung festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen, abweichend zu [§ 5 Abs. 1 AWG 2002](#), bei bestimmten Abfällen vorzeitig die Abfalleigenschaft endet. Gemäß [§ 14 der Recycling-Baustoffverordnung](#) wurde für

Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-A, die die Qualitätsanforderungen (Qualitätsklassen, Parameter und Grenzwerte) gemäß [Anhang 2 der Recycling-Baustoffverordnung](#) einhalten, mit der Übergabe durch dessen Hersteller an einen Dritten ein Abfallende normiert.

(2) Gemäß [§ 15 der Recycling-Baustoffverordnung](#) hat der Hersteller von Recycling-Baustoffen für jeden Recycling-Baustoff, bei dem das Ende der Abfalleigenschaft gemäß [§ 14 Abs. 1 der Recycling-Baustoffverordnung](#) erreicht wurde, eine Konformitätserklärung über die Durchführung der Qualitätssicherung gemäß [§ 10 der Recycling-Baustoffverordnung](#) und die Einhaltung der Grenzwerte der Qualitätsklasse U-A auszustellen. Während der Beförderung im Rahmen einer grenzüberschreitenden Verbringung von Recycling-Baustoff-Produkten muss diese Konformitätserklärung als Nachweis für das Ende der Abfalleigenschaft mitgeführt und den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden.

(3) Bei der **Ausfuhr** von Recycling-Baustoffen stellt die vom Erzeuger ausgestellte Konformitätserklärung, die im Original vorliegen muss, eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK dar und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten der Konformitätserklärung sind im Feld 44 der Ausfuhranmeldung anzugeben (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „Y923“*). Während des Transports bis zum nächsten Besitzer der Kupferschrottsendungen muss diese Erklärung mitgeführt und den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden.

2. Aufgaben und Befugnisse der Zollorgane

2.1. Aufgaben der Zollorgane

2.1.1. Abfallkontrollen

(1) Gemäß [§ 83 Abs. 1 AWG 2002](#) haben die Zollorgane

1. die gemäß [§ 15 Abs. 7 AWG 2002](#) mitzuführenden Dokumente (Abschnitt 2a.1.) und die gemäß [§ 19 AWG 2002](#) mitzuführenden Begleitscheine oder Unterlagen betreffend interne Transporte (Abschnitt 7) und die Nachweise gemäß [§ 15 Abs. 9 AWG 2002](#) und [§ 69 Abs. 10 AWG 2002](#) (Abschnitt 2a.2.),
2. die für eine Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erforderlichen Bewilligungen und Notifizierungs- und Begleitformulare ([§ 18 Abs. 2 AWG 2002](#)),
3. die Informationen gemäß [Artikel 18 der EG-VerbringungsV](#) und
4. die Konformitätserklärung gemäß [Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 333/2011](#) (Abschnitt 1.6.1.), gemäß [Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 1179/2012](#) (Abschnitt 1.6.2.) und gemäß [Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 715/2013](#) (Abschnitt 1.6.3.)

zur Vollziehung von Verboten und Beschränkungen der Verbringung von Abfällen zu kontrollieren und darüber einen Kontrollvermerk anzubringen.

(2) Die Zollorgane werden dabei funktionell für das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie tätig. Das Verfahren für die Durchführung der Kontrollen richtet sich nach Abschnitt 3, Abschnitt 4, Abschnitt 5, Abschnitt 6 und Abschnitt 7.

2.1.2. Verwaltungsübertretungen

Gemäß [§ 83 Abs. 8 AWG 2002](#) haben die Zollorgane weiters durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen, sowie durch
2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,

an der Vollziehung des [§ 79 Abs. 1 Z 1 und 9 AWG 2002](#) und [§ 79 Abs. 3 Z 8 AWG 2002](#) (siehe Abschnitt 2.1.2.1., Abschnitt 2.1.2.2. und Abschnitt 2.1.2.3.) mitzuwirken.

2.1.2.1. Sammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Vermischen oder Vermengen von Abfällen

(1) Gemäß [§ 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002](#) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist (mit einer Geldstrafe von 850 Euro bis 41.200 Euro) zu bestrafen, wer gefährliche Abfälle entgegen

[§ 15 Abs. 1, 3, 4 oder 4b AWG 2002](#) oder entgegen [§ 16 Abs. 1 AWG 2002](#) sammelt, befördert, lagert oder behandelt oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Abfällen entgegen [§ 15 Abs. 1 AWG 2002](#) die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen [§ 15 Abs. 2 AWG 2002](#) vermischt oder vermengt.

(2) [§ 15](#) und [§ 16 AWG 2002](#) regeln Pflichten des Abfallbesitzers im Zuge der Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Abfällen. Da dieser Bestimmung vor allem im Zusammenhang mit der Erhebung des Altlastenbeitrages praktische Bedeutung zukommt, werden diese Fälle in die Arbeitsrichtlinie Altlastenbeitrag (AL-1000) aufgenommen werden.

2.1.2.2. Errichten, Betreiben oder Ändern von Abfallbehandlungsanlagen

(1) Gemäß [§ 79 Abs. 1 Z 9 AWG 2002](#) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist (mit einer Geldstrafe von 850 Euro bis 41.200 Euro) zu bestrafen, wer eine Abfallbehandlungsanlage errichtet, betreibt oder wesentlich ändert, ohne im Besitz der nach den [§ 37 AWG 2002](#) erforderlichen Genehmigungen zu sein.

(2) Gemäß [§ 37 AWG 2002](#) bedarf nämlich die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen einer behördlichen Genehmigung. Da die Mitwirkung bei der Vollziehung an dieser Strafbestimmung vor allem im Zusammenhang mit der Erhebung des Altlastenbeitrages zu sehen ist, werden diese Fälle in die Arbeitsrichtlinie Altlastenbeitrag (AL-1000) aufgenommen werden.

2.1.2.3. Befördern von gefährlichen Abfällen

(1) Gemäß [§ 79 Abs. 3 Z 8 AWG 2002](#) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist (mit einer Geldstrafe bis zu 3.400 Euro) zu bestrafen, wer bei der Beförderung von gefährlichen Abfällen entgegen [§ 19 AWG 2002](#) die erforderlichen Unterlagen nicht mitführt oder die Daten vor Beginn der Beförderung nicht an das Register übermittelt oder nicht vorweist.

(2) Die Transportvorschriften des [§ 19 AWG 2002](#) werden im Abschnitt 7 behandelt.

(3) Durch die Übertragung der Kontrolle der während der Beförderung von Abfällen innerhalb Österreichs mitzuführenden Begleitscheine oder Unterlagen betreffend interne Transporte auf Zollorgane (siehe Abschnitt 2.1.1. Abs. 1 Z 1) und deren Verpflichtung, auch an der Vollziehung der für Verstöße dagegen vorgesehenen Strafbestimmung mitzuwirken wird klargestellt, dass zu den Aufgaben der Zollorgane nicht nur die Überwachung des (drittlands- oder binnen-)grenzüberschreitenden Verkehrs, sondern in Bezug auf gefährliche Abfälle auch die Überwachung des innerösterreichischen Verkehrs (einschließlich interne Transporte – siehe Abschnitt 7.2.) gehört.

(4) Bei Feststellung derartiger Verstöße ist nach Abschnitt 10 vorzugehen.

2.2. Befugnisse der Zollorgane

(1) Abgesehen von den durch das [ZollR-DG](#) eingeräumten Befugnissen sind

- die Zollorgane im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem [AWG 2002](#) (siehe Abschnitt 2.1.) und
- die von ihnen herangezogenen Sachverständigen

gemäß [§ 75 Abs. 4 AWG 2002](#) befugt, Liegenschaften und Gebäude zu betreten und zu besichtigen, Transportmittel anzuhalten, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen und zu besichtigen und Überprüfungen vorzunehmen, die notwendigen Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die notwendigen Unterlagen zu nehmen und die Vorlage der notwendigen Unterlagen, einschließlich der Aufzeichnungen des Lagerbestands und der sonstigen Betriebsaufzeichnungen, zu verlangen.

(2) Grundsätzlich ist der Eigentümer der Liegenschaft bzw. der Betriebsinhaber oder der Vertreter dieser Personen spätestens beim Betreten der Liegenschaft oder des Betriebes zu verständigen. Ist Gefahr im Verzug und ist weder der Eigentümer der Liegenschaft noch der Inhaber einer Anlage oder der Vertreter dieser Personen erreichbar, so genügt die nachträgliche Verständigung.

(3) Soweit dies für die Vollziehung des [AWG 2002](#) erforderlich ist, sind die Zollorgane und die von ihnen herangezogenen Sachverständigen gemäß [§ 75 Abs. 6 AWG 2002](#) befugt, Proben in einer für Zwecke der Untersuchung erforderlichen Menge entschädigungslos zu entnehmen. Sofern es nach der Lage des Falles möglich ist, ist eine gleichartige Gegenprobe amtlich verschlossen auszufolgen, es sei denn, der Verfügungsberechtigte verzichtet darauf.

(4) Bei der Ausübung der Befugnisse nach dem [AWG 2002](#) ist jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebes zu vermeiden.

(5) Die Zollbehörden dürfen gemäß [§ 87a Abs. 3 AWG 2002](#) zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit, soweit dies zur Vollziehung des [Abfallwirtschaftsgesetzes 2002](#) und darauf beruhender Verordnungen sowie der [EG-VerbringungsV](#) erforderlich ist, auf die Notifizierungsdaten des elektronischen Registers gemäß [§ 22 Abs. 1 AWG 2002](#) über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen zugreifen. Dieser – gesicherte – Lesezugriff steht auch dem Daten-, Informations- und Aufbereitungscenter (DIAC) zur Verfügung. Sofern derartige Datenbankabfragen für Kontrollzwecke erforderlich sind und kein persönlicher Zugang besteht, haben diese im Wege des DIAC zu erfolgen.

2.3. Pflichten der Parteien

(1) Gemäß [§ 75 Abs. 5 AWG 2002](#) haben die durch das [AWG 2002](#) verpflichteten Personen oder die Beauftragen dieser Personen den Zollorganen und den von diesen herangezogenen Sachverständigen das Betreten der Liegenschaften und Gebäude, das Öffnen und Besichtigen der Behältnisse und Transportmittel zu ermöglichen sowie den Anordnungen zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung und über die Betriebsweise von Maschinen und Einrichtungen zu entsprechen. Weiters haben die genannten Personen sowie Personen, in deren Gewahrsame sich die Produkte oder Abfälle befanden, einschließlich die gegenwärtigen und früheren Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Liegenschaften, auf denen sich derartige Produkte oder Abfälle befinden, die notwendigen Auskünfte zu geben, Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und die notwendigen Unterlagen, einschließlich der Aufzeichnungen den Lagerbestand und der sonstigen Betriebsaufzeichnungen, vorzulegen.

(2) Verstöße gegen die in Abs. 1 wiedergegebenen Verpflichtungen sind nach [§ 79 Abs. 1 Z 21 AWG 2002](#) als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe von 840 Euro bis 41.200 Euro strafbar.

2a. Allgemeine Pflichten von Abfallbesitzern

2a.1. Gewerbsmäßige Beförderung nicht gefährlicher Abfälle

(1) Wer gewerbsmäßig nicht gefährliche Abfälle befördert, hat gemäß [§ 15 Abs. 7 AWG 2002](#) bei der Beförderung ein Dokument mitzuführen, aus welchem der Übergeber und der Übernehmer der Abfälle, die Masse der beförderten Abfälle und eine kurze Beschreibung der beförderten Abfälle ersichtlich sind.

(2) Das gemäß [§ 15 Abs. 7 AWG 2002](#) mitzuführende Dokument ist formfrei, muss jedoch die in Abs. 1 genannten Inhalte aufweisen. Ausreichend ist beispielsweise ein ausgefüllter, leserlich geschriebener Frachtbrief (CMR-Frachtbrief).

(3) Privatpersonen, die nicht gefährliche Abfälle transportieren, sind von der Pflicht ein derartiges Dokument mitzuführen, ausgenommen. Der Werkverkehr im Sinne des Güterbeförderungsgesetzes ist von dieser Bestimmung ebenfalls nicht umfasst.

2a.2. Verpflichtender Abfalltransport per Bahn ab 1. Jänner 2023

(1) Ab 1. Jänner 2023 müssen auf der Grundlage von [§ 15 Abs. 9](#) und [§ 69 Abs. 10 AWG 2002](#) bestimmte Transporte von Abfällen per Bahn erfolgen. Betroffen sind Transporte von Abfällen mit einem Gesamtgewicht von mehr als zehn Tonnen mit einer Transportstrecke auf der Straße von über

- 300 km in Österreich ab **1. Jänner 2023**,
- 200 km in Österreich ab **1. Jänner 2024**,
- 100 km in Österreich ab **1. Jänner 2026**.

Diese Abfalltransporte müssen per Bahn oder durch andere Verkehrsmittel mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- oder Treibhausgaspotential erfolgen (z.B. Antrieb mittels Brennstoffzelle oder Elektromotor).

(2) Die Verpflichtung zum Bahntarnsport gilt **nicht**,

- wenn nachgewiesen wird, dass von der Bahn keine entsprechenden Kapazitäten bereitgestellt werden können, oder
- wenn beim Bahntransport die auf der Straße zurückzulegende Transportstrecke für die An- und Abfahrt zu und von einer der am nächstgelegenen Verladestellen im Vergleich zum ausschließlichen Transport auf der Straße 25 % oder mehr betragen würde.

(3) Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat die digitale Abfrageplattform aufschiene.gv.at errichtet, die es Wirtschaftsbeteiligten ermöglicht, eine Abfrage von Angeboten für Abfalltransporte im Schienengüterverkehr zielgerichtet zu stellen und rasch Angebote der Eisenbahnverkehrsunternehmen einzuholen. Wenn keine entsprechenden Kapazitäten bereitgestellt werden können, erhält der Wirtschaftsbeteiligte eine Bestätigung darüber binnen zwei Werktagen.

3. Einfuhr aus Drittländern

3.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne der [EG-VerbringungsV](#) bzw. des [AWG 2002](#) ist als Einfuhr jede Verbringung von Abfällen in die Union mit Ausnahme der Durchfuhr durch die Union zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

(2) Bei der Einfuhr sind die Einfuhrbeschränkungen von jener Zollstelle wahrzunehmen, bei der die Gestellung nach den zollrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat, also grundsätzlich von der Grenzeintrittszollstelle. Treten allerdings Bedenken, dass es sich bei einer Ware um Abfall handeln könnte, beispielsweise erst im Zuge einer Abfertigung zum freien Verkehr bei einer Innerlandszollstelle auf, sind, auch wenn die die vorangegangene Abfertigung zum Versandverfahren durchführende Grenzzollstelle diese Bedenken nicht geäußert hat, die zur Vollziehung der Beschränkungen erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten. Umgekehrt ist das Ergebnis bereits durch die Grenzzollstelle durchgeführter Ermittlungen (insbesondere in Bezug auf die Nichtabfalleigenschaft einer Ware) auch für die Innerlandszollstelle bindend.

3.2. Maßgeblicher Zustand

Bei der Beurteilung, ob eine bewegliche Sache Abfall im Sinne des [AWG 2002](#) ist, ist deren Zustand zum Zeitpunkt des Grenzübertrittes (über die Zollgrenze) maßgebend. Ist eine Sache zum Zeitpunkt des Grenzübertrittes nicht als Abfall anzusehen, fällt sie auch dann nicht unter die Einfuhrbeschränkungen, wenn die Sache (beispielsweise durch unsachgemäße Lagerung in einem Zolllager) bei einer Überführung in den freien Verkehr als Abfall anzusehen ist. In diesem Fall ist der Abfall nämlich in Österreich angefallen und wurde nicht aus einem Drittland eingeführt.

3.3. Einfuhrbeschränkungen

(1) Für die Einfuhr von **Abfällen** (Abschnitt 1.1.) sind erforderlich:

- a) eine Bewilligung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7620“*) gemäß [§ 69 AWG 2002](#), ausgestellt vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (siehe Abschnitt 3.3.1.), und
- b) ein Notifizierungs- und Begleitformular (siehe Abschnitt 3.3.2.; *Dokumentenartencodes bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C669“ und „C670“*) mit einem Genehmigungsvermerk der für den Bestimmungsort in der Union zuständigen Behörde (siehe die von der Kommission unter https://ec.europa.eu/environment/topics/waste-and-recycling/waste-shipments_en veröffentlichte Liste).

(2) Der Antrag auf grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen (Notifizierung) ist mit dem Notifizierungsformular (siehe Anlage 2 Muster 1) und dem Begleitformular (siehe Anlage 2 Muster 2) bei der für den Bestimmungsort in der Union zuständigen Behörde – in Österreich ist dies das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie – durchzuführen.

(3) Die in Abs. 1 genannten Unterlagen bilden erforderliche Unterlagen für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und müssen daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten der Unterlagen sind im Feld 44 der Einfuhranmeldung anzugeben. Während des Transports müssen diese Unterlagen mitgeführt und den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden. Bei Nichtvorlage oder Nichtmitführen dieser Unterlagen ist – unter Beachtung des Verfahrens nach Abschnitt 9 – nach Abschnitt 10 vorzugehen. Hinsichtlich der Behandlung der Unterlagen siehe die Abschnitt 3.3.1. und Abschnitt 3.3.2.

(4) Bei gefährlichen Abfällen ist das zusätzliche Mitführen eines „Begleitscheines für gefährlichen Abfall“ **nicht** erforderlich.

3.3.1. Bewilligung gemäß [§ 69 AWG 2002](#)

(1) Die Bewilligung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7620“*) gemäß [§ 69 AWG 2002](#) ist die Zustimmung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Durchführung eines jeden notifizierungspflichtigen Transports von Abfällen. Ohne Vorliegen dieser Zustimmung in schriftlicher Form darf der Transport nicht durchgeführt werden.

(2) Da die Überwachung der Einhaltung der genehmigten Menge durch das zugehörige Notifizierungs- und Begleitformular erfolgt, ist auf der Bewilligung gemäß [§ 69 AWG 2002](#) keine Mengenabschreibung erforderlich. Aus diesem Grund ist es auch ausreichend, wenn bloß eine (auch nicht amtlich beglaubigte) Kopie der Bewilligung mitgeführt bzw. zur Zollabfertigung vorgelegt wird. Die Bewilligung ist nach Einsichtnahme immer dem Anmelder zurückzugeben.

3.3.2. Notifizierungs- und Begleitformular

(1) Das Notifizierungs- und Begleitformular ist ein durch die [EG-VerbringungsV](#) geschaffenes Instrument, das zur Notifizierung und Begleitung von Abfalltransporten zu verwenden ist und auch als Beseitigungs- bzw. Verwertungsbescheinigung fungiert. Es besteht aus zwei Formularen, und zwar aus dem

a) Notifizierungsformular (siehe Abs. 2) und aus dem

b) Begleitformular (siehe Abs. 3).

Die Anlage 2 enthält spezifische Anweisungen für das Ausfüllen der Notifizierungs- und Begleitformulare.

(2) Das **Notifizierungsformular** (siehe Anlage 2 Muster 1, *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C669“*) wird verwendet für

1. die Notifizierung der beabsichtigten grenzüberschreitenden Abfallverbringung bei der für den Bestimmungsort in der Union zuständigen Behörde (siehe die von der Kommission unter https://ec.europa.eu/environment/topics/waste-and-recycling/waste-shipments_en veröffentlichte Liste), wodurch gleichzeitig auch der Antrag auf Genehmigung dieser Abfallverbringung gestellt wird, sowie für
2. die Erteilung der beantragten Genehmigung durch Ansetzen eines Amtsstempels durch die zuständige Behörde im Feld 20. Über Ausnahmen vom Erfordernis einer behördlichen Genehmigung im Feld 20 siehe Abschnitt 8.3.

(3) Das **Begleitformular** (siehe Anlage 2 Muster 2, *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C670“*) wird verwendet

1. als Begleitformular beim Versand, in dem, ergänzend zu den Angaben im Notifizierungsformular, die transportspezifischen Angaben enthalten sind, und
2. zur Überwachung der jeweils genehmigten Menge, insbesondere der Teilmengen bei mehrfachen Verbringungen im Rahmen von Sammelnotifizierungen.

Der Vordruck des Begleitformulars ist vom Exporteur nach Erhalt des mit dem Genehmigungsstempel versehenen Notifizierungsformulars und vor Beginn des Abfalltransports auszustellen und im Feld 15 eigenhändig zu unterfertigen. Eine zusätzliche behördliche Bestätigung ist – abgesehen von den zollamtlichen Eingangs- und Ausgangsbestätigungen auf der Rückseite – nicht erforderlich.

Bei Sammelnotifizierungen ist für jede einzelne Verbringung (Teilsendung) ein eigenes Begleitformular auszustellen, wobei die laufende Nummer der Teilsendung im Feld 4 einzutragen ist.

(4) Der Eingangszollstelle (Zollstelle, an der die Abfälle in die Union eingeführt werden) ist ein eigenhändig unterschriebenes Begleitformular gemeinsam mit einer amtlich beglaubigten Kopie des Notifizierungsformulars vorzulegen (Kopien eines Notifizierungsformulars können bei Vorlage des Originals auch durch Zollorgane amtlich beglaubigt werden). Die Einfuhr ist von der Eingangszollstelle auf der Rückseite des Begleitformulars im Feld 21 vordrucksgemäß

zu bestätigen. Das Notifizierungsformular ist dem Anmelder nach Einsichtnahme wieder zurückzugeben.

(5) Während des Transports zum Bestimmungsort ist das Notifizierungs- und Begleitformular mitzuführen, wobei als Nachweis während des Transports auch eine nicht amtlich beglaubigte Kopie des Notifizierungsformulars ausreicht.

(6) Im Falle der Durchführung eines weiteren Zollverfahrens bei einer Innerlandszollstelle ist dieser das Begleitformular, in dem die Eingangszollstelle die Einfuhr bestätigt hat, gemeinsam mit einer amtlich beglaubigten Kopie des Notifizierungsformulars zur Einsicht vorzulegen. Diese Unterlagen sind dem Anmelder nach Einsichtnahme wieder zurückzugeben.

(7) Das Notifizierungs- und Begleitformular sowie sonstige Dokumente sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Werden die Originaldokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt, so sind beglaubigte Übersetzungen zu übermitteln.

(8) Hinsichtlich des Zugriffs auf die Notifizierungsdaten des elektronischen Registers gemäß [§ 22 Abs. 1 AWG 2002](#) zu Kontrollzwecken siehe Abschnitt 2.2. Abs. 5.

3.4. Zolltarif und Codierungen in e-zoll in der Einfuhr

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Einfuhrbeschränkungen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0800: Abfälle“ (VuB-Code „0800“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C669	Notifizierungsformular gemäß Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L 190)	siehe Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.3.2.; dieser Code ist nur in Verbindung mit den Codes C670 und 7620 zulässig
C670	Begleitformular gemäß Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L 190)	siehe Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.3.2.; dieser Code ist nur in Verbindung mit den Codes C669 und 7620 zulässig
C058	Konformitätsbescheinigung gemäß Verordnung (EU) Nr. 333/2011	siehe Abschnitt 1.6.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes C669, C670, C672 oder 7620 verwendet werden
C672	Mitzuführendes Informationsdokument für die Verbringung der in Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L 190) genannten Abfälle	siehe Abschnitt 8.2.1. und Abschnitt 8.2.5.

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7620	Bewilligung des BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie – Abfälle	siehe Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.3.1.; dieser Code ist nur in Verbindung mit den Codes C669 und C670 zulässig
7624	Feststellungsbescheid gemäß § 6 AWG 2002 - Abfälle	siehe Abschnitt 9.1.
Y923	Für dieses Erzeugnis gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L 190) nicht	Codierung einer Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Positionen) siehe Abschnitt 1.3. Abs. 3, Abschnitt 1.6.2., Abschnitt 1.6.3. und Anlage 5; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes C669, C670, C672, 7620 oder 7639 verwendet werden
7639	Ausnahme von VuB 0800 (Abfälle)	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 8.4.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes C669, C670, C672, Y923 oder 7620 verwendet werden

3.5. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Einfuhr

(1) Bewilligung zum Anschreibeverfahren können nur für Abfälle der grünen Liste, die zur Verwertung in die Union bewilligungsfrei (Abschnitt 8.2.1.) eingeführt werden, erteilt werden.

(2) Für andere Abfälle können Bewilligungen zum Anschreibeverfahren im Hinblick auf die durchzuführenden zollamtlichen Überwachungsmaßnahmen nicht erteilt werden.

4. Ausfuhr in Drittländer

4.1. Anwendungszeitpunkt

Im Sinne der [EG-VerbringungsV](#) bzw. des [AWG 2002](#) ist als Ausfuhr eine Verbringung von Abfällen aus der Union mit Ausnahme der Durchfuhr durch die Union zu verstehen. Die Ausfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

4.2. Ausfuhrbeschränkungen

(1) Für die Ausfuhr von **Abfällen** (Abschnitt 1.1.) sind erforderlich:

- a) eine Bewilligung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7620“*) gemäß [§ 69 AWG 2002](#), ausgestellt vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (siehe Abschnitt 4.2.1.), und
- b) ein Notifizierungs- und Begleitformular (siehe Abschnitt 4.2.2.; *Dokumentenartencodes bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C669“ und „C670“*) mit einem Genehmigungsvermerk der für den Versandort (Abgangsort) in der Union zuständigen Behörde (siehe die von der Kommission unter https://ec.europa.eu/environment/topics/waste-and-recycling/waste-shipments_en veröffentlichte Liste).

(2) Der Antrag auf grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen (Notifizierung) ist mit dem Notifizierungsformular (siehe Anlage 2 Muster 1) und dem Begleitformular (siehe Anlage 2 Muster 2) bei der für den Versandort (Abgangsort) in der Union zuständigen Behörde – in Österreich ist dies das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie – durchzuführen.

(3) Die in Abs. 1 genannten Unterlagen bilden erforderliche Unterlagen für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und müssen daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten der Unterlagen sind im Feld 44 der Ausfuhranmeldung anzugeben. Während des Transports müssen diese Unterlagen mitgeführt und den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden. Bei Nichtvorlage dieser Unterlagen ist – unter Beachtung des Verfahrens nach Abschnitt 9 – nach Abschnitt 10 vorzugehen. Hinsichtlich der Behandlung der Unterlagen siehe die Abschnitt 4.2.1. und Abschnitt 4.2.2.

(4) Bei gefährlichen Abfällen ist das zusätzliche Mitführen eines „Begleitscheines für gefährlichen Abfall“ **nicht** erforderlich.

4.2.1. Bewilligung gemäß [§ 69 AWG 2002](#)

(1) Die Bewilligung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7620“*) gemäß [§ 69 AWG 2002](#) ist die Zustimmung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Durchführung einer notifizierungspflichtigen Ausfuhr von Abfällen. Ohne Vorliegen dieser Zustimmung in schriftlicher Form darf die Ausfuhr nicht durchgeführt werden.

(2) Da die Überwachung der Einhaltung der genehmigten Menge durch das zugehörige Notifizierungs- und Begleitformular erfolgt, ist auf der Bewilligung gemäß [§ 69 AWG 2002](#) keine Mengenabschreibung erforderlich. Aus diesem Grund ist es auch ausreichend, wenn bloß eine (auch nicht amtlich beglaubigte) Kopie der Bewilligung mitgeführt bzw. zur Zollabfertigung vorgelegt wird. Die Bewilligung ist nach Einsichtnahme immer dem Anmelder zurückzugeben.

4.2.2. Notifizierungs- und Begleitformular

(1) Das Notifizierungs- und Begleitformular ist ein durch die [EG-VerbringungsV](#) geschaffenes Instrument, das zur Notifizierung und Begleitung von Abfalltransporten zu verwenden ist und auch als Beseitigungs- bzw. Verwertungsbescheinigung fungiert. Es besteht aus zwei Formularen, und zwar aus dem

- a) Notifizierungsformular (siehe Abs. 2) und aus dem
- b) Begleitformular (siehe Abs. 3).

Die Anlage 2 enthält spezifische Anweisungen für das Ausfüllen der Notifizierungs- und Begleitformulare.

(2) Das **Notifizierungsformular** (siehe Anlage 2 Muster 1, *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C669“*) wird verwendet für

1. die Notifizierung der beabsichtigten Ausfuhr bei der für den Versandort (Abgangsort) in der Union zuständigen Behörde (siehe die von der Kommission unter https://ec.europa.eu/environment/topics/waste-and-recycling/waste-shipments_en veröffentlichte Liste), wodurch gleichzeitig auch der Antrag auf Genehmigung dieser Abfallverbringung gestellt wird, sowie für
2. die Erteilung der beantragten Genehmigung durch Ansetzen eines Amtsstempels durch die zuständige Behörde im Feld 20. Über Ausnahmen vom Erfordernis einer behördlichen Genehmigung im Feld 20 siehe Abschnitt 8.3.

(3) Das **Begleitformular** (siehe Anlage 2 Muster 2, *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C670“*) wird verwendet

1. als Begleitformular beim Versand, in dem, ergänzend zu den Angaben im Notifizierungsformular, die transportspezifischen Angaben enthalten sind, und
2. zur Überwachung der jeweils genehmigten Menge, insbesondere der Teilmengen bei mehrfachen Verbringungen im Rahmen von Sammelnotifizierungen.

Der Vordruck des Begleitformulars ist vom Exporteur nach Erhalt des mit dem Genehmigungsstempel versehenen Notifizierungsformulars und vor Beginn des Abfalltransports auszustellen und im Feld 15 eigenhändig zu unterfertigen. Eine zusätzliche behördliche Bestätigung ist – abgesehen von den zollamtlichen Eingangs- und Ausgangsbestätigungen auf der Rückseite – nicht erforderlich.

Bei Sammelnotifizierungen ist für jede einzelne Verbringung (Teilsendung) ein eigenes Begleitformular auszustellen, wobei die laufende Nummer der Teilsendung im Feld 4 einzutragen ist.

(4) Der Ausfuhrzollstelle ist ein eigenhändig unterschriebenes Begleitformular gemeinsam mit einer amtlich beglaubigten Kopie des Notifizierungsformulars vorzulegen (Kopien eines Notifizierungsformulars können bei Vorlage des Originals auch durch Zollorgane amtlich beglaubigt werden). Diese Unterlagen sind dem Anmelder nach Einsichtnahme wieder zurückzugeben.

(5) Während des Transports zur Ausgangszollstelle ist das Notifizierungsformular mitzuführen, wobei als Nachweis während des Transports auch eine nicht amtlich beglaubigte Kopie des Notifizierungsformulars ausreicht.

(6) Der Ausgangszollstelle sind das Notifizierungsformular (ein amtlich beglaubigtes Notifizierungsformular ist anzuerkennen) und das eigenhändig unterschriebenes Begleitformular vorzulegen. Der Austritt aus der Union ist von der Zollstelle auf der Rückseite des Begleitformulars im Feld 20 vordrucksgemäß zu bestätigen. Die amtlich beglaubigte Kopie des Notifizierungsformulars ist einzuziehen, ebenfalls mit einem Austrittsvermerk zu versehen und an diejenige Behörde zu übermitteln, die die Genehmigung zur Ausfuhr durch Ansetzen eines Amtsstempels im Feld 20 erteilt hat.

(7) Das Notifizierungs- und Begleitformular sowie sonstige Dokumente sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Werden die Originaldokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt, so sind beglaubigte Übersetzungen zu übermitteln.

(8) Sofern im Feld 21 des Notifizierungsformulars der Zusatz „**elektronische Abwicklung**“ aufscheint, hat der Exporteur die transportspezifischen Angaben zur Notifizierung im elektronischen Register gemäß [§ 22 Abs. 1 AWG 2002](#) zu erfassen. Diese Datenerfassung ist *bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung durch den Dokumentenartencode „C670“ zu erklären.*

Das zusätzliche Mitführen eines Begleitformulars in Papierform ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Verpflichtung, das Notifizierungsformular und eine Kopie der Bewilligung gemäß [§ 69 AWG 2002](#) (siehe Abschnitt 4.2.1.) mitzuführen, wird durch die elektronische Abwicklung nicht berührt.

(9) Hinsichtlich des Zugriffs auf die Notifizierungsdaten des elektronischen Registers gemäß [§ 22 Abs. 1 AWG 2002](#) zu Kontrollzwecken siehe Abschnitt 2.2. Abs. 5.

4.3. Zolltarif und Codierungen in e-zoll in der Ausfuhr

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Ausfuhrbeschränkungen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0800: Abfälle“ (VuB-Code „0800“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C669	Notifizierungsformular gemäß Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L 190)	siehe Abschnitt 4.2. und Abschnitt 4.2.2.; dieser Code ist nur in Verbindung mit den Codes C670 und 7620 zulässig
C670	Begleitformular gemäß Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L 190)	siehe Abschnitt 4.2. und Abschnitt 4.2.2.; dieser Code ist nur in Verbindung mit den Codes C669 und 7620 zulässig
C058	Konformitätsbescheinigung gemäß Verordnung (EU) Nr. 333/2011	siehe Abschnitt 1.6.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes C669, C670, C672 oder 7620 verwendet werden
C672	Mitzuführendes Informationsdokument für die Verbringung der in Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L 190) genannten Abfälle	siehe Abschnitt 8.2.2. und Abschnitt 8.2.5.
7620	Bewilligung des BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie - Abfälle	siehe Abschnitt 4.2. und Abschnitt 4.2.1.; dieser Code ist nur in Verbindung mit den Codes C669 und C670 zulässig
7624	Feststellungsbescheid gemäß § 6 AWG 2002 - Abfälle	siehe Abschnitt 8.1. und Abschnitt 9.1.
Y923	Für dieses Erzeugnis gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L 190) nicht	Codierung einer Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Positionen) siehe Abschnitt 1.3. Abs. 3, Abschnitt 1.6.2., Abschnitt 1.6.3., Abschnitt 1.6.4. und Anlage 5; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes C669, C670, C672, 7620 oder 7639 verwendet werden
7639	Ausnahme von VuB 0800 (Abfälle)	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 8.4.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes C669, C670, C672, Y923 oder 7620 verwendet werden

4.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Ausfuhr

- (1) Bewilligung zum Anschreibeverfahren können nur für Abfälle der grünen Liste, die zur Verwertung **bewilligungsfrei** (siehe Abschnitt 8.2.2.) ausgeführt werden, erteilt werden.
- (2) Für andere Abfälle können Bewilligung zum Anschreibeverfahren im Hinblick auf die durchzuführenden zollamtlichen Überwachungsmaßnahmen nicht erteilt werden.

5. Durchfuhr durch die Union

5.1. Anwendungszeitpunkt

Im Sinne der [EG-VerbringungsV](#) bzw. des [AWG 2002](#) ist unter Durchfuhr eine Verbringung von Abfällen, die durch einen oder mehrere Staaten mit Ausnahme des Versand- oder Empfängerstaats erfolgt oder erfolgen soll.

5.2. Durchfuhrbeschränkungen

(1) Für die Durchfuhr von **Abfällen** (Abschnitt 1.1.) sind erforderlich:

- a) eine Bewilligung gemäß [§ 69 AWG 2002](#), ausgestellt vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (siehe Abschnitt 5.2.1.) und
- b) ein Notifizierungs- und Begleitformular (siehe Abschnitt 5.2.2.) mit einem Genehmigungsvermerk der letzten zuständigen Transitbehörde (siehe die von der Kommission unter https://ec.europa.eu/environment/topics/waste-and-recycling/waste-shipments_en veröffentlichte Liste).

(2) Der Antrag auf grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen (Notifizierung) ist mit dem Notifizierungsformular (siehe Anlage 2 Muster 1) und dem Begleitformular (siehe Anlage 2 Muster 2) bei der letzten zuständigen Transitbehörde – in Österreich ist dies das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie – durchzuführen.

(3) Die in Abs. 1 genannten Unterlagen bilden erforderliche Unterlagen für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und müssen daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten der Unterlagen sind im Feld 44 der Anmeldung anzugeben. Während des Transports müssen diese Unterlagen mitgeführt und den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden. Bei Nichtvorlage dieser Unterlagen ist – unter Beachtung des Verfahrens nach Abschnitt 9 – nach Abschnitt 10 vorzugehen. Hinsichtlich der Behandlung der Unterlagen siehe die Abschnitt 5.2.1. und Abschnitt 5.2.2.

(4) Bei gefährlichen Abfällen ist das zusätzliche Mitführen eines „Begleitscheines für gefährlichen Abfall“ **nicht** erforderlich.

5.2.1. Bewilligung gemäß [§ 69 AWG 2002](#)

(1) Die Bewilligung gemäß [§ 69 AWG 2002](#) ist die Zustimmung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Durchführung einer

notifizierungspflichtigen Durchfuhr von Abfällen. Ohne Vorliegen dieser Zustimmung in schriftlicher Form darf die Durchfuhr nicht durchgeführt werden.

(2) Da die Überwachung der Einhaltung der genehmigten Menge durch das zugehörige Notifizierungs- und Begleitformular erfolgt, ist auf der Bewilligung gemäß [§ 69 AWG 2002](#) keine Mengenabschreibung erforderlich. Aus diesem Grund ist es auch ausreichend, wenn bloß eine (auch nicht amtlich beglaubigte) Kopie der Bewilligung mitgeführt bzw. zur Zollabfertigung vorgelegt wird. Die Bewilligung ist nach Einsichtnahme immer dem Anmelder zurückzugeben.

5.2.2. Notifizierungs- und Begleitformular

(1) Das Notifizierungs- und Begleitformular ist ein durch die [EG-VerbringungsV](#) geschaffenes Instrument, das zur Notifizierung und Begleitung von Abfalldurchfuhren zu verwenden ist und auch als Beseitigungs- bzw. Verwertungsbescheinigung fungiert. Es besteht aus zwei Formularen, und zwar aus dem

- a) Notifizierungsformular (siehe Abs. 2) und aus dem
- b) Begleitformular (siehe Abs. 3).

Die Anlage 2 enthält spezifische Anweisungen für das Ausfüllen der Notifizierungs- und Begleitformulare.

(2) Das **Notifizierungsformular** (siehe Anlage 2 Muster 1) wird verwendet für

1. die Notifizierung der beabsichtigten Durchfuhr bei der letzten zuständigen Transitbehörde (das ist diejenige Behörde – siehe die von der Kommission unter https://ec.europa.eu/environment/topics/waste-and-recycling/waste-shipments_en veröffentlichte Liste –, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Ausgangszollstelle befindet), wodurch gleichzeitig auch der Antrag auf Genehmigung dieser Abfallverbringung gestellt wird, sowie für
2. die Erteilung der beantragten Genehmigung durch Ansetzen eines Amtsstempels durch die zuständige Behörde im Feld 20. Über Ausnahmen vom Erfordernis einer behördlichen Genehmigung im Feld 20 siehe Abschnitt 8.3.

(3) Das **Begleitformular** (siehe Anlage 2 Muster 2) wird verwendet

1. als Begleitpapier beim Versand, in dem, ergänzend zu den Angaben im Notifizierungsformular, die transportspezifischen Angaben enthalten sind, und
2. zur Überwachung der jeweils genehmigten Menge, insbesondere der Teilmengen bei mehrfachen Verbringungen im Rahmen von Sammelnotifizierungen.

Der Vordruck des Begleitformulars ist vom Transporteur nach Erhalt des mit dem Genehmigungsstempel versehenen Notifizierungsformulars und vor Beginn des Abfalltransports auszustellen und im Feld 15 eigenhändig zu unterfertigen. Eine zusätzliche behördliche Bestätigung ist – abgesehen von den zollamtlichen Eingangs- und Ausgangsbestätigungen auf der Rückseite – nicht erforderlich.

Bei Sammelnotifizierungen ist für jede einzelne Verbringung (Teilsendung) ein eigenes Begleitformular auszustellen, wobei die laufende Nummer der Teilsendung im Feld 4 einzutragen ist.

(4) Der Eingangszollstelle ist ein eigenhändig unterschriebenes Begleitformular gemeinsam mit einer amtlich beglaubigten Kopie des Notifizierungsformulars vorzulegen (Kopien eines Notifizierungsformulars können bei Vorlage des Originals auch durch Zollorgane amtlich beglaubigt werden). Der Eingang in die Union ist von der Zollstelle auf der Rückseite des Versand-/Begleitformulars im Feld 20 vordrucksgemäß zu bestätigen. Diese Unterlagen sind dem Anmelder nach Einsichtnahme wieder zurückzugeben.

(5) Während des Transports zur Ausgangszollstelle ist das Notifizierungsformular mitzuführen, wobei als Nachweis während des Transports auch eine nicht amtlich beglaubigte Kopie des Notifizierungsformulars ausreicht.

(6) Der Ausgangszollstelle sind das Notifizierungsformular (ein amtlich beglaubigtes Notifizierungsformular ist anzuerkennen) und das eigenhändig unterschriebenes Begleitformular vorzulegen. Der Austritt aus der Union ist von der Zollstelle auf der Rückseite des Begleitformulars im Feld 20 vordrucksgemäß zu bestätigen. Die amtlich beglaubigte Kopie des Notifizierungsformulars ist einzuziehen, ebenfalls mit einem Austrittsvermerk zu versehen und an diejenige Behörde zu übermitteln, die die Genehmigung zur Ausfuhr durch Ansetzen eines Amtsstempels im Feld 20 erteilt hat.

(7) Das Notifizierungs- und Begleitformular sowie sonstige Dokumente sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Werden die Originaldokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt, so sind beglaubigte Übersetzungen zu übermitteln.

(8) Hinsichtlich des Zugriffs auf die Notifizierungsdaten des elektronischen Registers gemäß [§ 22 Abs. 1 AWG 2002](#) zu Kontrollzwecken siehe Abschnitt 2.2. Abs. 5.

6. Verbringen innerhalb der Union

6.1. Verbringung von Abfällen zwischen Mitgliedstaaten

(1) Für die Verbringung von Abfällen (Abschnitt 1.1.) zwischen Mitgliedstaaten sind erforderlich:

- a) eine Bewilligung gemäß [§ 69 AWG 2002](#), ausgestellt vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, außer es handelt sich um eine Verbringung innerhalb der Union mit Durchfuhr durch Österreich (siehe Abschnitt 6.1.1.), und
- b) ein Notifizierungs- und Begleitformular (siehe Abschnitt 6.1.2.) mit einem Genehmigungsvermerk der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde (siehe die von der Kommission unter https://ec.europa.eu/environment/topics/waste-and-recycling/waste-shipments_en veröffentlichte Liste).

(2) Der Antrag auf grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen (Notifizierung) ist mit dem Notifizierungsformular (siehe Anlage 2 Muster 1) und dem Begleitformular (siehe Anlage 2 Muster 2) bei der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde – in Österreich ist dies das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie – durchzuführen.

(3) Die in Abs. 1 genannten Unterlagen müssen während des Transports mitgeführt und den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden. Bei Nichtvorlage oder Nichtmitführen dieser Unterlagen ist – unter Beachtung des Verfahrens nach Abschnitt 9 – nach Abschnitt 10 vorzugehen.

(4) Bei gefährlichen Abfällen ist das zusätzliche Mitführen eines „Begleitscheines für gefährlichen Abfall“ **nicht** erforderlich.

6.1.1. Bewilligung gemäß [§ 69 AWG 2002](#)

(1) Die Bewilligung gemäß [§ 69 AWG 2002](#) ist die Zustimmung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Durchführung einer notifizierungspflichtigen Verbringung von Abfällen. Ohne Vorliegen dieser Zustimmung in schriftlicher Form darf die Verbringung nicht durchgeführt werden, es sei denn es handelt sich um eine Verbringung innerhalb der Union mit Durchfuhr durch Österreich. In diesem Fall ist eine Zustimmung nämlich nur in bestimmten Fällen zu erlassen (zB wenn Auflagen vorzuschreiben sind).

(2) Da die Überwachung der Einhaltung der genehmigten Menge durch das zugehörige Notifizierungs- und Begleitformular erfolgt, ist auf der Bewilligung gemäß [§ 69 AWG 2002](#) keine Mengenabschreibung erforderlich. Aus diesem Grund ist es auch ausreichend, wenn bloß eine (auch nicht amtlich beglaubigte) Kopie der Bewilligung mitgeführt wird.

6.1.2. Notifizierungs- und Begleitformular

(1) Das Notifizierungs- und Begleitformular ist ein durch die [EG-VerbringungsV](#) geschaffenes Instrument, das zur Notifizierung und Begleitung von Abfallverbringungen zu verwenden ist und auch als Beseitigungs- bzw. Verwertungsbescheinigung fungiert. Es besteht aus zwei Formularen, und zwar aus dem

- a) Notifizierungsformular (siehe Abs. 2) und aus dem
- b) Begleitformular (siehe Abs. 3).

Die Anlage 2 enthält spezifische Anweisungen für das Ausfüllen der Notifizierungs- und Begleitformulare.

(2) Das **Notifizierungsformular** (siehe Anlage 2 Muster 1) wird verwendet für

- 1. die Notifizierung der beabsichtigten Abfallverbringung bei der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde (siehe die von der Kommission unter https://ec.europa.eu/environment/topics/waste-and-recycling/waste-shipments_en veröffentlichte Liste), wodurch gleichzeitig auch der Antrag auf Genehmigung dieser Abfallverbringung gestellt wird, sowie für
- 2. die Erteilung der beantragten Genehmigung durch Ansetzen eines Amtsstempels durch die zuständige Behörde im Feld 20. Über Ausnahmen vom Erfordernis einer behördlichen Genehmigung im Feld 20 siehe Abschnitt 8.3.

(3) Das **Begleitformular** (siehe Anlage 2 Muster 2) wird verwendet

- 1. als Begleitpapier beim Versand, in dem, ergänzend zu den Angaben im Notifizierungsformular, die transportspezifischen Angaben enthalten sind, und
- 2. zur Überwachung der jeweils genehmigten Menge, insbesondere der Teilmengen bei mehrfachen Verbringungen im Rahmen von Sammelnotifizierungen.

Der Vordruck des Begleitformulars ist von der notifizierenden Person nach Erhalt des mit dem Genehmigungsstempel versehenen Notifizierungsformulars und vor Beginn der Abfallverbringung auszustellen und im Feld 15 eigenhändig zu unterfertigen. Eine zusätzliche behördliche Bestätigung ist nicht erforderlich.

Bei Sammelnotifizierungen ist für jede einzelne Verbringung (Teilsendung) ein eigenes Begleitformular auszustellen, wobei die laufende Nummer der Teilsendung im Feld 4 einzutragen ist.

(4) Während des Transports zum Bestimmungsort ist das Notifizierungsformular mitzuführen, wobei als Nachweis während des Transports auch eine nicht amtlich beglaubigte Kopie des Notifizierungsformulars ausreicht.

(5) Das Notifizierungs- und Begleitformular sowie sonstige Dokumente sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Werden die Originaldokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt, so sind beglaubigte Übersetzungen zu übermitteln.

(6) Hinsichtlich des Zugriffs auf die Notifizierungsdaten des elektronischen Registers gemäß [§ 22 Abs. 1 AWG 2002](#) zu Kontrollzwecken siehe Abschnitt 2.2. Abs. 5.

7. Innerösterreichischer Transport gefährlicher Abfälle

7.1. Begleitscheinsystem im Sinn des [§ 18 Abs. 1 AWG 2002](#)

(1) Nach [§ 19 Abs. 1 AWG 2002](#) muss während der Beförderung von **gefährlichen Abfällen** (Abschnitt 1.1. Abs. 3), ausgenommen von Problemstoffen, ein „**Begleitschein für gefährlichen Abfall**“ (Anlage 2 Muster 3) mitgeführt werden. Das Begleitscheinsystem und die Handhabung der Begleitscheine wird durch den [3. Abschnitt der ANV 2012](#) festgelegt.

(2) Für die ausschließlich innerösterreichische Beförderung von gefährlichen Abfällen ist weder eine Bewilligung nach [§ 69 AWG 2002](#) noch ein Notifizierungsformular erforderlich.

(3) Für die ausschließlich innerösterreichische Beförderung von „normalen“ Abfällen (Abfälle, die nicht als gefährlich eingestuft sind) ist weder eine Bewilligung nach [§ 69 AWG 2002](#) noch ein Notifizierungsformular noch ein Abfallbegleitschein erforderlich.

7.1.1. Allgemeine Bestimmungen über Begleitscheine ([§ 8 ANV 2012](#))

(1) Jeder Begleitschein ist mit der Bezeichnung „Begleitschein für gefährlichen Abfall“ und durch Vergabe einer nur einmal zu vergebenden Begleitscheinnummer (eindeutige BS-Nr.) eindeutig zu kennzeichnen. Die Nummerierung der Begleitscheine kann jährlich neu begonnen werden.

(2) Alle Eintragungen (einschließlich Ergänzungen) auf den Begleitscheinen sind gut leserlich mit dauerhafter Schrift vorzunehmen. Ist an einer Eintragung eine nachträgliche Änderung vorzunehmen, so darf dies nur so erfolgen, dass die ursprüngliche Eintragung leserlich bleibt. Abschriften oder Durchschriften von Begleitscheinen sind zu kennzeichnen.

(3) Für jede Abfallart ist ein gesonderter Begleitschein zu verwenden. Die Zusammenfassung mehrerer Begleitscheine zu einem gemeinsamen Transportpapier ist zulässig, wenn in diesem Transportpapier

1. die jeweiligen Begleitscheinnummern [§ 8 Abs. 1 ANV 2012](#) mit den jeweils zugeordneten Abfallarten und Massen eindeutig verknüpft dargestellt sind und
2. entweder die Inhalte gemäß [§ 8 Abs. 1 ANV 2012](#) und den [§§ 9 bis 11 ANV 2012](#) in Verbindung mit [Anhang 2 ANV 2012](#) (siehe Anlage 2 Muster 3 – Vorgaben für Begleitscheine und die Meldung von Begleitscheindaten) oder, falls zutreffend die Inhalte gemäß [§ 13 ANV 2012](#) in Verbindung mit [Anhang 2 ANV 2012](#) (siehe Anlage 2 Muster 3 – Vorgaben für Begleitscheine und die Meldung von Begleitscheindaten),

enthalten sind. Das Transportpapier ist durch die Bezeichnung „Begleitschein für gefährlichen Abfall“ zu kennzeichnen.

(4) Jeder Abfallbesitzer hat die für ihn bestimmten Abschriften, Durchschriften oder Originale der Begleitscheine getrennt von den übrigen Geschäftsbüchern oder betrieblichen Aufzeichnungen mindestens sieben Jahre aufzubewahren und den Behörden auf Verlangen vorzulegen. Eine Aufbewahrung in eingescannter (elektronischer) Form ist zulässig, wenn eine Sicherung der elektronischen Dokumente vor Datenverlust nach dem Stand der Technik erfolgt.

7.1.2. Handhabung des Begleitscheins durch den Übergeber ([§ 9 ANV 2012](#))

(1) Der Übergeber hat im Begleitschein folgende Angaben zu machen:

1. Abfallart, und zwar durch Angabe des Abfallcodes und der Bezeichnung, erforderlichenfalls einschließlich einer Spezifizierung der Abfallart, gemäß einer Verordnung nach [§ 4 Z 1 und 2 AWG 2002](#) (Abfallverzeichnis),
2. die Abfallmenge, und zwar durch Angabe der Masse des Abfalls in Kilogramm,
3. Name, Adresse (Sitz), Absendeort (sofern vorhanden) und die Identifikationsnummer nach Maßgabe des [Anhangs 2 Punkt 1 ANV 2012](#) (siehe Anlage 2 Muster 3 – Vorgaben für Begleitscheine und die Meldung von Begleitscheindaten),
4. Begleitscheinnummer in der Rubrik „Übergabe“, falls die Begleitscheinnummer nicht vom Übernehmer in der Rubrik „Übernahme“ eingetragen wurde,
5. Datum des Transportbeginns und
6. Name und Anschrift des Übernehmers.

Der Übergeber hat die Richtigkeit dieser Angaben im Begleitschein zu bestätigen.

(2) Fallen gefährliche Abfälle im Zuge von behördlichen Sofortmaßnahmen an und kann die Abfallart oder die Masse vor Ort nicht bestimmt werden, sind die Angaben gemäß [§ 9 Abs. 1 Z 1 und 2 ANV 2012](#) unter Heranziehung der vorliegenden Unterlagen (zB Transportpapiere) zu machen. Stehen keine Unterlagen zur Verfügung und kann der gefährliche Abfall nicht bis zum Einlangen der erforderlichen Analysenergebnisse vor Ort belassen werden, ist in der Rubrik „Bemerkungen“ der Eintrag „Sofortmaßnahme“ vorzunehmen; die fehlenden Daten sind vom Übernehmer unverzüglich festzustellen und in der Korrekturzeile anzugeben.

(3) Wenn kein Transport der Abfälle erfolgt, hat der Übergeber im Begleitschein „kein Transport“ anzugeben.

(4) Eine Abschrift oder eine Durchschrift des Begleitscheines mit den Angaben gemäß [§ 9 Abs. 1 ANV 2012](#) hat beim Übergeber zu verbleiben und ist – vom Tag der Übergabe der Abfälle an gerechnet – mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Eine Aufbewahrung in eingescannter (elektronischer) Form ist zulässig, wenn eine Sicherung der elektronischen Dokumente vor Datenverlust nach dem Stand der Technik erfolgt.

7.1.3. Handhabung des Begleitscheins durch den Transporteur ([§ 10 ANV 2012](#))

Der Transporteur gefährlicher Abfälle hat seinen Namen und seine Anschrift und die Art des Transports im Begleitschein anzugeben und die Richtigkeit dieser Angaben zu bestätigen. Diese Angaben sind vom Übergeber oder vom Übernehmer zu machen, sofern dieser den Transport durchführt. Sind verschiedene Transporteure beteiligt, so hat jeder Transporteur die vorgeschriebenen Angaben zu machen.

7.1.4. Handhabung des Begleitscheins durch den Übernehmer ([§ 11 ANV 2012](#))

(1) Der Übernehmer hat bei der Übernahme der gefährlichen Abfälle die ordnungsgemäße Übernahme zu bestätigen. Der Übernehmer hat die Identifikationsnummer nach Maßgabe des [Anhangs 2 Punkt 1 ANV 2012](#) (siehe Anlage 2 Muster 3 – Vorgaben für Begleitscheine und die Meldung von Begleitscheindaten), den Empfangsort und das Datum des Empfangs im Begleitschein anzugeben. Als Angabe des Empfangsorts ist die Postleitzahl des Empfangsortes ausreichend.

(2) Handelt es sich um ein Streckengeschäft ([§ 13 Abs. 1 ANV 2012](#)) und wird die Erleichterung des [§ 13 Abs. 3 ANV 2012](#) nicht in Anspruch genommen, so hat der rechtlich verfügende Übernehmer, dessen Standort nicht in tatsächlicher Hinsicht berührt wird, zusätzlich zu den Angaben gemäß [§ 11 Abs. 1 ANV 2012](#) einen Verweis auf die Begleitscheinnummer des nachfolgenden Begleitscheines (Nachfolgeverweis) anzubringen. Der Übernehmer, der den Abfall an einem Standort übernimmt (Empfänger), hat einen Verweis auf das Ende des Streckengeschäfts anzugeben.

(3) Entsprechen die übernommenen gefährlichen Abfälle nicht der im Begleitschein angegebenen Abfallart oder der angegebenen Masse oder ist darin keine entsprechende Angabe enthalten, so hat der Übernehmer diese Angaben in einer der Korrekturzeilen des Begleitscheins zu ergänzen oder richtigzustellen. Wird gefährlicher Abfall mit einem Begleitschein übergeben und ist auf Grund von Analyseergebnissen des Übernehmers der gefährliche Abfall unterschiedlichen Abfallarten zuzuordnen, so sind die korrekten Abfallarten und diesbezüglichen Massen in den Korrekturzeilen des Begleitscheins anzuführen.

7.1.5. Aufbewahrung des Begleitscheins; Abschriften und Durchschriften **(§ 12 ANV 2012)**

(1) Der Übernehmer hat

1. den Begleitschein mit den Angaben und Bestätigungen gemäß den [§§ 9 bis 11 ANV 2012](#) – vom Tag der Übernahme der Abfälle an gerechnet – mindestens sieben Jahre aufzubewahren und
2. eine Abschrift oder Durchschrift des Begleitscheins mit den Angaben und Bestätigungen gemäß den [§§ 9 bis 11 ANV 2012](#) innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Monats, in dem die Übernahme der gefährlichen Abfälle erfolgte, an den Übergeber zu übermitteln.

(2) Der Übergeber hat die gemäß [§ 12 Abs. 1 Z 2 ANV 2012](#) übermittelte Abschrift oder Durchschrift des Begleitscheins – vom Tag der Übergabe der Abfälle an gerechnet – mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Eine Aufbewahrung in eingescannter (elektronischer) Form ist zulässig, wenn eine Sicherung der elektronischen Dokumente vor Datenverlust nach dem Stand der Technik erfolgt.

7.1.6. Erleichterung für Streckengeschäfte (§ 13 ANV 2012)

(1) Ein Streckengeschäft liegt vor, wenn ein Abfallsammler einen Abfall direkt zu einem weiteren Übernehmer transportiert oder transportieren lässt, ohne dass ein Standort des Abfallsammlers in tatsächlicher Hinsicht berührt wird. Ein zusammengesetztes Streckengeschäft liegt vor, wenn ein Streckengeschäft von mehreren Abfallsammlern, deren Standorte dabei nicht in tatsächlicher Hinsicht berührt werden, abgewickelt wird.

(2) Ein Streckengeschäft endet mit der Übernahme der Abfälle durch einen Abfallsammler, der den Abfall an einem Standort übernimmt. Dieser Abfallsammler ist der Empfänger der Abfälle.

(3) Die sich aus [§ 11 Abs. 2 ANV 2012](#) und [§ 12 Abs. 1 Z 2 ANV 2012](#) ergebenden Verpflichtungen der Abfallsammler – ausgenommen des Empfängers – gelten bei der Durchführung eines Streckengeschäfts auch dann als erfüllt, wenn

1. auf dem Begleitschein
 - a) die Angaben des ersten Übergebers der Abfälle gemäß [§ 9 ANV 2012](#) angeführt sind,
 - b) alle Abfallsammler im Streckengeschäft, die rechtlich über den Abfall verfügen und deren Standorte von diesem Abfall nicht in tatsächlicher Hinsicht berührt werden, mit Namen, Anschrift und Identifikationsnummer (Personen-GLN) angeführt sind,

c) Name und Anschrift des Empfängers und die Postleitzahl des Empfangsortes angeführt sind,

und

2. der Empfänger in der Meldung gemäß [§ 14 ANV 2012](#) zusätzlich zu den Begleitscheindaten

a) die im Begleitschein angeführten Unternehmer nennt und

b) einen Verweis auf das Ende des Streckengeschäftes angibt.

(4) Wenn die Erleichterung für Streckengeschäfte gemäß [§ 13 Abs. 3 ANV 2012](#) in Anspruch genommen wird, hat der erste Übergeber [§ 9 ANV 2012](#) einzuhalten. Jeder weitere Abfallsammler – ausgenommen der Empfänger – hat abweichend zu den [§§ 9 und 11 ANV 2012](#) dafür zu sorgen, dass seine Identifikationsnummer sowie sein Name und seine Adresse sowie Name und Adresse des jeweils folgenden Übernehmers im Begleitschein eingetragen sind. Abweichend zu [§ 9 Abs. 1 letzter Satz ANV 2012](#) und zu [§ 11 ANV 2012](#) sind keine Bestätigungen der Abfallsammler – ausgenommen des Empfängers – im Begleitschein erforderlich.

(5) Wenn die Erleichterung für Streckengeschäfte gemäß [§ 13 Abs. 3 ANV 2012](#) in Anspruch genommen wird, hat der Empfänger die ordnungsgemäße Übernahme der Abfälle zu bestätigen und eine Abschrift oder Durchschrift des Begleitscheines innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Monats, in dem die Übernahme der gefährlichen Abfälle erfolgte, abweichend zu [§ 12 Abs. 1 Z 2 ANV 2012](#), an den ersten und alle weiteren Übergeber zu übermitteln.

(6) Jeder Abfallsammler hat die Abschrift oder Durchschrift des Begleitscheins gemäß [§ 13 Abs. 5 ANV 2012](#) – vom Tag der Übergabe der Abfälle an gerechnet – mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Der Empfänger hat den Begleitschein mit den Angaben und Bestätigungen gemäß [§ 13 Abs. 3 und 5 ANV 2012](#) – vom Tag der Übernahme der Abfälle an gerechnet – mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Eine Aufbewahrung in eingescannter (elektronischer) Form ist zulässig, wenn eine Sicherung der elektronischen Dokumente vor Datenverlust nach dem Stand der Technik erfolgt.

(7) Der erste Übergeber hat [§ 12 Abs. 2 ANV 2012](#) einzuhalten; der Transporteur hat [§ 10 ANV 2012](#) einzuhalten. Der Empfänger hat die [§§ 11 und 14 ANV 2012](#) einzuhalten.

7.1.7. Meldepflicht des Übernehmers([§ 14 ANV 2012](#))

(1) Der Unternehmer hat die Begleitscheindaten nach Maßgabe des [Anhangs 2 Punkt 2 ANV 2012](#) (siehe Anlage 2 Muster 3 – Vorgaben für Begleitscheine und die Meldung von

Begleitscheindaten) innerhalb von sechs Wochen nach der Übernahme der gefährlichen Abfälle an den Landeshauptmann zu melden. Die Meldung muss elektronisch im Wege des Registers gemäß [§ 22 Abs. 1 Z 2 AWG 2002](#)

1. über die Online-Eingabe-Maske für Begleitscheindaten,
 2. per Upload von Daten (XML) über die im Rahmen der Register bereitgestellte Schnittstelle oder
 3. über ein dafür eingerichtetes Webservice
- erfolgen.

(2) Wenn die Streckengeschäftspartner auf einem einzigen Begleitschein angeführt sind, hat der Empfänger im Rahmen seiner Meldung gemäß [§ 14 Abs. 1 ANV 2012](#) den Absender des Abfalls als Übergeber anzugeben und alle Streckengeschäftspartner zu nennen. Mit der Meldung durch den Empfänger gilt die Meldung der Streckengeschäftspartner als erfüllt.

(3) Am EDM-Portal (edm.gv.at) sind

1. die technischen und organisatorischen Spezifikationen und die Zuordnungstabellen für die Begleitscheinmeldung sowie
2. Berichtigungen der technischen und organisatorischen Spezifikationen und der Zuordnungstabellen für die Begleitscheinmeldung, die notwendig sind, um eine ordnungsgemäße Meldung der Begleitscheindaten gemäß [§ 14 Abs. 1 und 2 ANV 2012](#) in Verbindung mit [Anhang 2 ANV 2012](#) sicherzustellen,

zu veröffentlichen.

7.2. Transporte zwischen verschiedenen Standorten eines Abfallbesitzers

(1) Werden gefährliche Abfälle von einem Standort eines Abfallbesitzers zu einem anderen Standort desselben Abfallbesitzers verbracht, sind gemäß [§ 15 ANV 2012](#) Unterlagen mit folgenden Angaben mitzuführen:

1. Abfallbeschreibung,
2. Masse des gefährlichen Abfalls in Kilogramm,
3. Absende- und Bestimmungsort und
4. Name, Anschrift und Identifikationsnummer des Abfallbesitzers.

(2) Die Unterlagen gelten als Aufzeichnungen gemäß [§ 3 ANV 2012](#) und sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren und den Behörden auf Verlangen vorzulegen.

(3) Diese Erleichterung gilt nur im innerösterreichischen Verkehr, nicht aber auch bei grenzüberschreitenden Verbringungen. In diesen Fällen gelten auch für interne Transporte die allgemeinen Regelungen (Abschnitt 3, Abschnitt 4, Abschnitt 5 und Abschnitt 6).

8. Ausnahmen

8.1. Gefährliche Abfälle

(1) Das Mitführen eines „Begleitscheines für gefährlichen Abfall“ (im innerösterreichischen Verkehr) ist nicht erforderlich, wenn für gefährliche Abfälle im Einzelfall der Nachweis erbracht werden kann, dass diese Abfälle nicht gefährlich sind (**Ausstufung**). Das Ausstufungsverfahren ist in den [§§ 5 bis 10 der Abfallverzeichnisverordnung 2020](#) geregelt. Die Ausstufung ist möglich für

- a) eine **Einzelcharge** oder
- b) **Abfallströme** und **wiederkehrend anfallende Abfälle**.

Wiederkehrend anfallende Abfälle sind regelmäßig anfallende Abfälle, die aber in einem oder mehreren Parametern starke, grenzwertrelevante Schwankungen bezogen auf die einzuhaltenden Grenzwerte aufweisen, sodass ein statistisches Untersuchungssystem (wie das für Abfallströme) kein gesichertes Ergebnis hinsichtlich der Ausstufbarkeit liefern könnte. Als Beispiel können Abfälle aus Abfallbehandlungsprozessen mit stark heterogenen Inputmaterialien wie zB verunreinigte Aushubmaterialien oder verschiedene Metallhydroxid-Schlämme genannt werden.

(2) Als Nachweise über die Durchführung eines solchen Ausstufungsverfahrens kommen in Betracht:

- 1. ein vollständig ausgefüllter Vordruck „Anzeige der Ausstufung gemäß § 5 der Abfallverzeichnisverordnung 2020“ gemäß [Anhang 5 der Abfallverzeichnisverordnung 2020](#) (siehe Anlage 2 Muster 4) oder
- 2. ein Feststellungsbescheid, in dem festgestellt wird, dass eine Ausstufung gemäß der [Abfallverzeichnisverordnung 2020](#) durchgeführt wurde.

(3) Leitet der Inhaber einer Deponie für einen bestimmten Abfall zum Zweck der Deponierung auf seiner Deponie eine Einzelchargenausstufung oder Prozessausstufung mit einer Anzeige ein, so gilt dieser Abfall gemäß [§ 7 Abs. 5 AWG 2002](#) erst mit der Einbringung in die Deponie als nicht gefährlich. Bei einer allfälligen Beförderung derartiger Abfälle ist das Mitführen eines „Begleitscheines für gefährlichen Abfall“ daher trotz Vorliegen einer Anzeige der Ausstufung und Ausstufungsbeurteilung erforderlich.

(4) Wird eine „Anzeige der Ausstufung und Ausstufungsbeurteilung“ vorgelegt und bestehen Bedenken darüber, dass diese Abfälle dennoch gefahrenrelevante Eigenschaften aufweisen, ist nach Abschnitt 9 (Feststellungsverfahren) vorzugehen.

8.2. Grüne Abfallliste

(1) Für die in Anhang III, Anhang IIIA und Anhang IIIB der [EG-VerbringungsV](#) (Grüne Abfallliste – siehe Anlage 1) angeführten Abfälle bestehen die in Abschnitt 8.2.1., Abschnitt 8.2.2., Abschnitt 8.2.3 und Abschnitt 8.2.4. angeführten Sonderregelungen, **wenn die Abfälle zur Verwertung bestimmt sind.**

(2) Eine **Verwertung** liegt vor, wenn

- a) die Sache zur Herstellung eines neuen Produktes unmittelbar eingesetzt wird, zB Umschmelzen sortierter, sauberer Schrotte, oder
- b) die aus dem Abfall gewonnenen Stoffe dazu eingesetzt werden, zB Herstellung von Papier aus Altpapier.

Eine Liste der Verwertungsverfahren ist in Abschnitt 8.2.5. Abs. 2 enthalten.

(3) Auf die im [Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011](#) enthaltenen Anwendungshinweise zu Anhang III, Anhang IIIA, Anhang IIIB, Anhang IV und Anhang IVA der [EG-VerbringungsV](#) wird hingewiesen.

8.2.1. Einfuhr von Grüne-Liste-Abfällen

(1) Die **Einfuhr** von Abfällen von mehr als 20 kg der Grünen Abfallliste (Anhang III, Anhang IIIA und Anhang IIIB der [EG-VerbringungsV](#) – siehe Anlage 1) ist von der

- Bewilligungspflicht gemäß [§ 69 AWG 2002](#) (Abschnitt 3.3. Abs. 1 lit. a) sowie
- von der Verpflichtung, dafür ein Notifizierungsformular (Abschnitt 3.3. Abs. 1 lit. b) mitzuführen,

ausgenommen. Die beabsichtigte Einfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen der Grünen Abfallliste mit einem Gewicht von mehr als 20 kg unterliegt jedoch der allgemeinen Informationspflicht ([Artikel 18 der EG-VerbringungsV](#)). Beim Transport derartiger Abfälle ist ein ausgefülltes Formular (Anlage 2 Muster 5) gemäß [Anhang VII der EG-VerbringungsV](#) mitzuführen. Zusätzlich zu diesem Formular ist vor jeder Verbringung ein Vertrag gemäß [Artikel 18 Abs. 2 der EG-VerbringungsV](#) über die Verwertung der Abfälle abzuschließen. In diesem Vertrag ist jedenfalls auch sicherzustellen, dass eine allfällige Rücknahme von nicht den Annahmebedingungen des Empfängers entsprechenden Abfällen im Versandstaat erfolgt. Das Mitführen dieses – nicht formgebundenen – Vertrages beim Transport ist nicht erforderlich. Zu Kontrollzwecken kann die Vorlage dieses Vertrages von den Kontrollorganen jedoch verlangt werden.

(2) Hinsichtlich der mitzuführenden Nachweise (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C672“*) siehe auch Abschnitt 8.2.5.

8.2.2. Ausfuhr von Grüne-Liste-Abfällen

(1) Die Ausfuhr von Abfällen von mehr als 20 kg der Grünen Abfallliste (Anhang III, Anhang IIIA und Anhang IIIB der [EG-VerbringungsV](#) – siehe Anlage 1)

1. in EFTA-Staaten (Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein) oder
2. in folgende Staaten, in denen der OECD-Beschluss C(2001)107 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen gilt: Australien, Chile, Island, Israel, Japan, Kanada, Korea (Republik), Liechtenstein, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Türkei und die Vereinigten Staaten von Amerika,

Hinweis: Liechtenstein ist zwar **kein** OECD-Staat, ist aber als Staat zu betrachten, für den der OECD-Beschluss C(2001)107 gilt (siehe [Verordnung \(EG\) Nr. 740/2008](#), insbesondere Erwägung 3, mit der die [Verordnung \(EG\) Nr. 1418/2007](#) geändert wurde).

ist von der

- Bewilligungspflicht gemäß [§ 69 AWG 2002](#) (Abschnitt 4.2. Abs. 1 lit. a) sowie
- von der Verpflichtung, dafür ein Notifizierungsformular (Abschnitt 4.2. Abs. 1 lit. b) mitzuführen,

ausgenommen. Die beabsichtigte Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen der Grünen Abfallliste mit einem Gewicht von mehr als 20 kg in die vorstehend angeführten Staaten, unterliegt jedoch der allgemeinen Informationspflicht ([Artikel 18 der EG-VerbringungsV](#)). Beim Transport derartiger Abfälle ist ein ausgefülltes Formular (Anlage 2 Muster 5) gemäß [Anhang VII der EG-VerbringungsV](#) mitzuführen. Zusätzlich zu diesem Formular ist vor jeder Verbringung ein Vertrag gemäß [Artikel 18 Abs. 2 der EG-VerbringungsV](#) über die Verwertung der Abfälle abzuschließen. In diesem Vertrag ist jedenfalls auch sicherzustellen, dass eine allfällige Rücknahme von nicht den Annahmebedingungen des Empfängers entsprechenden Abfällen im Versandstaat erfolgt. Das Mitführen dieses – nicht formgebundenen – Vertrages beim Transport ist nicht erforderlich. Zu Kontrollzwecken kann die Vorlage dieses Vertrages von den Kontrollorganen jedoch verlangt werden.

Werden Abfälle der Grünen Abfallliste (Anhang III, Anhang IIIA und Anhang IIIB der [EG-VerbringungsV](#) – siehe Anlage 1) zur Verwertung in andere Länder ausgeführt, so bestehen gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 1418/2007](#) für die nachstehend angeführten Länder Sonderregelungen (Verbote, Notifizierungsverfahren oder allgemeine Informationspflichten):

Ägypten	Hongkong (China)	Nordmazedonien
Albanien	Indien	Oman
Algerien	Indonesien	Pakistan
Andorra	Iran (Islamische Republik Iran)	Panama
Anguilla	Israel	Papua-Neuguinea
Argentinien	Jamaika	Paraguay
Armenien	Kambodscha	Peru
Aserbaidshan	Kap Verde	Philippinen
Äthiopien	Kasachstan	Ruanda
Bahrain	Katar	Russland (Russische Föderation)
Bangladesch	Kenia	Sambia
Belarus (Weißrussland)	Kirgisistan	San Marino
Benin	Kolumbien	São Tomé und Príncipe
Bermuda	Kongo (Demokratische Republik Kongo)	Senegal
Bolivien	Kosovo	Serbien
Bosnien und Herzegowina	Kuba	Seychellen
Botsuana	Kuwait	Simbabwe
Brasilien	Laos	Singapur
Burkina Faso	Libanon	St. Lucia
Burundi	Liberia	St. Vincent und die Grenadinen
Chile	Macau (China)	Sri Lanka
Chinesisch-Taipeh (Taiwan)	Madagaskar	Sudan
Costa Rica	Malawi	Südafrika
Côte d'Ivoire (Republik Côte d'Ivoire)	Malaysia	Tadschikistan
Curaçao	Malediven	Tansania
Dominikanische Republik	Mali	Thailand
Ecuador	Marokko	Togo (Republik Togo)
El Salvador	Mauritius (Republik Mauritius)	Trinidad und Tobago
Französisch-Polynesien	Moldau (Republik Moldau)	Tschad
Gabun	Monaco	Tunesien
Gambia	Montenegro	Turkmenistan
Georgien	Montserrat	Ukraine
Ghana	Myanmar/Birma	Uruguay
Guatemala	Namibia	Usbekistan
Guinea	Nepal	Vereinigte Arabische Emirate
Guyana	Nicaragua	Vietnam
Haiti	Niger	Wallis und Futuna.
Honduras	Nigeria	

Diese Länder sowie die jeweiligen Sonderregelungen sind in Anlage 4 angeführt.

Für Ausfuhren in andere Länder bestehen keine Sonderregelungen.

(2) Hinsichtlich der mitzuführenden Nachweise (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C672“*) siehe auch Abschnitt 8.2.5.

8.2.3. Durchfuhr von Grüne-Liste-Abfällen

(1) Die Durchfuhr von Abfällen von mehr als 20 kg der Grünen Abfallliste (Anhang III, Anhang IIIA und Anhang IIIB der [EG-VerbringungsV](#) – siehe Anlage 1) ist von der

- Bewilligungspflicht gemäß [§ 69 AWG 2002](#) (Abschnitt 5.2. Abs. 1 lit. a) sowie
- von der Verpflichtung, dafür ein Notifizierungsformular (Abschnitt 5.2. Abs. 1 lit. b) mitzuführen,

ausgenommen, wenn sie im Bestimmungsland ausschließlich zur Verwertung bestimmt sind. Die beabsichtigte Durchfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen der Grünen Abfallliste mit einem Gewicht von mehr als 20 kg unterliegt jedoch der allgemeinen Informationspflicht ([Artikel 18 der EG-VerbringungsV](#)). Beim Transport derartiger Abfälle ist ein ausgefülltes Formular (Anlage 2 Muster 5) gemäß [Anhang VII der EG-VerbringungsV](#) mitzuführen. Zusätzlich zu diesem Formular ist vor jeder Verbringung ein Vertrag gemäß [Artikel 18 Abs. 2 der EG-VerbringungsV](#) über die Verwertung der Abfälle abzuschließen. In diesem Vertrag ist jedenfalls auch sicherzustellen, dass eine allfällige Rücknahme von nicht den Annahmebedingungen des Empfängers entsprechenden Abfällen im Versandstaat erfolgt. Das Mitführen dieses – nicht formgebundenen – Vertrages beim Transport ist nicht erforderlich. Zu Kontrollzwecken kann die Vorlage dieses Vertrages von den Kontrollorganen jedoch verlangt werden.

(2) Hinsichtlich der mitzuführenden Nachweise siehe auch Abschnitt 8.2.5.

8.2.4. Verbringung von Grüne-Liste-Abfällen innerhalb der Union

(1) Die Verbringung von Abfällen von mehr als 20 kg der Grünen Abfallliste (Anhang III, Anhang IIIA und Anhang IIIB der [EG-VerbringungsV](#) – siehe Anlage 1) innerhalb der Union ist von der

- Bewilligungspflicht gemäß [§ 69 AWG 2002](#) (Abschnitt 6.1. Abs. 1 lit. a) sowie
- von der Verpflichtung, dafür einen Notifizierungsformular (Abschnitt 6.1. Abs. 1 lit. b) mitzuführen,

ausgenommen, wenn sie ausschließlich zur Verwertung bestimmt sind. Diese Ausnahme gilt unabhängig davon, aus welchem Mitgliedstaat die Abfälle stammen und für welchen Mitgliedstaat sie bestimmt sind. Die beabsichtigte Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen der Grünen Abfallliste, mit einem Gewicht von mehr als 20 kg unterliegt jedoch der allgemeinen Informationspflicht ([Artikel 18 der EG-VerbringungsV](#)). Beim

Transport derartiger Abfälle ist ein ausgefülltes Formular (Anlage 2 Muster 5) gemäß [Anhang VII der EG-VerbringungsV](#) mitzuführen. Zusätzlich zu diesem Formular ist vor jeder Verbringung ein Vertrag gemäß [Artikel 18 Abs. 2 der EG-VerbringungsV](#) über die Verwertung der Abfälle abzuschließen. In diesem Vertrag ist jedenfalls auch sicherzustellen, dass eine allfällige Rücknahme von nicht den Annahmebedingungen des Empfängers entsprechenden Abfällen im Versandstaat erfolgt. Das Mitführen dieses – nicht formgebundenen – Vertrages beim Transport ist nicht erforderlich. Zu Kontrollzwecken kann die Vorlage dieses Vertrages von den Kontrollorganen jedoch verlangt werden.

(2) Hinsichtlich der mitzuführenden Nachweise siehe auch Abschnitt 8.2.5.

8.2.5. Nachweise für den Transport von Abfällen der Grünen Abfallliste zur Verwertung

(1) Die Verbringung von Abfällen des Anhangs III, des Anhangs IIIA und des Anhangs IIIB der [EG-VerbringungsV](#) (siehe Anlage 1) von mehr als 20 kg zur Verwertung unterliegt gemäß [Artikel 18 der EG-VerbringungsV](#) den allgemeinen Informationspflichten. Für die den allgemeinen Informationspflichten unterliegenden Abfallverbringungen sind weder eine Notifizierung noch eine Bewilligung gemäß [§ 69 AWG 2002](#) erforderlich. Allerdings ist das in [Anhang VII der EG-VerbringungsV](#) aufgeführte Formular (siehe Anlage 2 Muster 5) vor der Verbringung von der Person, die die Verbringung veranlasst auszufüllen (Felder 1 bis 11) und im Feld 12 zu unterschreiben. Dieses Formular ist bei der Beförderung mitzuführen und den Kontrollorganen vorzuweisen.

Vor Beginn der Verbringung ist ein Vertrag im Sinne von [Artikel 18 Abs. 2 der EG-VerbringungsV](#) über die Verwertung der Abfälle abzuschließen. In diesem Vertrag ist sicherzustellen, dass eine allfällige Rücknahme von nicht den Annahmebedingungen des Empfängers entsprechenden Abfällen im Versandstaat erfolgt. Das Mitführen dieses – nicht formgebundenen – Vertrages beim Transport ist nicht erforderlich. Zu Kontrollzwecken kann die Vorlage dieses Vertrages von den Kontrollorganen jedoch verlangt werden.

(2) Im [Anhang II B der Richtlinie 75/442/EWG](#) bzw. im [Anhang 2 des AWG 2002](#) sind die nachstehend angeführten Verwertungsverfahren aufgeführt, die in der Praxis angewandt werden. Demnach sind Abfälle so zu verwerten, dass die menschliche Gesundheit nicht gefährdet werden kann und dabei solche Verfahren oder Methoden verwendet werden, welche die Umwelt nicht schädigen können:

R1 Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung

R2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln

- R3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren)
- R4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
- R5 Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen
- R6 Regenerierung von Säuren oder Basen
- R7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen
- R8 Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen
- R9 Öltraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl
- R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie
- R11 Verwendung von Abfällen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden
- R12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen
- R13 Ansammlung von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R12 aufgeführten Verfahren zu unterziehen (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle).

(3) Bestehen Zweifel, ob Abfälle im Hinblick auf die Grüne Liste bewilligungspflichtig sind, ist nach Abschnitt 9 vorzugehen (Feststellungsbescheid des Landeshauptmannes).

8.3. Gelbe Liste

(1) Bei der Genehmigung der Einfuhr, der Ausfuhr, der Durchfuhr und der Verbringung innerhalb der Union der in Anhang IV und Anhang IVA der [EG-VerbringungsV](#) (Gelbe Abfallliste – siehe Anlage 1) angeführten Abfälle besteht die Möglichkeit der stillschweigenden Zustimmung zur Abfallverbringung, wenn die Abfälle zur Verwertung (siehe Abschnitt 8.2. Abs. 2) in einem OECD-Staat bestimmt sind. In der Praxis bedeutet dies, dass der Abfalltransport bei Zutreffen dieser Voraussetzungen nach Ablauf von 30 Tagen nach der Notifizierung (Antragstellung) auch ohne schriftliche Genehmigung (Amtsstempel) im Feld 20 des Notifizierungsformulars durchgeführt werden darf.

OECD-Staaten sind: Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea (Republik), Liechtenstein*), Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen,

Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, die Vereinigten Staaten von Amerika und das Vereinigte Königreich.

) Liechtenstein ist zwar **kein OECD-Staat, ist aber als Staat zu betrachten, für den der OECD-Beschluss C(2001)107 gilt (siehe [Verordnung \(EG\) Nr. 740/2008](#), insbesondere Erwägung 3, mit der die [Verordnung \(EG\) Nr. 1418/2007](#) geändert wurde).*

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist als Notifizierungs- und Begleitformular während des Abfalltransports wie üblich ein eigenhändig unterschriebenes Begleitformular und eine (amtlich beglaubigte) Kopie des Notifizierungsformulars mitzuführen bzw. zur Zollabfertigung vorzulegen. Im Notifizierungsformular kann zwar die Genehmigung im Feld 20 fehlen, im Feld 19 muss allerdings von der zuständigen Behörde (siehe die von der Kommission unter https://ec.europa.eu/environment/topics/waste-and-recycling/waste-shipments_en veröffentlichte Liste) der Eingang der Notifizierung bestätigt sein. Der Transport darf aber erst 30 Tage nach dem im Feld 19 angeführten Eingangsdatum durchgeführt werden.

(3) Auch in jenen Fällen, in denen für Abfälle der Gelben Abfallliste die stillschweigende Genehmigung zum Abfalltransport erteilt worden ist, muss **immer** die Bewilligung gemäß [§ 69 AWG 2002](#) (Kopie) mitgeführt werden.

8.4. Abfälle zur Untersuchung in Laboratorien

(1) Abfälle, die zur Untersuchung in Laboratorien bestimmt sind, um ihre physikalischen oder chemischen Eigenschaften zu prüfen oder ihre Eignung für Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren zu ermitteln, sind von der

- Bewilligungspflicht gemäß [§ 69 AWG 2002](#) sowie
- von der Verpflichtung, dafür einen Notifizierungsformular mitzuführen, ausgenommen, sofern die Abfallmenge ein Gewicht von max. 25 kg aufweist.

(2) Die Verbringung von Abfällen zur Laboranalyse unterliegt jedoch auch den allgemeinen Informationspflichten gemäß [Artikel 18 der EG-VerbringungsV](#). Hinsichtlich der mitzuführenden Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.

(3) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abschnitt 8.4. Anwendung findet, ist bei *e-zoll* im *Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7639“* anzugeben.

9. Feststellungsverfahren

9.1. Feststellungsbescheid

(1) Werden die für einen Abfalltransport erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt bzw. mitgeführt und bestehen im Zuge der Durchführung des Zollverfahrens Bedenken, dass eine bewegliche Sache bewilligungspflichtiger Abfall sein könnte, so hat die Zollstelle gemäß [§ 70 Abs. 3 AWG 2002](#) bei der für die Beurteilung von Abfall zuständigen Stelle des örtlich zuständigen Amtes der Landesregierung (siehe Anlage 3) zu veranlassen, dass der Landeshauptmann nach [§ 6 Abs. 1 AWG 2002](#) durch Bescheid (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7624“*) feststellt, ob die Sendung Abfall im Sinne des [AWG 2002](#) ist. Ebenso ist vorzugehen, wenn Zweifel bestehen, welcher Abfallart eine Sache gegebenenfalls zuzuordnen ist oder ob eine bestimmte Sache bei der Verbringung notifizierungspflichtig ist. Ein Feststellungsverfahren ist jedoch nicht einzuleiten, wenn die Ware unverzüglich in das Ausland zurückgebracht wird.

Hinweis: Bis 31. Juli 2019 waren zur Erlassung von Feststellungsbescheiden die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig. Am 1. August 2019 noch bei den Bezirksverwaltungsbehörden anhängige Feststellungsverfahren sind gemäß [§ 78 Abs. 25 AWG 2002](#) von den Bezirksverwaltungsbehörden und nicht von den Landeshauptmännern abzuschließen.

(2) Bis zur Entscheidung des Landeshauptmannes ist über einen Abfertigungsantrag nicht abzusprechen. Die Waren haben daher nach Artikel 144 UZK die Rechtsstellung von Waren in vorübergehender Verwahrung. Im Hinblick auf die bei Vorliegen von Abfall mögliche Gefährdung von Reisenden und von anderen Sendungen wird es im Regelfall nicht vertretbar sein, die Sendungen bis zur Entscheidung des Landeshauptmannes auf dem Amtsplatz einer Zollstelle zu belassen, sodass die Waren an einen Ort zu verbringen sind, an dem eine Gefährdung von Personen, Gegenständen und der Umwelt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Dieser Ort ist im Einvernehmen mit dem Amt der Landesregierung (siehe Anlage 3) auszuwählen.

(3) Stellt der Landeshauptmann mit Bescheid fest, dass die Ware kein bewilligungspflichtiger Abfall ist, ist die beantragte Abfertigung durchzuführen, sofern der Überlassung nicht andere Abfertigungshindernisse entgegenstehen.

(4) Stellt der Landeshauptmann hingegen fest, dass die Ware bewilligungspflichtiger Abfall ist, ist dem Anmelder im Rahmen des Parteiengehörs gemäß Artikel 22 Abs. 6 UZK auch eine angemessene Nachfrist zur Beibringung der erforderlichen Abfertigungsunterlagen zu setzen.

(5) Die Daten des Feststellungsbescheides (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7624“*) sind in der Anmeldung festzuhalten.

(6) Die Veranlassung eines Feststellungsverfahrens gemäß [§ 70 Abs. 3 AWG 2002](#) durch eine Zollstelle kann nur im Rahmen der Durchführung eines **Zollverfahrens** erfolgen. Haben Zollorgane bei Kontrollen außerhalb eines Zollverfahrens (zB mobilen Kontrollen) Bedenken, dass eine Sache gemäß [EG-VerbringungsV](#) notifizierungspflichtiger Abfall ist, ist gemäß [§ 83 Abs. 1 letzter Satz AWG 2002](#) ein Feststellungsverfahren zu veranlassen.

9.2. Klärung von Zweifelsfragen

(1) Zur raschen und unbürokratischen Klärung von Zweifelsfällen (Abfall oder nicht) kann vor Veranlassung eines Feststellungsverfahrens versucht werden, die bestehenden Zweifel durch Rückfrage beim zuständigen Amt der Landesregierung (siehe Anlage 3) oder beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Sektion V, Telefonnummer 01/711 00, zu beseitigen. Teilt die um ihre Mithilfe ersuchte Stelle mit, dass es sich bei der vorliegenden Sache **nicht** um bewilligungspflichtigen Abfall handelt, sodass die Zweifel der Zollstelle als nicht zutreffend erscheinen, ist die Einleitung eines Feststellungsverfahrens **nicht** erforderlich. Das Ergebnis der Rückfrage ist in der Anmeldung festzuhalten. Aus diesem Vermerk muss zu ersehen sein, wann (Datum, Uhrzeit) und bei welcher Stelle angefragt sowie von wem die Auskunft erteilt wurde.

(2) Ergibt die Rückfrage, dass die vorliegende Sache als bewilligungspflichtiger Abfall anzusehen ist oder nicht auszuschließen ist, dass es sich um bewilligungspflichtigen Abfall handelt, oder sieht sich die befassende Stelle nicht in der Lage, eine klärende Auskunft zu erteilen, sodass die Zweifel der Zollstelle nicht ausgeräumt werden, ist die Partei über die bestehenden Bedenken zu informieren. Wird die Ware im Fall der Einfuhr daraufhin nicht unverzüglich ins Ausland verbracht, **ist zwingend** beim örtlich zuständigen Amt der Landesregierung (das ist dasjenige, in dessen Bereich sich die Abfertigungszollstelle befindet, siehe Anlage 3) die Erlassung eines Feststellungsbescheides zu veranlassen. Eine Entscheidung in der Sache durch die Zollstelle ist in diesem Stadium des Verfahrens unzulässig. Wenn also der Abfallcharakter einer Ware zwischen Zollamt und Partei strittig ist, dann ist die Herbeiführung eines Feststellungsbescheides des Landeshauptmannes (Abschnitt 9.1.) unumgänglich. Für die Veranlassung eines Feststellungsverfahrens kann der unter Lager-Nr. Za 91 aufgelegte Vordruck verwendet werden.

(3) Zur Klärung von Zweifelsfragen kann aber auch ein von der Partei vorgelegter Feststellungsbescheid (dieser kann sowohl über Veranlassung einer Zollstelle als auch auf Antrag der Partei ergangen sein) herangezogen werden. Dies wird jedoch nur dann möglich sein, wenn an der Übereinstimmung der abzufertigenden bzw. der beförderten Ware mit der im Bescheid angeführten Ware keinerlei Zweifel bestehen. Da die Auslegung des

Abfallbegriffs durch verschiedene Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes eine grundlegende Änderung erfahren hat, sind Feststellungsbescheide, die vor dem 1. März 1993 erlassen worden sind, keine geeignete Grundlage zur Beseitigung von Zweifeln.

Feststellungsbescheide, die vor dem 1. März 1993 erlassen worden sind, sind daher in keinem Fall als Nachweis dafür anzuerkennen, dass eine bewegliche Sache kein Abfall ist.

10. Strafbestimmungen

10.1. Gerichtliche Strafverfahren

(1) [§ 181b StGB](#) stellt ua. vorsätzliches umweltgefährdendes Verbringen von Abfällen und [§ 181c StGB](#) stellt ua. fahrlässiges umweltgefährdendes Verbringen von Abfällen unter gerichtliche Strafe, wobei in beiden Fällen zwei Tatbestände unterschieden werden:

- a) Gemäß [§ 181b Abs. 1 StGB](#) begeht eine gerichtlich strafbare Handlung, wer Abfälle entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag **vorsätzlich**, und gemäß [§ 181c Abs. 1 StGB](#) begeht eine gerichtlich strafbare Handlung, wer Abfälle entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag **fahrlässig** so befördert, dass dadurch
1. eine Gefahr für das Leben oder einer schweren Körperverletzung ([§ 84 Abs. 1 StGB](#)) eines anderen oder sonst für die Gesundheit oder körperliche Sicherheit einer größeren Zahl von Menschen,
 2. eine Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in erheblichem Ausmaß,
 3. eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft oder
 4. ein Beseitigungsaufwand, der 50.000 Euro übersteigt,
- entstehen kann.
- b) Gemäß [§ 181b Abs. 3 StGB](#) begeht eine gerichtlich strafbare Handlung, wer Abfälle entgegen [Artikel 2 Nummer 35 der EG-VerbringungsV](#) **vorsätzlich in nicht unerheblicher Menge**, und gemäß [§ 181c Abs. 3 StGB](#) begeht eine gerichtlich strafbare Handlung, wer Abfälle entgegen [Artikel 2 Nummer 35 der EG-VerbringungsV](#) **grob fahrlässig in nicht unerheblicher Menge** verbringt.

Bei **vorsätzlichem Handeln** ist auch der **Versuch** einer solchen Zuwiderhandlung **strafbar**.

(2) Der Begriff „**Befördern**“ im Sinne des [§ 181b Abs. 1 StGB](#) bzw. des [§ 181c Abs. 1 StGB](#) entspricht dem Begriff „Transport“ in [Artikel 2 Nummer 33 der EG-VerbringungsV](#). Danach ist unter „Befördern“ bzw. „Transport“ die Beförderung von Abfällen auf der Straße, der Schiene, dem Luftweg, dem Seeweg oder Binnengewässern zu verstehen. Diese Begriffe schließen eine „Verbringung“ im Sinne des [§ 181b Abs. 3 StGB](#) bzw. des [§ 181c Abs. 3 StGB](#) ein, wobei bei der Verbringung im Wesentlichen zusätzlich ein grenzüberschreitendes Element verlangt wird (siehe Abs. 3).

(3) Der Begriff „**Verbringung**“ im Sinne des [§ 181b Abs. 3 StGB](#) bzw. des [§ 181c Abs. 3 StGB](#) wird in [Artikel 2 Nummer 34 der EG-VerbringungsV](#) definiert. Danach meint „Verbringung“ den Transport von zur Verwertung oder Beseitigung bestimmten Abfällen, der erfolgt oder erfolgen soll

- a) zwischen zwei Staaten oder
- b) zwischen einem Staat und überseeischen Ländern und Gebieten oder anderen Gebieten, die unter dem Schutz dieses Staates stehen, oder
- c) zwischen einem Staat und einem Landgebiet, das völkerrechtlich keinem Staat angehört, oder
- d) zwischen einem Staat und der Antarktis oder
- e) aus einem Staat durch eines der oben genannten Gebiete oder
- f) innerhalb eines Staates durch eines der oben genannten Gebiete und der in demselben Staat beginnt und endet, oder
- g) aus einem geografischen Gebiet, das nicht der Gerichtsbarkeit eines Staates unterliegt, in einen Staat.

(4) Eine „**Illegale Verbringung**“ im Sinne von [Artikel 2 Nummer 35 der EG-VerbringungsV](#) ist jede Verbringung von Abfällen, die

- a) ohne Notifizierung an alle betroffenen zuständigen Behörden gemäß der [EG-VerbringungsV](#) erfolgt oder
- b) ohne die Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden gemäß der [EG-VerbringungsV](#) erfolgt oder
- c) mit einer durch Fälschung, falsche Angaben oder Betrug erlangten Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden erfolgt oder
- d) in einer Weise erfolgt, die den Notifizierungs- oder Begleitformularen sachlich nicht entspricht, oder
- e) in einer Weise erfolgt, die eine Verwertung oder Beseitigung unter Verletzung von Bestimmungen der Union oder von internationalen Bestimmungen bewirkt, oder
- f) den Ausfuhrverboten der [Artikel 34, 36, 39 und 40 der EG-VerbringungsV](#) oder den Einfuhrverboten der [Artikel 41 und 43 der EG-VerbringungsV](#) widerspricht oder
- g) in Bezug auf eine Verbringung von Abfällen im Sinne von

- [Artikel 3 Abs. 2 der EG-VerbringungsV](#) (Abfälle der Grünen Abfallliste, siehe Abschnitt 8.2.), die dadurch gekennzeichnet ist, dass
 - i) die Abfälle offensichtlich nicht in Anhang III, Anhang IIIA oder Anhang IIIB der [EG-VerbringungsV](#) aufgeführt sind – es sich also um andere Abfälle als Abfälle der Grünen Abfallliste (siehe Anlage 1) handelt – oder
 - ii) die Verbringung der Abfälle auf eine Weise geschieht, die dem in [Anhang VII der EG-VerbringungsV](#) aufgeführten Dokument (Nachweis für den Transport von Abfällen der Grünen Abfallliste zur Verwertung, siehe Abschnitt 8.2.5.) sachlich nicht entspricht,

oder in Bezug auf eine Verbringung von Abfällen im Sinne von

- [Artikel 3 Abs. 4 der EG-VerbringungsV](#) (Abfälle zur Untersuchung in Laboratorien, siehe Abschnitt 8.4.), die dadurch gekennzeichnet ist, dass
 - i) [Artikel 3 Abs. 4 der EG-VerbringungsV](#) verletzt wurde – die Abfälle also nicht zur Untersuchung in Laboratorien bestimmt sind, um ihre physikalischen oder chemischen Eigenschaften zu prüfen oder ihre Eignung für Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren zu ermitteln (siehe Abschnitt 8.4.) – oder
 - ii) die Verbringung der Abfälle auf eine Weise geschieht, die dem in [Anhang VII der EG-VerbringungsV](#) aufgeführten Dokument (Nachweis für den Transport von Abfällen zur Untersuchung in Laboratorien, siehe Abschnitt 8.2.5.) sachlich nicht entspricht.

(5) Gemäß [§ 6 Abs. 3 StGB](#) handelt "**grob fahrlässig**", wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war.

Bei „geringfügiger Fahrlässigkeit“ liegt keine Strafbarkeit als gerichtlich strafbare Handlung gemäß [§ 181c Abs. 3 StGB](#) vor.

(6) Die Straftatbestände des [§ 181b Abs. 3 StGB](#) bzw. des [§ 181c Abs. 3 StGB](#) kommen nur insoweit zum Tragen, als nicht ohnehin schon bereits Strafbarkeit nach [§ 181b Abs. 1 StGB](#) bzw. [§ 181c Abs. 1 StGB](#) gegeben ist, zumal der Begriff „Beförderung“ eine „Verbringung“ mit einschließt (siehe Abs. 2). Erfasst werden jene Fälle, in denen das Verbringen zwar im vorstehenden Sinn illegal erfolgt, dennoch aber keine abstrakte Gefährdung (geschweige denn eine tatsächliche Schädigung) im Sinne des [§ 181b Abs. 1 StGB](#) bzw. des [§ 181c Abs. 1 StGB](#) vorliegt – sei es, weil es sich um ungefährliche Abfälle handelt, sei es, weil der Transport sicher abgewickelt wird. Dafür verlangen die Straftatbestände des [§ 181b Abs. 3](#)

[StGB](#) bzw. des [§ 181c Abs. 3 StGB](#) das Verbringen einer „**nicht unerheblichen Menge an Abfall**“. Diese Menge wird im Falle der (sicheren) Verbringung gefährlicher Abfälle jedenfalls bei einem Gefährdungspotential im Sinne des [§ 180 Abs. 1 Z 1 bis 4 StGB](#) gegeben sein, also wenn

1. eine Gefahr für das Leben oder einer schweren Körpervletzung ([§ 84 Abs. 1 StGB](#)) eines anderen oder sonst für die Gesundheit oder körperliche Sicherheit einer größeren Zahl von Menschen,
2. eine Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in erheblichem Ausmaß,
3. eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft oder
4. ein Beseitigungsaufwand oder sonst ein Schaden an einer fremden Sache, an einem unter Denkmalschutz stehenden Gegenstand oder an einem Naturdenkmal, der 50.000 Euro übersteigt,

besteht.

(7) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, feststellen, dass eine nach [§ 181b StGB](#) oder [§ 181c StGB](#) strafbare umweltgefährdende Abfallverbringung vorliegt, so haben sie gemäß [§ 83 Abs. 3 AWG 2002](#) die Unterbrechung der Beförderung anzuordnen (faktische Amtshandlung). Die Zuwiderhandlung sowie die getroffenen Anordnungen sind durch Übermittlung einer Ausfertigung der Tatbeschreibung im Wege der Finanzstrafbehörde erster Instanz der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

(8) Solange die Anordnung der Unterbrechung der Beförderung aufrecht ist, darf das Beförderungsmittel nur nach Anordnung der Zollstelle oder deren Organen in Betrieb genommen werden. Bei drohender Zuwiderhandlung gegen die Anordnung der Unterbrechung sind die Zollstelle und deren Organe gemäß [§ 83 Abs. 4 AWG 2002](#) berechtigt, die Fortsetzung der Abfallbeförderung durch angemessene Zwangsmaßnahmen, wie Abnahme der Schlüssel des Beförderungsmittels, Absperren des Beförderungsmittels, Anlegen von technischen Sperren und Abstellen an einem geeigneten Ort, zu verhindern. Die Zwangsmaßnahmen sind aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist.

(9) Die Anordnung der Unterbrechung der Beförderung gilt gemäß [§ 83 Abs. 3 letzter Satz AWG 2002](#) als aufgehoben, wenn entweder die für die Fortführung der Verbringung erforderlichen Unterlagen oder ein Notifizierungs- und Begleitformular für die Rückführung gemäß [Artikel 22 ff der EG-VerbringungsV](#) vorgelegt werden.

(10) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

10.2. Verwaltungsübertretungen

(1) Abgesehen von den unter Abschnitt 10.1. behandelten gerichtlichen Strafen und den unter Abschnitt 2.1.2. und Abschnitt 2.3. behandelten Verwaltungsübertretungen ist die Einfuhr, die Ausfuhr, die Durchfuhr oder die Verbringung innerhalb der Union von Abfällen entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen der [EG-VerbringungsV](#) bzw. des [AWG 2002](#) insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Verwaltungsübertretung strafbar:

- a) eine Verbringung von Abfällen, die nicht im Einklang mit [§ 69 Abs. 7 oder 7c AWG 2002](#) oder mit den [Artikeln 34, 36, 37, 39, 40, 41](#) oder [43 der EG-VerbringungsV](#) steht, vornehmen oder Abfälle im Rahmen einer solchen Verbringung übernehmen ([§ 79 Abs. 1 Z 15a AWG 2002](#));
in diesen Fällen ist auch der **Versuch** einer solchen Zuwiderhandlung **strafbar**;
hinsichtlich der Tatortfiktion siehe Abs. 1a;
- b) entgegen [§ 69 AWG 2002](#) Abfälle ohne die erforderliche Bewilligung oder ohne die sonstigen erforderlichen Zustimmungen gemäß der [EG-VerbringungsV](#) verbringen oder Abfälle im Rahmen einer solchen Verbringung übernehmen oder Abfälle im Sinne des [Artikels 2 Nummer 35 Buchstabe a, c, e oder g Ziffer iii der EG-VerbringungsV](#) illegal verbringen oder im Rahmen einer solchen Verbringung übernehmen ([§ 79 Abs. 1 Z 15b AWG 2002](#));
in diesen Fällen ist auch der **Versuch** einer solchen Zuwiderhandlung **strafbar**;
hinsichtlich der Tatortfiktion siehe Abs. 1a;
- c) entgegen [Artikel 22 Abs. 4 der EG-VerbringungsV](#) Abfälle verbringen oder Auflagen oder Bedingungen in den Bescheiden gemäß [§ 69](#) oder [§ 71a AWG 2002](#) nicht einhalten ([§ 79 Abs. 2 Z 18 AWG 2002](#));
in diesen Fällen ist auch der **Versuch** einer solchen Zuwiderhandlung **strafbar**;
hinsichtlich der Tatortfiktion siehe Abs. 1a;
- d) eine Verbringung von Abfällen, die dem Notifizierungs- oder Begleitformular oder der Bewilligung gemäß [§ 69 AWG 2002](#) nicht entspricht, vornehmen ([§ 79 Abs. 2 Z 19 AWG 2002](#));
in diesen Fällen ist auch der **Versuch** einer solchen Zuwiderhandlung **strafbar**;
hinsichtlich der Tatortfiktion siehe Abs. 1a;

- e) Aufträge oder Anordnungen gemäß [§ 73 AWG 2002](#), [§ 74 AWG 2002](#), [§ 82 Abs. 4 AWG 2002](#) oder [§ 83 Abs. 3 AWG 2002](#) nicht befolgen ([§ 79 Abs. 2 Z 21 AWG 2002](#));
- f) entgegen den Vorschriften der Verordnung gemäß [§ 72 Z 1 AWG 2002](#) Abfälle ohne die erforderliche Bewilligung verbringen ([§ 79 Abs. 2 Z 22 AWG 2002](#));
in diesen Fällen ist auch der **Versuch** einer solchen Zuwiderhandlung **strafbar**;
hinsichtlich der Tatortfiktion siehe Abs. 1a;

Hinweis: Derzeit besteht eine solche Verordnung nicht.

- g) entgegen [Artikel 22 oder 24 der EG-VerbringungsV](#) oder [§ 71 AWG 2002](#) der Rückführungspflicht nicht nachkommen ([§ 79 Abs. 2 Z 23 AWG 2002](#));
- gi) Transporte entgegen den Vorgaben gemäß [§ 15 Abs. 9 AWG 2002](#) oder [§ 69 Abs. 10 AWG 2002](#) durchführt ([§ 79 Abs. 2 Z 23a AWG 2002](#));
- h) gegen die Vorschriften einer Verordnung gemäß [§ 83 Abs. 7 AWG 2002](#) verstoßen ([§ 79 Abs. 2 Z 25 AWG 2002](#));

Hinweis: Derzeit besteht eine solche Verordnung nicht.

- i) das vorzeitige Abfallende gemäß der [Verordnung \(EU\) Nr. 1179/2012](#) erklären, ohne die Kriterien des [Artikels 3 Z 1 bis 3 und 5 der Verordnung \(EU\) Nr. 1179/2012](#) bei Bruchglas zu erfüllen, oder das vorzeitige Abfallende gemäß der [Verordnung \(EU\) Nr. 333/2011](#) erklären, ohne die Kriterien des [Artikels 3 Buchstabe a bis c der Verordnung \(EU\) Nr. 333/2011](#) bei Eisen- und Stahlschrott oder des [Artikels 4 Buchstabe a bis c der Verordnung \(EU\) Nr. 333/2011](#) bei Aluminiumschrott zu erfüllen oder das vorzeitige Abfallende gemäß der [Verordnung \(EU\) Nr. 715/2013](#) erklären, ohne die Kriterien des [Artikels 3 Z 1 bis 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 715/2013](#) bei Kupferschrott zu erfüllen ([§ 79 Abs. 2 Z 26 AWG 2002](#));
hinsichtlich der Tatortfiktion siehe Abs. 1a;
- j) entgegen [Artikel 18 der EG-VerbringungsV](#) die erforderlichen Angaben nicht mitführen, vorweisen oder übermitteln oder Abfälle, die der Informationspflicht gemäß [Artikel 18 der EG-VerbringungsV](#) unterliegen, in einer Weise, die nicht dem in [Anhang VII der EG-VerbringungsV](#) aufgeführten Dokument entspricht, verbringen (siehe Abschnitt 8.2.5.) ([§ 79 Abs. 3 Z 13 AWG 2002](#));
hinsichtlich der Tatortfiktion siehe Abs. 1a;
- k) entgegen [§ 15 Abs. 9](#) oder [§ 69 Abs. 10 AWG 2002](#) oder entgegen [Artikel 18 der EG-VerbringungsV](#) nicht sicherstellen, dass die erforderlichen Angaben mitgeführt, vorgewiesen oder übermittelt werden ([§ 79 Abs. 3 Z 13a AWG 2002](#));
hinsichtlich der Tatortfiktion siehe Abs. 1a;

- l) gegen die Vorschriften einer Verordnung nach [§ 72 Z 2 oder 3 AWG 2002](#) verstoßen ([§ 79 Abs. 3 Z 14 AWG 2002](#));
hinsichtlich der Tatortfiktion siehe Abs. 1a;

Hinweis: Derzeit besteht eine solche Verordnung nicht.

- m) entgegen [§ 70 Abs. 2 AWG 2002](#) die Abschrift des Notifizierungsformulars oder das Begleitformular oder die erforderliche Bewilligung gemäß [§ 69 AWG 2002](#) nicht mitführen oder vorweisen – obwohl die Genehmigung zur Abfallverbringung erteilt worden ist ([§ 79 Abs. 3 Z 15 AWG 2002](#));
hinsichtlich der Tatortfiktion siehe Abs. 1a;
- n) entgegen [Artikel 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 1179/2012](#) keine oder keine ordnungsgemäß ausgefüllte Konformitätserklärung ausstellen oder diese nicht weiterreichen oder der Behörde auf Verlangen nicht vorlegen oder entgegen [Artikel 5 der Verordnung \(EU\) Nr. 333/2011](#) keine oder keine ordnungsgemäß ausgefüllte Konformitätserklärung ausstellen oder diese nicht weiterreichen oder der Behörde auf Verlangen nicht vorlegen oder entgegen [Artikel 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 715/2013](#) keine oder keine ordnungsgemäß ausgefüllte Konformitätserklärung ausstellen oder diese nicht weiterreichen oder der Behörde auf Verlangen nicht vorlegen ([§ 79 Abs. 3 Z 17 AWG 2002](#));
hinsichtlich der Tatortfiktion siehe Abs. 1a.

(1a) In den Fällen des Abs. 1 lit. a, b, c, d, f, i, j, k, l, m und n gilt gemäß [§ 80 Abs. 1 AWG 2002](#) als Tatort

1. der Sitz (die Hauptniederlassung) des Unternehmens, oder
2. sofern kein Sitz (keine Hauptniederlassung) des Unternehmens im Inland gegeben ist, die Zweigniederlassung des Unternehmers; oder
3. im Fall mehrerer Zweigniederlassungen die früheste Zweigniederlassung; oder
4. sofern keine Niederlassung im Inland gegeben ist, der Ort der Anhaltung; oder
5. sofern keine Anhaltung im örtlichen Geltungsbereich des [AWG 2002](#) erfolgt, der Ort des Grenzübertritts.

(2) Gemäß [§ 83 Abs. 2 AWG 2002](#) sind die Zollorgane kraft Gesetzes ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen, insbesondere bei fehlenden Informationen gemäß [Artikel 18 der EG-VerbringungsV](#) für den Transport von Abfällen der Grünen Abfallliste zur Verwertung (siehe Abschnitt 8.2.5.), mit **Organstrafverfügung** gemäß [§ 50 VStG](#) bis zu **300 Euro** einzuheben.

Gemäß [§ 83 Abs. 2 AWG 2002](#) sind die Zollorgane kraft Gesetzes weiters ermächtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen des [§ 37a VStG](#) eine **vorläufige Sicherheit** in der Höhe von **mindestens 360 Euro bis höchstens 4.000 Euro** festzusetzen und einzuheben. Der Lenker des Beförderungsmittels oder derjenige, der eine gleichwertige Tätigkeit ausübt, kann in Vertretung des Notifizierenden die vorläufige Sicherheit leisten.

***Hinweise:** Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit durch die Zollorgane im Hinblick auf die normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.*

*Im Hinblick auf die speziellen Regelungen für die Verhängung von Organstrafverfügungen und die Einhebung von vorläufigen Sicherheiten durch Zollorgane [§ 83 Abs. 2 AWG 2002](#) kommen die diesbezüglichen allgemeinen Regelungen des [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) bei illegalen Abfallverbringungen **nicht** zur Anwendung.*

(3) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, feststellen, dass Abfälle entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie wiedergegebenen Bestimmungen des [AWG 2002](#) eingeführt, ausgeführt, durchgeführt oder befördert worden sind oder **versucht** wird, solche Waren entgegen diesen Bestimmungen einzuführen, auszuführen, durchzuführen oder zu befördern, so haben sie gemäß [§ 83 Abs. 3 AWG 2002](#) die Unterbrechung der Beförderung anzuordnen (faktische Amtshandlung). Erforderlichenfalls ist zur Klärung der Frage, ob ein gemäß [EG-VerbringungsV](#) notifizierungspflichtiger Abfall vorliegt, ein Feststellungsverfahren (siehe Abschnitt 9.) zu veranlassen. Der Verstoß ist der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde umgehend anzuzeigen, sofern nicht eine Organstrafverfügung (siehe Abs. 2) erlassen werden kann. Eine Durchschrift dieser Anzeige ist gemäß [§ 83 Abs. 1 AWG 2002](#) dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu übermitteln.

(4) Solange die Anordnung der Unterbrechung der Beförderung aufrecht ist, darf das Beförderungsmittel nur nach Anordnung der Zollstelle oder deren Organen in Betrieb genommen werden. Bei drohender Zuwiderhandlung gegen die Anordnung der Unterbrechung sind die Zollorgane gemäß [§ 83 Abs. 4 AWG 2002](#) berechtigt, die Fortsetzung der Abfallbeförderung durch angemessene Zwangsmaßnahmen, wie Abnahme der Schlüssel des Beförderungsmittels, Absperren des Beförderungsmittels, Anlegen von technischen Sperren und Abstellen an einem geeigneten Ort, zu verhindern. Die Zwangsmaßnahmen sind aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist.

(5) Die Anordnung der Unterbrechung der Beförderung gilt gemäß [§ 83 Abs. 3 letzter Satz AWG 2002](#) als aufgehoben, wenn entweder die für die Fortführung der Verbringung erforderlichen Unterlagen oder ein Notifizierungsformular für die Rückführung gemäß [Artikel 22 und Artikel 24 der EG-VerbringungsV](#) vorgelegt werden.

(6) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

11. Besondere Bestimmungen

Die mit der Vollziehung des [AWG 2002](#) betrauten Behörden sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowie die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß [§ 82 AWG 2002](#) zur Kontrolle von Abfällen berechtigt. Zu diesen Befugnissen gehört gemäß [§ 75 Abs. 4 AWG 2002](#) auch die Abnahme von Zollverschlüssen. Die Kontrollorgane werden allenfalls abgenommene Zollverschlüsse durch entsprechende amtliche Verschlüsse oder Nämlichkeitszeichen ersetzen und die getroffenen Maßnahmen in den Zollpapieren vermerken.

Anlage 1

Anhänge III, IIIA und IIIB sowie IV und IVA der EG-VerbringungsV

Anhang III – Liste der Abfälle, die den allgemeinen Informationspflichten nach [Artikel 18](#) unterliegen („Grüne Abfallliste“)

Unabhängig davon, ob Abfälle in dieser Liste aufgeführt sind oder nicht, dürfen diese Abfälle nicht den allgemeinen Informationspflichten nach [Artikel 18](#) unterliegen, wenn aufgrund der Kontaminierung durch andere Materialien

- a) die Risiken im Zusammenhang mit den Abfällen so weit erhöht sind, dass unter Berücksichtigung der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG genannten gefährlichen Eigenschaften die Anwendung des Verfahrens der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung angemessen erscheint, oder
- b) die umweltgerechte Verwertung der Abfälle verhindert wird.

Teil I

Folgende Abfälle unterliegen den allgemeinen Informationspflichten nach [Artikel 18](#) (siehe Abschnitt 8.2.5.):

In Anlage IX des Basler Übereinkommens aufgeführte Abfälle, und zwar:

B1 METALLE UND METALLHALTIGE ABFÄLLE

- B1010 Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer nichtdisperser Form:
- Edelmetalle (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber)
 - Eisen- und Stahlschrott
 - Kupferschrott
 - Nickelschrott
 - Aluminiumschrott
 - Zinkschrott
 - Zinnschrott
 - Wolframschrott
 - Molybdänschrott
 - Tantalschrott
 - Magnesiumschrott

- Kobaltschrott
 - Bismutschrott
 - Titanschrott
 - Zirkoniumschrott
 - Manganschrott
 - Germaniumschrott
 - Vanadiumschrott
 - Hafnium-, Indium-, Niob-, Rhenium- und Galliumschrott
 - Thoriumschrott
 - Schrott von Seltenerdmetallen
 - Chromschrott
- B1020 ⁽¹⁾ Reiner, nichtkontaminierter Metallschrott, einschließlich Legierungen in massiver, bearbeiteter Form (Bleche, Grobblech, Träger, Stäbe usw.):
- Antimonschrott
 - Berylliumschrott
 - Cadmiumschrott
 - Bleischrott (ausgenommen Bleiakkumulatoren)
 - Selenschrott
 - Tellurschrott
- B1030 Refraktärmetallhaltige Rückstände (hochschmelzende Metalle)
- B1031 Abfälle aus Molybdän-, Wolfram-, Titan-, Tantal-, Niob- und Rheniummetallen und ihren Legierungen (Metallpulver) in metallischer disperser Form, ausgenommen die in Anhang IV (Gelbe Abfallliste) in Eintrag A1050 aufgeführten Abfälle, Galvanikschlämme
- B1040 Verschrottete Kraftwerkseinrichtungen, soweit sie nicht in einem solchen Ausmaß mit Schmieröl, PCB oder PCT verunreinigt sind, dass sie dadurch gefährlich werden
- B1050 Gemischte Nicht-Eisenmetalle, Schwerfraktion (Schredderschrott), die keine der in Anlage I des Basler Übereinkommens genannten Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften ⁽²⁾ aufweisen
- B1060 Selen- und Tellurabfälle in elementarer metallischer Form einschließlich Pulver
- B1070 Disperse Kupfer- und Kupferlegierungsabfälle, die keine der in Anlage I des Basler Übereinkommens genannten Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen
- B1080 Zinkaschen und -rückstände, einschließlich Rückständen von Zinklegierungen in disperser Form, sofern sie nicht in Anlage I des Basler Übereinkommens genannte Bestandteile in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen ⁽³⁾

- B1090 Einer Spezifikation entsprechende Batterieabfälle, ausgenommen Blei-, Cadmium- und Quecksilber-Batterien
- B1100 Beim Schmelzen und Raffinieren von Metallen anfallende metallhaltige Abfälle:
- Hartzinkabfälle
 - zinkhaltige Oberflächenschlacke:
 - Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken (> 90 % Zn)
 - Bodenschlacke aus dem Badverzinken (> 92 % Zn)
 - Zinkrückstände aus dem Druckguss (> 85 % Zn)
 - Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (> 92 % Zn)
 - Zinkkrätze
 - Alukrätze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke
 - *Der Teil des Eintrags B1100 des Basler Übereinkommens, der sich auf „Schlacken aus der Kupferproduktion“ usw. bezieht, gilt nicht; stattdessen gilt der OECD-Eintrag GB040 in Teil II*
 - Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer
 - zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallproduktion
 - tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 %
- B1110 *Der Eintrag B1110 des Basler Übereinkommens gilt nicht; stattdessen gelten die OECD-Einträge GC010 und GC020 in Teil II.*
- B1115 Altkabel, die mit Kunststoffen ummantelt oder isoliert und nicht in Liste A1190 aufgeführt sind, unter Ausschluss solcher, die für Verfahren nach Anlage IV Abschnitt A oder andere Entsorgungsverfahren bestimmt sind, die in einem beliebigen Verfahrensschritt unkontrollierte thermische Prozesse wie offene Verbrennung einschließen
- B1120 Verbrauchte Katalysatoren, ausgenommen die als Katalysatoren verwendeten Flüssigkeiten, die Folgendes enthalten:
- | | | |
|--|------------|-----------|
| ▪ Übergangsmetalle, ausgenommen Katalysatorabfälle (verbrauchte Katalysatoren, gebrauchte flüssige oder sonstige Katalysatoren) der Anhang IV (Gelbe Abfallliste): | Scandium | Titan |
| | Vanadium | Chrom |
| | Mangan | Eisen |
| | Kobalt | Nickel |
| | Kupfer | Zink |
| | Yttrium | Zirkonium |
| | Niob | Molybdän |
| | Hafnium | Tantal |
| | Wolfram | Rhenium |
| ▪ Lanthanoide (Seltenerdmetalle): | Lanthan | Cer |
| | Praseodym | Neodym |
| | Samarium | Europium |
| | Gadolinium | Terbium |
| | Dysprosium | Holmium |
| | Erbium | Thulium |
| | Ytterbium | Lutetium |
- B1130 Gereinigte, verbrauchte edelmetallhaltige Katalysatoren

- B1140 Feste Edelmetallrückstände, die Spuren von anorganischen Cyaniden enthalten
- B1150 Abfälle von Edelmetallen (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber) und ihren Legierungen, in disperser, nichtflüssiger Form mit geeigneter Verpackung und Kennzeichnung
- B1160 Edelmetallhaltige Asche aus der Verbrennung von Leiterplatten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang IV (Gelbe Abfallliste), A1150)
- B1170 Edelmetallhaltige Asche aus der Verbrennung von fotografischen Filmen
- B1180 Abfälle von fotografischen Filmen, die Silberhalogenide oder Silber in metallischer Form enthalten
- B1190 Fotopapierabfälle, die Silberhalogenide oder Silber in metallischer Form enthalten
- B1200 Granulierte Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung
- B1210 Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung, einschließlich solcher, die zur Herstellung von TiO₂ und Vanadium verwendet wird
- B1220 Chemisch stabilisierte Schlacke aus der Zinkherstellung mit hohem Eisengehalt (über 20 %), nach Industriespezifikation behandelt (zB DIN 4301), hauptsächlich zur Verwendung im Baugewerbe
- B1230 Walzzunder aus der Eisen- und Stahlherstellung
- B1240 Kupferoxid-Walzzunder
- B1250 Altkraftfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Komponenten enthalten

B2 ABFÄLLE AUS VORWIEGEND ANORGANISCHEN BESTANDTEILEN, DIE METALLE ODER ORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN

- B2010 Abfälle aus dem Bergbau in nichtdispenser Form:
- Abfälle von natürlichem Grafit
 - Abfälle von Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise zerteilt
 - Glimmerabfall
 - Abfälle aus Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit
 - Feldspatabfälle
 - Flussspatabfälle
 - feste Siliciumdioxidabfälle mit Ausnahme solcher, die in Gießereien verwendet werden
- B2020 Glasabfälle in nichtdispenser Form
- Bruchglas und andere Abfälle und Scherben, ausgenommen Glas von Kathodenstrahlröhren und anderen beschichteten Gläsern
- B2030 Keramikabfälle in nichtdispenser Form
- Abfälle und Scherben von Cermets (Metallkeramik-Verbundwerkstoffe)
 - unter keiner anderen Position aufgeführte oder enthaltene Keramikfasern

- B2040** Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen
- teilweise gereinigtes Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung
 - beim Abbruch von Gebäuden anfallende Gipskartonabfälle
 - chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferherstellung, nach Industriespezifikation behandelt (zB DIN 4301 und DIN 8201), vor allem zur Verwendung als Baustoff und Schleifmittel
 - fester Schwefel
 - Calciumcarbonat aus der Herstellung von Calciumcyanamid ($\text{pH} < 9$)
 - Natrium-, Kalium- und Calciumchloride
 - Carborundum (Siliciumcarbid)
 - Betonbruchstücke
 - Lithium-Tantal-Glasschrott und Lithium-Niob-Glasschrott
- B2050** *Der Eintrag B2050 des Basler Übereinkommens gilt nicht; stattdessen gilt der OECD-Eintrag GG040 in Teil II.*
- B2060** Verbrauchte Aktivkohle, die keine der in Anlage I des Basler Übereinkommens genannten Bestandteile in solchen Mengen enthält, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen, zum Beispiel Aktivkohle aus der Trinkwasserbehandlung, Lebensmittelverarbeitung und Vitaminherstellung (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang IV (Gelbe Abfallliste), A4160)
- B2070** Calciumfluoridschlamm
- B2080** In Anhang IV (Gelbe Abfallliste) nicht enthaltene, in der chemischen Industrie anfallende Gipsabfälle (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang IV (Gelbe Abfallliste), A2040)
- B2090** Verbrauchte Anoden aus Petrolkoks oder Bitumen aus der Stahl- oder Aluminiumherstellung, nach üblichen Industriespezifikationen gereinigt (ausgenommen Anoden aus der Chloralkalielektrolyse und der metallurgischen Industrie)
- B2100** Abfälle aus Aluminiumhydraten, Aluminiumoxid und Rückständen aus der Aluminiumoxidherstellung, ausgenommen Stoffe, die zur Gasreinigung oder zu Flockungs- und Filtrierprozessen verwendet wurden
- B2110** Bauxitrückstände (Rotschlamm) (nach Einstellung auf $\text{pH} < 11,5$)
- B2120** Nicht korrosive oder sonstwie gefährliche Säure- oder Laugenabfälle mit einem $\text{pH} > 2$ und $< 11,5$ (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang IV (Gelbe Abfallliste), A4090)
- B2130** Bituminöses teerfreies ⁽⁴⁾ Material (Asphaltabfälle) aus Straßenbau und -erhaltung (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang IV (Gelbe Abfallliste), A3200)
- B3 ABFÄLLE AUS VORWIEGEND ORGANISCHEN BESTANDTEILEN, DIE METALLE ODER ANORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN**
- B3011** Kunststoffabfälle (siehe auch die entsprechenden Einträge A3210 und Y48 in Anhang IV)
- Nachstehend aufgeführte Kunststoffabfälle, sofern sie zum

umweltgerechten Recycling * bestimmt und nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen ** sind:

- Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich *** aus einem nicht halogenierten Polymer bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Polymere:
 - Polyethylen (PE)
 - Polypropylen (PP)
 - Polystyrol (PS)
 - Acrylnitril-Butadienstyrol (ABS)
 - Polyethylenterephthalat (PET)
 - Polycarbonate (PC)
 - Polyether
- Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich *** aus einem ausgehärteten Harz oder Kondensationsprodukt bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Harze:
 - Harnstoff-Formaldehyd-Harze
 - Phenol-Formaldehyd-Harze
 - Melamin-Formaldehyd-Harze
 - Epoxidharze
 - Alkydharze
- Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich *** aus einem der folgenden fluorierten Polymere bestehen: ****
 - Perfluorethylen/-propylen (FEP)
 - Perfluoralkoxyalkane:
 - Tetrafluorethylen/Perfluoralkylvinylether (PFA)
 - Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA)
 - Polyvinylfluorid (PVF)
 - Polyvinylidenfluorid (PVDF)
- Gemische aus Kunststoffabfällen, die aus Polyethylen (PE), Polypropylen (PP) und/oder Polyethylenterephthalat (PET) bestehen, sofern sie zum getrennten und umweltgerechten Recycling ***** jedes Materials bestimmt und nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen ** sind.

* Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden (R3 in Anlage IV Abschnitt B) oder erforderlichenfalls vorübergehende, einmalige Lagerung, sofern sich das Verfahren R3 an sie anschließt und dies durch vertragliche oder einschlägige amtliche Unterlagen nachgewiesen wird.

** In Bezug auf den Begriff „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen.

*** In Bezug auf den Begriff „nahezu ausschließlich“ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen.

**** Verbraucherabfälle sind ausgeschlossen.

***** Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden (R3 in Anlage IV Abschnitt B) mit vorheriger Sortierung und erforderlichenfalls vorübergehender, einmaliger Lagerung, sofern sich das Verfahren R3 an sie anschließt und dies durch vertragliche oder einschlägige amtliche Unterlagen nachgewiesen wird.

B3020 Abfälle aus Papier, Pappe (Karton) und Papierwaren

Folgende Stoffe, sofern sie nicht mit gefährlichen Abfällen vermischt sind:

Abfälle und Ausschuss von Papier und Pappe:

- ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe
- hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose bestehendes anderes Papier und daraus bestehende andere Pappe
- hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucksachen)
- andere, einschließlich, aber nicht begrenzt auf:
 1. geklebte/laminierte Pappe (Karton)
 2. nicht sortierter Ausschuss

B3030 Textilabfälle

Folgende nach einer Spezifikation aufbereitete Stoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:

- Seidenabfälle (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff)
 - weder gekrempelt noch gekämmt
 - andere
- Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, einschließlich Garnabfälle, jedoch ausschließlich Reißspinnstoff
 - Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren
 - andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren
 - Abfälle von groben Tierhaaren
- Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)
 - Garnabfälle
 - Reißspinnstoff
 - andere
- Flachswerg und -abfälle
- Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Hanf (*Cannabis sativa* L.)
- Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Jute und anderen Basttextilfasern (ausschließlich Flachs, Hanf und Ramie)
- Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Sisal und anderen Agavetextilfasern
- Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Kokos
- Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Abaca (*Manilahanf* oder *Musa textilis* Nee)
- Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Ramie und anderen Pflanzentextilfasern, die anderweitig weder genannt noch inbegriffen sind
- Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff)

- aus synthetischen Chemiefasern
 - aus künstlichen Chemiefasern
- Altwaren
- Lumpen, Zwirnabfälle, Bindfäden, Taue und Kabel sowie Textilwaren daraus
 - sortiert
 - andere
- B3035 Teppichboden- und Teppichabfälle
- B3040 Gummiabfälle

Folgende Stoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:

 - Abfälle und Schnitzel von Hartgummi (zB Ebonit)
 - andere Gummiabfälle (sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt)
- B3050 Abfälle aus nicht behandeltem Kork und Holz
 - Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen verpresst
 - Korkabfälle: Korkschoth, Korkmehl und Korkplatten
- B3060 Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, sofern nicht infektiös:
 - Weintrub
 - getrocknete und sterilisierte pflanzliche Abfälle, Rückstände und Nebenerzeugnisse, auch Pellets oder Viehfutter, sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt oder enthalten
 - Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder tierischen oder pflanzlichen Wachsen
 - Abfälle aus Knochen und Hornteilen, unverarbeitet, entfettet, nur zubereitet, jedoch nicht zugeschnitten, mit Säure behandelt oder entgelatiniert
 - Fischabfälle
 - Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
 - andere Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, ausgenommen Nebenerzeugnisse, die den für menschliche und tierische Ernährung geltenden nationalen bzw. internationalen Auflagen und Normen genügen
- B3065 Altspeisefette und -öle tierischen oder pflanzlichen Ursprungs (zB Frittieröle), sofern sie keine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen
- B3070 Folgende Abfälle:
 - Abfälle von Menschenhaar
 - Strohabfälle
 - bei der Herstellung von Penicillin anfallendes und zur Tierfütterung bestimmtes, inaktiviertes Pilzmyzel
- B3080 Bruch und Schnitzel von Gummiabfällen

- B3090 Schnitzel und sonstige Abfälle von Leder oder Verbundleder, ausgenommen Lederschlämm, die sich zur Herstellung von Lederartikeln nicht eignen und keine Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang IV (Gelbe Abfallliste), A3100)
- B3100 Lederstaub, -asche, -schlämme oder -mehl, die keine Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang IV (Gelbe Abfallliste), A3090)
- B3110 Abfälle aus der Pelzverarbeitung, die keine Chrom(VI)-Verbindungen, Biozide oder infektiösen Stoffe enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang IV (Gelbe Abfallliste), A3110)
- B3120 Abfälle von Lebensmittelfarben
- B3130 Abfälle von polymerisierten Ethern und nicht gefährlichen Monomerethern, die keine Peroxide bilden können
- B3140 Altreifen, sofern sie nicht für ein in Anlage IV Abschnitt A festgelegtes Verfahren bestimmt sind

B4 ABFÄLLE, DIE SOWOHL ANORGANISCHE ALS AUCH ORGANISCHE BESTANDTEILE ENTHALTEN KÖNNEN

- B4010 Abfälle, die vorwiegend aus wasserverdünnbaren Dispersionsfarben, Tinten und ausgehärteten Lacken bestehen und die keine organischen Lösemittel, Schwermetalle oder Biozide in solchen Mengen enthalten, dass sie dadurch gefährlich werden (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang IV (Gelbe Abfallliste), A4070)
- B4020 Abfälle aus der Herstellung, Formulierung und Verwendung von Harzen, Latex, Weichmachern, Leimen/Klebstoffen, soweit sie nicht in Anhang IV (Gelbe Abfallliste) aufgeführt sind und keine Lösungsmittel und andere Verunreinigungen in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen, beispielsweise wasserlösliche Produkte oder Klebstoffe auf der Grundlage von Casein, Stärke, Dextrin, Celluloseethern, Polyvinylalkoholen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang IV (Gelbe Abfallliste), A3050)
- B4030 Gebrauchte Einwegfotoapparate mit nicht in Anhang IV (Gelbe Abfallliste) enthaltenen Batterien

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt Folgendes:

- a) In Anlage IX des Basler Übereinkommens enthaltene Verweisungen auf Liste A sind als Verweisungen auf Anhang IV dieser Verordnung zu verstehen.
- b) Der in Eintrag B1020 des Basler Übereinkommens verwendete Begriff „in massiver, bearbeiteter Form“ umfasst alle metallischen nicht dispersiblen ⁽⁵⁾ Formen des darin aufgeführten Schrotts.
- c) Der Eintrag B1030 des Basler Übereinkommens lautet: „Refraktärmetallhaltige Rückstände (hochschmelzende Metalle)“.

- d) Der Teil des Eintrags B1100 des Basler Übereinkommens, der sich auf „Schlacken aus der Kupferproduktion“ usw. bezieht, gilt nicht; stattdessen gilt der OECD-Eintrag GB040 in Teil II.
- e) Der Eintrag B1110 des Basler Übereinkommens gilt nicht; stattdessen gelten die OECD-Einträge GC010 und GC020 in Teil II.
- f) Der Eintrag B2050 des Basler Übereinkommens gilt nicht; stattdessen gilt der OECD-Eintrag GG040 in Teil II.
- g) Für innerhalb der Union verbrachte Abfälle gilt der Eintrag B3011 des Basler Übereinkommens nicht; stattdessen gilt folgender Eintrag:

EU3011 Kunststoffabfälle (siehe den entsprechenden Eintrag AC300 in Anhang IV Teil II und den entsprechenden Eintrag EU48 in Anhang IV Teil I):

nachstehend aufgeführte Kunststoffabfälle, sofern sie nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen * sind:

- Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich ** aus einem nicht halogenierten Polymer bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Polymere:
 - Polyethylen (PE)
 - Polypropylen (PP)
 - Polystyrol (PS)
 - Acrylnitril-Butadienstyrol (ABS)
 - Polyethylenterephthalat (PET)
 - Polycarbonate (PC)
 - Polyether
- Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich ** aus einem ausgehärteten Harz oder Kondensationsprodukt bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Harze:
 - Harnstoff-Formaldehyd-Harze
 - Phenol-Formaldehyd-Harze
 - Melamin-Formaldehyd-Harze
 - Epoxidharze
 - Alkydharze
- Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich ** aus einem der folgenden fluorierten Polymere bestehen ***
 - Perfluorethylen/-propylen (FEP)
 - Perfluoralkoxyalkane:
 - Tetrafluorethylen/Perfluoralkylvinylether (PFA)
 - Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA)
 - Polyvinylfluorid (PVF)
 - Polyvinylidenfluorid (PVDF)
 - Polytetrafluorethylen (PTFE)
- Polyvinylchlorid (PVC).

* In Bezug auf den Begriff „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ können internationale und nationale Spezifikationen als Anhaltspunkt dienen.

** In Bezug auf den Begriff „nahezu ausschließlich“ können internationale und nationale Spezifikationen als Anhaltspunkt dienen.

*** Verbraucherabfälle sind ausgeschlossen.

-
- (¹) Der in Eintrag B1020 des Basler Übereinkommens verwendete Begriff „in massiver, bearbeiteter Form“ umfasst alle metallischen nicht dispersiblen Formen des darin aufgeführten Schrotts.
 - (²) Es wird darauf hingewiesen, dass selbst im Falle niedriger anfänglicher Verunreinigung mit in Anlage I des Basler Übereinkommens genannten Stoffen spätere Prozesse einschließlich der Verwertung solcher Abfälle dazu führen können, dass einzelne Fraktionen signifikant erhöhte Konzentrationen solcher Stoffe enthalten.
 - (³) Der Status von Zinkasche wird zurzeit überprüft; die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) empfiehlt, Zinkaschen nicht als gefährlich einzustufen.
 - (⁴) Die Konzentration von Benzo[a]pyren sollte weniger als 50mg/kg betragen.
 - (⁵) „Nicht dispersibel“ umfasst nicht Abfälle in Form von Pulver, Schlamm, Staub oder feste Materialien, die eingehüllte gefährliche Abfallanteile in flüssiger Form enthalten.

Teil II

Folgende Abfälle unterliegen ebenfalls den allgemeinen Informationspflichten nach [Artikel 18](#) (siehe Abschnitt 8.2.5.):

Metallhaltige Abfälle, die beim Giessen, Schmelzen und Affinieren von Metallen anfallen

GB040	ex	7112 262030 262090	▪ Schlacken, aus der Behandlung von Edelmetallen und Kupfer, zur späteren Raffination
-------	----	--------------------------	---

Sonstige Metallhaltige Abfälle

GC 010			▪ Ausschließlich aus Metallen oder Legierungen bestehende elektrische Geräte und Bauteile
GC020			▪ Elektronikschrott (zB gedruckte Schaltungen auf Platten, elektronische Bauteile, Draht usw.) und wieder verwertete elektronische Bauteile, die sich zur Rückgewinnung von unedlen und Edelmetallen eignen
GC030	ex	890800	▪ Schiffe und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken, ohne Ladung und andere aus dem Betreiben des Schiffes herrührende Stoffe, die als gefährlicher Stoff oder Abfall eingestuft sein könnten
GC050			▪ Verbrauchte Katalysatoren aus dem katalytischen Kracken im Fließbett (zB Aluminiumoxid, Zeolithe)

Glasabfälle in nicht dispersibler Form

GE020	ex	7001	Glasfaserabfälle
	ex	701939	

Keramikabfälle in nicht dispersibler Form

GF010			Abfälle von keramischen Waren, die nach vorheriger Formgebung gebrannt wurden, einschließlich Keramikbehältnisse (vor und nach Verwendung)
-------	--	--	--

Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle und organische Stoffe enthalten können

GG030	ex	2621	Schwere Asche und Feuerungsschlacken aus Kohlekraftwerken
-------	----	------	---

GG040	ex	2621	Flugasche aus Kohlekraftwerken
-------	----	------	--------------------------------

BEIM GERBEN, DER PELZFELLVERARBEITUNG UND DER HÄUTE- UND FELLBEHANDLUNG ANFALLENDEN ABFÄLLE

GN010	ex	050200	Abfälle von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, Dachshaaren und anderen Tierhaaren zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln
GN020	ex	050300	Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage
GN030	ex	050590	Abfälle von Vogelbälgen und anderen Vogelteilen, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teilen von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gering gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt

Anhang IIIA – Gemische aus zwei oder mehr in Anhang III aufgeführten Abfällen, die nicht als Einzeleintrag eingestuft sind ([Artikel 3 Absatz 2](#))

1. Unabhängig davon, ob Gemische in dieser Liste aufgeführt sind oder nicht, dürfen diese Gemische nicht den allgemeinen Informationspflichten nach [Artikel 18](#) unterliegen, wenn aufgrund der Kontaminierung durch andere Materialien
 - a) die Risiken im Zusammenhang mit den Abfällen so weit erhöht sind, dass unter Berücksichtigung der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG genannten gefährlichen Eigenschaften die Anwendung des Verfahrens der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung angemessen erscheint, oder
 - b) die umweltgerechte Verwertung der Abfälle verhindert wird.
2. Folgende Abfallgemische sind in diesem Anhang aufgeführt:
 - a) Gemische aus Abfällen, die in den Einträgen B1010 und B1050 des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
 - b) Gemische aus Abfällen, die in den Einträgen B1010 und B1070 des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
 - c) Gemische aus Abfällen, die in den Einträgen B3040 und B3080 des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
 - d) Gemische aus Abfällen, die im OECD-Eintrag GB040 und dem Eintrag B1100 des Basler Übereinkommens – beschränkt auf Hartzinkabfälle, zinkhaltige Oberflächenschlacke, Alukrätze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzsacke, Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer – eingestuft sind,
 - e) Gemische aus Abfällen, die im OECD-Eintrag GB040, dem Eintrag B1070 des Basler Übereinkommens und dem Eintrag B1100 des Basler Übereinkommens – beschränkt auf Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer – eingestuft sind.

Die Buchstaben d und e gelten nicht für Ausfuhren in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt.

3. Folgende Gemische aus Abfällen, die unter gesonderten Gedankenstrichen oder Untergedankenstrichen desselben Eintrags des Basler Übereinkommens eingestuft sind, sind in diesem Anhang aufgeführt:
- a) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B1010 des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
 - b) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B2010 des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
 - c) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B2030 des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
 - d) *gestrichen*
 - e) *gestrichen*
 - f) *gestrichen*
 - g) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3020 des Basler Übereinkommens – beschränkt auf ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe, hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose bestehendes anderes Papier und daraus bestehende andere Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliches Druckwerk) – eingestuft sind,
 - h) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3030 des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
 - i) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3040 des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
 - j) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3050 des Basler Übereinkommens eingestuft sind.
4. Folgende Gemische aus Abfällen, die unter gesonderten Gedankenstrichen oder Untergedankenstrichen desselben Eintrags des Basler Übereinkommens eingestuft sind, sind in diesem Anhang nur für die Zwecke von Verbringungen innerhalb der Union aufgeführt:
- a) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag EU3011 eingestuft und unter dem Gedankenstrich betreffend nicht halogenierte Polymere aufgeführt sind;

- b) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag EU3011 eingestuft und unter dem Gedankenstrich betreffend ausgehärtete Harze oder Kondensationsprodukte aufgeführt sind;
- c) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag EU3011 eingestuft und unter dem Gedankenstrich betreffend Perfluoralkoxyalkane aufgeführt sind.

Anhang III B – Abfälle der grünen Liste, die zusätzlich aufgeführt werden, bis gemäß [Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b](#) über ihre Aufnahme in die entsprechenden Anhänge des Basler Übereinkommens oder des OECD-Beschlusses entschieden ist

1. Unabhängig davon, ob Abfälle in dieser Liste aufgeführt sind oder nicht, dürfen diese Abfälle nicht den allgemeinen Informationspflichten nach [Artikel 18](#) unterliegen, wenn aufgrund der Kontaminierung durch andere Materialien
 - a) die Risiken im Zusammenhang mit den Abfällen so weit erhöht sind, dass unter Berücksichtigung der in [Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ genannten gefährlichen Eigenschaften die Anwendung des Verfahrens der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung angemessen erscheint, oder
 - b) die umweltgerechte Verwertung der Abfälle verhindert wird.
2. In diesen Anhang werden folgende Abfälle aufgenommen:

BEU04 Verbundverpackungen, die hauptsächlich aus Papier und etwas Kunststoff bestehen, und keine Rückstände enthalten, und die nicht im Eintrag B3020 des Basler Übereinkommens eingestuft sind

BEU05 Biologisch abbaubare Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Garten-, Park- und Friedhofsanlagen
3. Die Verbringung von Abfällen dieses Anhangs erfolgt unbeschadet der Bestimmungen der [Verordnung \(EU\) 2016/2031](#) des Europäischen Parlaments und des Rates, einschließlich der gemäß [Artikel 30 dieser Verordnung](#) getroffenen Maßnahmen ⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4.

Anhang IV – Liste von Abfällen, die dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen („Gelbe“ Abfallliste)

Teil I

Folgende Abfälle unterliegen dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 8.3.):

1. In Anlage II des Basler Übereinkommens aufgeführte Abfälle, und zwar:

- | | |
|-----|---|
| Y46 | Haushaltsabfälle * |
| Y47 | Rückstände aus der Verbrennung von Haushaltsabfällen |
| Y48 | <p>Kunststoffabfälle, einschließlich Gemische aus solchen Abfällen, mit Ausnahme der folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kunststoffabfälle, bei denen es sich um gefährliche Abfälle handelt (siehe Eintrag A3210 in Anhang V Liste A Teil 1) ▪ Nachstehend aufgeführte Kunststoffabfälle, sofern sie zum umweltgerechten Recycling ** bestimmt und nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen *** sind: <ul style="list-style-type: none"> – Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich **** aus einem nicht halogenierten Polymer bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Polymere: <ul style="list-style-type: none"> – Polyethylen (PE) – Polypropylen (PP) – Polystyrol (PS) – Acrylnitril-Butadienstyrol (ABS) – Polyethylenterephthalat (PET) – Polycarbonate (PC) – Polyether – Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich **** aus einem ausgehärteten Harz oder Kondensationsprodukt bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Harze: <ul style="list-style-type: none"> – Harnstoff-Formaldehyd-Harze – Phenol-Formaldehyd-Harze – Melamin-Formaldehyd-Harze – Epoxidharze – Alkydharze – Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich **** aus einem der folgenden fluorierten Polymere bestehen: ***** <ul style="list-style-type: none"> – Perfluorethylen/-propylen (FEP) – Perfluoralkoxyalkane: <ul style="list-style-type: none"> – Tetrafluorethylen/Perfluoralkylvinylether (PFA) – Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA) |

- Polyvinylfluorid (PVF)
- Polyvinylidenfluorid (PVDF)
- Gemische aus Kunststoffabfällen, die aus Polyethylen (PE), Polypropylen (PP) und/oder Polyethylenterephthalat (PET) bestehen, sofern sie zum getrennten und umweltgerechten Recycling ***** jedes Materials bestimmt und nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen *** sind.

* Es sei denn, diese sind als Einzeleintrag in Anhang III ordnungsgemäß eingestuft.

** Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden (R3 in Anlage IV Abschnitt B) oder erforderlichenfalls vorübergehende, einmalige Lagerung, sofern sich das Verfahren R3 an sie anschließt und dies durch vertragliche oder einschlägige amtliche Unterlagen nachgewiesen wird.

*** In Bezug auf den Begriff ‚nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen‘ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen.

**** In Bezug auf den Begriff ‚nahezu ausschließlich‘ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen.

***** Verbraucherabfälle sind ausgeschlossen.

***** Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden (R3 in Anlage IV Abschnitt B) mit vorheriger Sortierung und erforderlichenfalls vorübergehender, einmaliger Lagerung, sofern sich das Verfahren R3 an sie anschließt und dies durch vertragliche oder einschlägige amtliche Unterlagen nachgewiesen wird.

2. In Anlage VIII des Basler Übereinkommens aufgeführte Abfälle, und zwar:

A1 METALLE UND METALLHALTIGE ABFÄLLE

- A1010 Metallabfälle und Abfälle von Legierungen mit einem der folgenden Elemente:
- Antimon
 - Arsen
 - Beryllium
 - Cadmium
 - Blei
 - Quecksilber
 - Selen
 - Tellur
 - Thallium
- jedoch ausgenommen die in Anhang III (Grüne Abfallliste) unter B1020 ausdrücklich aufgeführten Abfälle.
- A1020 Abfälle, ausgenommen Metallabfälle in massiver Form, die als Bestandteile oder als Verunreinigungen Folgendes enthalten:
- Antimon; Antimonverbindungen
 - Beryllium; Berylliumverbindungen
 - Cadmium; Cadmiumverbindungen
 - Blei; Bleiverbindungen
 - Selen; Selenverbindungen
 - Tellur; Tellurverbindungen
- A1030 Abfälle, die als Bestandteile oder als Verunreinigungen Folgendes enthalten:
- Arsen; Arsenverbindungen
 - Quecksilber; Quecksilberverbindungen
 - Thallium; Thalliumverbindungen
- A1040 Abfälle, die als Bestandteile Folgendes enthalten:
- Metallcarbonyle
 - Chrom(VI)-Verbindungen
- A1050 Galvanikschlämme
- A1060 Beim Beizen von Metallen anfallende flüssige Abfälle
- A1070 Laugungsrückstände aus der Zinkbearbeitung, Staub und Schlamm wie Jarosit, Hämatit usw.
- A1080 Abfälle von in Anhang III (Grüne Abfallliste) nicht aufgeführten Zinkrückständen, die Blei und Cadmium in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie in Anlage III festgelegte Eigenschaften aufweisen
- A1090 Asche aus der Verbrennung von isoliertem Kupferdraht
- A1100 Staub und Rückstände aus den Abgasreinigungsanlagen von Kupferschmelzöfen
- A1110 Verbrauchte Elektrolytlösungen aus der elektrolytischen Gewinnung oder Reinigung von Kupfer

- A1120 Schlammförmiger Abfall, ausgenommen Anodenschlamm, aus der elektrolytischen Gewinnung oder Reinigung von Kupfer
- A1130 Gelöstes Kupfer enthaltende, verbrauchte Ätzlösungen
- A1140 Abfälle von Kupfer(II)-chlorid- und Kupfercyanidkatalysatoren
- A1150 Edelmetallasche aus der Verbrennung von Leiterplatten, soweit sie nicht in Anhang III (Grüne Abfallliste) ⁽⁷⁾ aufgeführt sind
- A1160 Abfälle von Bleiakkumulatoren, ganz oder zerkleinert
- A1170 Abfälle von nicht sortierten Batterien, ausgenommen Gemische, die ausschließlich aus in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Batterien bestehen. In Anhang III (Grüne Abfallliste) nicht aufgeführte Batterien, die in Anlage I des Basler Übereinkommens genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie dadurch gefährlich werden
- A1180 *Dieser Eintrag gilt nicht; stattdessen gelten die OECD-Einträge GC010, GC020 und GG040 in Teil II von Anhang III (Grüne Abfallliste), sofern zutreffend.*
- A1190 Altkabel, die mit Kunststoffen ummantelt oder isoliert sind, welche Kohlentee, PCB ⁽⁸⁾, Blei, Cadmium, andere organische Halogenverbindungen oder andere in Anlage I des Basler Übereinkommens genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten oder damit in einem solchen Ausmaß verunreinigt sind, dass sie in Anlage III festgelegte Eigenschaften aufweisen

A2 ABFÄLLE AUS VORWIEGEND ANORGANISCHEN BESTANDTEILEN, DIE METALLE ODER ORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN

- A2010 Glasabfälle aus Kathodenstrahlröhren oder sonstigen beschichteten Gläsern
- A2020 Abfälle von anorganischen — flüssigen oder schlammförmigen — Fluorverbindungen, jedoch mit Ausnahme der in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle
- A2030 Abfälle von Katalysatoren, jedoch mit Ausnahme der in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle
- A2040 Bei Verfahren der chemischen Industrie anfallende Gipsabfälle, wenn sie in Anlage I des Basler Übereinkommens genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten gefährlichen Eigenschaften aufweisen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang III (Grüne Abfallliste), B2080)
- A2050 Asbestabfälle (Staub und Fasern)
- A2060 *Dieser Eintrag gilt nicht; stattdessen gelten die OECD-Einträge GC010, GC020 und GG040 in Teil II von Anhang III (Grüne Abfallliste), sofern zutreffend.*

A3 ABFÄLLE AUS VORWIEGEND ORGANISCHEN BESTANDTEILEN, DIE METALLE ODER ANORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN

- A3010 Abfälle aus der Herstellung oder Behandlung von Petrolkoks und Bitumen
- A3020 Mineralölabfälle, die für ihren ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr geeignet sind
- A3030 Abfälle, die Schlämme von verbleitem Antiklopfmittel enthalten, aus solchen bestehen oder mit solchen verunreinigt sind
- A3040 Abfälle von (Wärmeübertragungs-)Heizflüssigkeiten

- A3050 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Harzen, Latex, Weichmachern oder Leimen/Klebstoffen, mit Ausnahme der in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang III (Grüne Abfallliste), B4020)
- A3060 Nitrocelluloseabfälle
- A3070 Abfälle von Phenolen und Phenolverbindungen, einschließlich Chlorphenolen in Form von Flüssigkeiten oder Schlämmen
- A3080 Etherabfälle, mit Ausnahme der in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle
- A3090 Abfälle aus Lederstaub, -asche, -schlamm und -mehl, die Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang III (Grüne Abfallliste), B3100)
- A3100 Schnitzel und sonstige Abfälle von Leder oder Lederverbunde, die zur Herstellung von Lederartikeln nicht geeignet sind und Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang III (Grüne Abfallliste), B3090)
- A3110 Abfälle aus der Pelzverarbeitung, die Chrom(VI)-Verbindungen, Biozide oder infektiöse Stoffe enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang III (Grüne Abfallliste), B3110)
- A3120 FLUFF — Schredderleichtfraktion
- A3130 Abfälle von phosphororganischen Verbindungen
- A3140 Abfälle von nichthalogenierten organischen Lösungsmitteln, ausgenommen die in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle
- A3150 Abfälle von halogenierten organischen Lösungsmitteln
- A3160 Abfälle von halogenierten und nichthalogenierten nichtwässrigen Destillationsrückständen aus der Rückgewinnung von organischen Lösungsmitteln
- A3170 Abfälle aus der Herstellung von halogenierten aliphatischen Kohlenwasserstoffen (wie Chlormethan, Dichlorethan, Vinylchlorid, Vinylidenchlorid, Allylchlorid und Epichlorhydrin)
- A3180 Abfälle, Stoffe und Zubereitungen, die polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT), polychlorierte Naphthaline (PCN), polybromierte Biphenyle (PBB) oder analoge polybromierte Verbindungen enthalten, aus solchen bestehen oder damit verunreinigt sind, und zwar in Konzentrationen von ≥ 50 mg/kg ⁽⁹⁾
- A3190 Bei Raffination, Destillation und pyrolytischer Behandlung von organischen Stoffen anfallende Teerabfälle (ausgenommen bituminöser Asphaltaufbruch)
- A3200 Bituminöses teerhaltiges Material (Asphaltabfälle) aus Straßenbau und -erhaltung (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang III (Grüne Abfallliste), B2130)
- A3210 Kunststoffabfälle, einschließlich Gemische solcher Abfälle, die in Anlage I des Basler Übereinkommens genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten oder damit in einem solchen Ausmaß verunreinigt sind, dass sie eine der in Anhang III festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe den entsprechenden Eintrag B3011 in Anhang III sowie den Eintrag Y48 in diesem Anhang)

A4 ABFÄLLE, DIE SOWOHL ANORGANISCHE ALS AUCH ORGANISCHE BESTANDTEILE ENTHALTEN KÖNNEN

- A4010 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Arzneimitteln, mit Ausnahme der in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle
- A4020 Klinischer Abfall und ähnliche Abfälle, dh. Abfälle, die bei ärztlicher Behandlung, Krankenpflege, Zahnbehandlung, tierärztlicher und ähnlicher Behandlung oder in Krankenhäusern oder sonstigen Anlagen bei der Untersuchung oder Behandlung von Patienten oder im Rahmen von Forschungsvorhaben anfallen
- A4030 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln, einschließlich Abfällen von Pestiziden und Herbiziden, die den Spezifikationen nicht genügen, deren Verfallsdatum überschritten ⁽¹⁰⁾ ist oder die für den ursprünglich vorgesehenen Zweck nicht geeignet sind
- A4040 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung chemischer Holzschutzmittel ⁽¹¹⁾
- A4050 ⁽¹²⁾ Abfälle, die aus folgenden Stoffen bestehen, solche enthalten oder damit verunreinigt sind:
- anorganische Cyanide mit Ausnahme von festen, Edelmetalle enthaltenden Rückständen mit Spuren anorganischer Cyanide
 - organische Cyanide
- A4060 Abfälle von Öl/Wasser- und Kohlenwasserstoff/Wassergemischen und -emulsionen
- A4070 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Tinten, Farbstoffen, Pigmenten, Farben, Lacken und Firnissen, ausgenommen die in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang III (Grüne Abfallliste), B4010)
- A4080 Abfälle explosiver Art (ausgenommen die in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle)
- A4090 Säure- oder Laugenabfälle, ausgenommen die in dem entsprechenden Eintrag in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang III (Grüne Abfallliste), B2120)
- A4100 Abfälle aus industriellen Abgasreinigungsanlagen, ausgenommen die in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle
- A4110 Abfälle, die folgende Stoffe enthalten, aus solchen bestehen oder damit verunreinigt sind:
- alle Isomere von polychlorierten Dibenzofuranen
 - alle Isomere von polychlorierten Dibenzo-p-Dioxinen
- A4120 Abfälle, die aus Peroxiden bestehen, solche enthalten oder damit verunreinigt sind
- A4130 Verpackungsabfall und Behälter, die in Anlage I des Basler Übereinkommens genannte Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Gefahreneigenschaften aufweisen

- A4140 Abfälle, die aus Chemikalien bestehen, welche ihren Spezifikationen nicht entsprechen oder deren Verfallsdatum überschritten (¹³) ist und welche den Gruppen in Anlage I des Basler Übereinkommens entsprechen sowie eine der in Anlage III festgelegten Gefahreneigenschaften aufweisen, oder die mit solchen Chemikalien verunreinigt sind
- A4150 Chemikalienabfälle, die bei Forschungs-, Entwicklungs- oder Lehrtätigkeiten anfallen und nicht identifiziert sind und/oder neu sind und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder Umwelt unbekannt sind
- A4160 In Anhang III (Grüne Abfallliste) nicht aufgeführte gebrauchte Aktivkohle (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang III (Grüne Abfallliste), B2060)

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt Folgendes:

- a) In Anlage VIII des Basler Übereinkommens enthaltene Verweisungen auf Liste B sind als Verweisungen auf Anhang III dieser Verordnung zu verstehen.
- b) Im Eintrag A1010 des Basler Übereinkommens sind die Worte „ausgenommen der in Liste B (Anlage IX) ausdrücklich aufgeführten Abfälle“ als Verweisung auf den Eintrag B1020 des Basler Übereinkommens und auf die Anmerkung zum Eintrag B1020 in Anhang III Teil I Buchstabe b dieser Verordnung zu verstehen.
- c) Die Einträge A1180 und A2060 des Basler Übereinkommens gelten nicht; stattdessen gelten die OECD-Einträge GC010, GC020 und GG040 in Anhang III Teil II, sofern zutreffend.
- d) Der Eintrag A4050 des Basler Übereinkommens umfasst auch verbrauchte Tiegelauskleidungen aus der Aluminiumschmelze, da diese anorganische Cyanide (Y33) enthalten. Wurden die Cyanide zerstört, so werden verbrauchte Tiegelauskleidungen dem Eintrag AB120 in Teil II zugeordnet, da sie anorganische Fluorverbindungen mit Ausnahme von Kalziumfluorid (Y32) enthalten.
- e) Der Eintrag A3210 des Basler Übereinkommens gilt nicht; stattdessen gilt der Eintrag AC300 in Teil II.
- f) Für innerhalb der Union verbrachte Abfälle gilt der Eintrag Y48 des Basler Übereinkommens nicht; stattdessen gilt folgender Eintrag:

- EU48 Kunststoffabfälle, die nicht unter den Eintrag AC300 in Teil II oder den Eintrag EU3011 in Anhang III Teil I fallen, sowie Gemische aus Kunststoffabfällen, die nicht unter Anhang IIIA Nummer 4 fallen.

-
- (⁷) Es wird darauf hingewiesen, dass der Spiegeleintrag in Anhang III (Grüne Abfallliste) (B1160) keine Ausnahme erwähnt.
- (⁸) PCB mit einer Konzentration von $\geq 50\text{mg/kg}$.
- (⁹) Der Grenzwert von 50 mg/kg wird als ein für alle Abfälle international anwendbarer Wert betrachtet. Viele Länder haben für bestimmte Abfallarten jedoch einen niedrigeren Grenzwert eingeführt (zB 20 mg/kg).
- (¹⁰) „Verfallsdatum überschritten“ bedeutet, dass sie binnen der vom Hersteller empfohlenen Frist nicht verwendet wurden.
- (¹¹) Dieser Eintrag schließt mit chemischen Holzschutzmitteln behandeltes Holz nicht ein.
- (¹²) Der Eintrag A4050 des Basler Übereinkommens umfasst auch verbrauchte Tiegelauskleidungen aus der Aluminiumschmelze, da diese anorganische Cyanide (Y33) enthalten. Wurden die Cyanide zerstört, so werden verbrauchte Tiegelauskleidungen dem Eintrag AB120 in Teil II des Anhangs IV (Gelbe Abfallliste) zugeordnet, da sie anorganische Fluorverbindungen mit Ausnahme von Kalziumfluorid (Y32) enthalten.
- (¹³) „Verfallsdatum überschritten“ bedeutet, dass sie binnen der vom Hersteller empfohlenen Frist nicht verwendet wurden.

Teil II

Folgende Abfälle unterliegen ebenfalls dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 8.3.):

METALLHALTIGE ABFÄLLE

AA010		2619 00	Krätzen, Zunder und andere Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie ⁽¹⁴⁾
AA060		2620 50	Vanadiumhaltige Aschen und Rückstände ⁽¹⁵⁾
AA190	ex	8104 20 8104 30	brennbare und selbstentzündliche Abfälle und Schrott aus Magnesium oder solche, die bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen brennbarer Gase emittieren.

VORWIEGEND ANORGANISCHE STOFFE ENTHALTENDE ABFÄLLE, EVENTUELL VERMISCHT MIT METALLEN UND ORGANISCHEN STOFFEN

AB030			andere Abfälle als solche aus Systemen auf Cyanidbasis aus der Oberflächenbehandlung von Metallen
AB070			Gießereisand
AB120	ex	2812 90 3824	anderweitig nicht aufgeführte oder eingeschlossene anorganische Halogenidverbindungen
AB130			Sandstrahlrückstände
AB150	ex	3824 90	nichtraffiniertes Calciumsulfit und Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung

VORWIEGEND ORGANISCHE STOFFE ENTHALTENDE ABFÄLLE, EVENTUELL VERMISCHT MIT METALLEN UND ANORGANISCHEN STOFFEN

AC060	ex	3819 00	Hydraulikflüssigkeit
AC070	ex	3819 00	Bremsflüssigkeit
AC080	ex	3820 00	Frostschutzmittel
AC150			Fluorchlorkohlenwasserstoffe
AC160			Halone
AC170	ex	4403 10	Abfälle von behandeltem Kork und behandeltem Holz
AC250			Grenzflächenaktive Stoffe
AC260	ex	3101	Flüssiger Schweinemist; Fäkalien
AC270			Abwasserschlämme
AC300			Kunststoffabfälle, einschließlich Gemische solcher Abfälle, die in Anlage I des Basler Übereinkommens genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten oder damit in einem solchen Ausmaß verunreinigt sind, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe den entsprechenden Eintrag EU3011 in Anhang III Teil I sowie den entsprechenden Eintrag EU48 in Teil I)

**ABFÄLLE, DIE SOWOHL ANORGANISCHE ALS AUCH
ORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN**

AD090	ex	3824 90	anderweitig nicht aufgeführte oder eingeschlossene Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von reprografischen oder fotografischen Materialien
AD100			Abfälle aus Systemen auf anderer als Cyanidbasis, die bei der Oberflächenbehandlung von Kunststoffen anfallen
AD120	ex	3914 00	Ionenaustauschharze
	ex	3915	
AD150			als Filter verwendete, natürlich vorkommende organische Stoffe (zB Biofilter)

**VORWIEGEND ANORGANISCHE STOFFE ENTHALTENDE ABFÄLLE,
EVENTUELL VERMISCHT MIT METALLEN UND ORGANISCHEN STOFFEN**

RB020	ex	6815	Keramikfasern mit ähnlichen chemisch-physikalischen Eigenschaften wie Asbest
-------	----	------	--

(¹⁴) Diese Aufzählung umfasst Abfälle in Form von Asche, Rückstand, Schlacke, Krätze, Abschaum, Zunder, Staub, Schlamm und Kuchen, sofern diese anderweitig nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

(¹⁵) Diese Aufzählung umfasst Abfälle in Form von Asche, Rückstand, Schlacke, Krätze, Abschaum, Zunder, Staub, Schlamm und Kuchen, sofern diese anderweitig nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

Anhang IVA – in Anhang III aufgeführte Abfälle, die dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen ([Artikel 3 Absatz 3](#))

Dieser Anhang enthält derzeit keine Einträge.

Anlage 2

Vordruckmuster

Muster 1 – Notifizierungsformular

Notifizierungsformular für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen		EU
1. Exporteur — Notifizierender Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:	3. Notifizierung Nr.: Notifizierung betreffend A. i) Einmalige Verbringung: ☐ ii) Mehrmalige Verbringungen: ☐ B. i) Beseitigung (1): ☐ ii) Verwertung: ☐ C. Verwertungsanlage mit Vorabzustimmung (2)(3) Ja ☐ Nein ☐	
2. Importeur — Empfänger Registriernummer: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:	4. Vorgesehene Gesamtzahl der Verbringungen: 5. Vorgesehene Gesamtmenge (kg/l) (4): 6. Vorgesehener Zeitraum für die Verbringung(en) (4): Erster Beginn: Letzter Beginn: 7. Verpackungsart(en) (5): Besondere Handhabungsvorschriften (6): Ja ☐ Nein ☐	
8. Vorgesehene(s) Transportunternehmen Registriernummer: Name (7): Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Transportart (5):	11. Beseitigungs-/Verwertungsverfahren (2) D-Code / R-Code (5): Angewandte Technologie (6): Grund für die Ausfuhr (1)(6):	
9. Abfallerzeuger (1)(7)(8) Registriernummer: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Ort und Art der Abfallerzeugung (6):	12. Bezeichnung und Zusammensetzung des Abfalls (6): 13. Physikalische Eigenschaften (5): 14. Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben) i) Basler Übereinkommen — Anlage VIII (oder IX, falls anwendbar): ii) OECD-Code (falls abweichend von i): iii) EU-Abfallverzeichnis: iv) Nationaler Code im Ausfuhrland: v) Nationaler Code im Einfuhrland: vi) Sonstige (bitte angeben): vii) Y-Code: viii) H-Code (5): ix) UN-Klasse (5): x) UN-Kennnummer: xi) UN-Versandname: xii) Zollnummer(n) (HS):	
10. Beseitigungsanlage (2): ☐ oder Verwertungsanlage (2): ☐ Registriernummer: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Ort der tatsächlichen Beseitigung/Verwertung:		

15. a) Betroffene Staaten, b) Codenummern der zuständigen Behörden, sofern zutreffend, c) Ein- und Ausfuhrorte (Grenzübergang oder Hafen)							
Ausfuhrstaat/Versandstaat	Durchfuhrstaat(en) (Ein- und Ausgang)						Einfuhrstaat/Empfängerstaat
a)							
b)							
c)							
16. Eingangs- und/oder Ausgangs- und/oder Ausfuhrzollstellen (Europäische Gemeinschaft):							
Eingang:		Ausgang:			Ausfuhr:		
17. Erklärung des Exporteurs — Notifizierenden/Erzeugers ⁽¹⁾:							
Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass rechtlich durchsetzbare vertragliche Verpflichtungen schriftlich eingegangen wurden und alle für die grenzüberschreitende Verbringung erforderlichen Versicherungen oder sonstigen Sicherheitsleistungen abgeschlossen bzw. hinterlegt wurden oder werden.							18. Anzahl der beigefügten Anhänge:
Name des Exporteurs/Notifizierenden:		Datum:		Unterschrift:			
Name des Erzeugers:		Datum:		Unterschrift:			
VON DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN AUSZUFÜLLEN							
19. Bestätigung der zuständigen Behörde des Einfuhrstaats — Empfängerstaats/Durchfuhrstaats ⁽¹⁾/Ausfuhrstaats — Versandstaats ⁽²⁾: Land: Eingang der Notifizierung am: Eingang bestätigt am: Name der zuständigen Behörde: Stempel und/oder Unterschrift:				20. Schriftliche Zustimmung ⁽¹⁾ ⁽⁶⁾ der Verbringung durch die zuständige Behörde von (Land): Zustimmung erteilt am: Zustimmung gültig vom: bis: Besondere Auflagen: Nein: ☐ Falls Ja, siehe Nr. 21 ⁽⁶⁾ : ☐ Name der zuständigen Behörde: Stempel und/oder Unterschrift:			
21. BESONDERE AUFLAGEN FÜR DIE ZUSTIMMUNG ZU DER VERBRINGUNG ODER GRÜNDE FÜR DIE ERHEBUNG VON EINWÄNDEN:							

⁽¹⁾ Gemäß dem Basler Übereinkommen erforderlich.

⁽²⁾ Bei R12/R13- oder D13-D15-Verfahren auch einschlägige Informationen zu den evtl. nachfolgenden R12/R13- oder D13-D15-Anlagen und den nachfolgenden R1-R11- oder D1-D12-Anlagen beifügen, sofern erforderlich.

⁽³⁾ Bei Verbringungen innerhalb der OECD auszufüllen, falls B.ii) anwendbar.

⁽⁴⁾ Bei mehrmaligen Verbringungen detaillierte Liste beifügen.

⁽⁵⁾ Siehe Liste der Abkürzungen und Codes auf der folgenden Seite.

⁽⁶⁾ Erforderlichenfalls Einzelheiten angeben.

⁽⁷⁾ Liste beifügen, falls mehr als ein Transportunternehmen bzw. Erzeuger.

⁽⁸⁾ Wenn aufgrund nationaler Rechtsvorschriften erforderlich.

⁽⁹⁾ Falls gemäß dem OECD-Beschluss erforderlich.

Verzeichnis der im Notifizierungsformular verwendeten Abkürzungen und Codes

BESEITIGUNGSVERFAHREN (Nr. 11) D1 Ablagerung in oder auf dem Boden (z. B. Deponien usw.) D2 Behandlung im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.) D3 Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdomen oder natürliche Hohlräume usw.) D4 Oberflächenaufbringung (z. B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.) D5 Speziell angelegte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die verschlossen und gegeneinander und gegen die Umwelt isoliert werden, usw.) D6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen D7 Einleitung in Meere/Ozeane, einschließlich Einbringung in den Meeresboden D8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in dieser Liste aufgeführten Verfahren entsorgt werden D9 Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in dieser Liste aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren usw.) D10 Verbrennung an Land D11 Verbrennung auf See D12 Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.) D13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren D14 Rekonditionierung vor Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren D15 Lagerung bis zur Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren																																															
VERWERTUNGSVERFAHREN (Nr. 11) R1 Verwendung als Brennstoff (außer bei Direktverbrennung) oder andere Mittel der Energieerzeugung (Basel/OECD) — Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung (EU) R2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösungsmitteln R3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden R4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen R5 Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen R6 Regenerierung von Säuren und Basen R7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen R8 Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen R9 Altölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Altöl R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie R11 Verwendung von Rückständen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden R12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen R13 Ansammlung von Stoffen, die für eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren vorgesehen sind																																															
VERPACKUNGSARTEN (Nr. 7) 1. Trommel/Fass 2. Holzfass 3. Kanister 4. Kiste/Kasten 5. Sack/Beutel 6. Verbundverpackung 7. Druckbehälter 8. Schüttgut 9. Sonstige (bitte angeben)	H-CODE UND UN-KLASSE (Nr. 14) <table> <thead> <tr> <th>UN-Klasse</th><th>H-Code</th><th>Eigenschaften</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td><td>H1</td><td>Explosivstoffe</td></tr> <tr> <td>3</td><td>H3</td><td>Entzündbare Flüssigkeiten</td></tr> <tr> <td>4.1</td><td>H4.1</td><td>Entzündbare Feststoffe</td></tr> <tr> <td>4.2</td><td>H4.2</td><td>Selbstentzündbare Stoffe oder Abfälle</td></tr> <tr> <td>4.3</td><td>H4.3</td><td>Stoffe oder Abfälle, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln</td></tr> <tr> <td>5.1</td><td>H5.1</td><td>Oxidierende Stoffe</td></tr> <tr> <td>5.2</td><td>H5.2</td><td>Organische Peroxid</td></tr> <tr> <td>6.1</td><td>H6.1</td><td>Giftige Stoffe (mit akuter Wirkung)</td></tr> <tr> <td>6.2</td><td>H6.2</td><td>Infektiöse Stoffe</td></tr> <tr> <td>8</td><td>H8</td><td>Ätzende Stoffe</td></tr> <tr> <td>9</td><td>H10</td><td>Freisetzung toxischer Gase bei Kontakt mit Luft oder Wasser</td></tr> <tr> <td>9</td><td>H11</td><td>Toxische Stoffe (mit verzögerter oder chronischer Wirkung)</td></tr> <tr> <td>9</td><td>H12</td><td>Ökotoxische Stoffe</td></tr> <tr> <td>9</td><td>H13</td><td>Stoffe, die auf irgendeine Weise nach der Entsorgung andere Substanzen erzeugen können, wie etwa Sickerstoffe, die eine der vorstehend aufgeführten Eigenschaften besitzen</td></tr> </tbody> </table>		UN-Klasse	H-Code	Eigenschaften	1	H1	Explosivstoffe	3	H3	Entzündbare Flüssigkeiten	4.1	H4.1	Entzündbare Feststoffe	4.2	H4.2	Selbstentzündbare Stoffe oder Abfälle	4.3	H4.3	Stoffe oder Abfälle, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	5.1	H5.1	Oxidierende Stoffe	5.2	H5.2	Organische Peroxid	6.1	H6.1	Giftige Stoffe (mit akuter Wirkung)	6.2	H6.2	Infektiöse Stoffe	8	H8	Ätzende Stoffe	9	H10	Freisetzung toxischer Gase bei Kontakt mit Luft oder Wasser	9	H11	Toxische Stoffe (mit verzögerter oder chronischer Wirkung)	9	H12	Ökotoxische Stoffe	9	H13	Stoffe, die auf irgendeine Weise nach der Entsorgung andere Substanzen erzeugen können, wie etwa Sickerstoffe, die eine der vorstehend aufgeführten Eigenschaften besitzen
UN-Klasse	H-Code	Eigenschaften																																													
1	H1	Explosivstoffe																																													
3	H3	Entzündbare Flüssigkeiten																																													
4.1	H4.1	Entzündbare Feststoffe																																													
4.2	H4.2	Selbstentzündbare Stoffe oder Abfälle																																													
4.3	H4.3	Stoffe oder Abfälle, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln																																													
5.1	H5.1	Oxidierende Stoffe																																													
5.2	H5.2	Organische Peroxid																																													
6.1	H6.1	Giftige Stoffe (mit akuter Wirkung)																																													
6.2	H6.2	Infektiöse Stoffe																																													
8	H8	Ätzende Stoffe																																													
9	H10	Freisetzung toxischer Gase bei Kontakt mit Luft oder Wasser																																													
9	H11	Toxische Stoffe (mit verzögerter oder chronischer Wirkung)																																													
9	H12	Ökotoxische Stoffe																																													
9	H13	Stoffe, die auf irgendeine Weise nach der Entsorgung andere Substanzen erzeugen können, wie etwa Sickerstoffe, die eine der vorstehend aufgeführten Eigenschaften besitzen																																													
TRANSPORTART (Nr. 8) R = Straße T = Schiene S = Seeweg A = Luftweg W = Binnenwasserstraßen																																															
PHYSIKALISCHE EIGENSCHAFTEN (Nr. 13): 1. Staub- oder pulverförmig 2. Fest 3. Pastös/crellig 4. Schlammig 5. Flüssig 6. Gasförmig 7. Andere Erscheinungsformen (bitte angeben)																																															

Weitere Informationen — insbesondere zur Abfallidentifizierung (Nr. 14), d. h. den Anhängen VIII und IX des Basler Übereinkommens, den OECD-Codes und den Y-Codes, — können den Handbüchern entnommen werden, die bei der OECD und dem Sekretariat des Basler Übereinkommens erhältlich sind.

Muster 2 – Begleitformular

1. Entspricht der Notifizierung Nr.		2. Fortlaufende Nummer/Gesamtzahl der Verbringungen: /	
3. Exporteur — Notifizierender Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:		4. Importeur — Empfänger Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:	
5. Tatsächliche Menge: Tonnen (Mg): m ³ :		6. Tatsächliches Datum der Verbringung:	
7. Verpackung Art(en) ⁽¹⁾ : Anzahl der Frachstücke: Besondere Handhabungsvorschriften ⁽²⁾ Ja: ☐ Nein: ☐			
8. a) 1. Transportunternehmen ⁽³⁾: Registriernummer: Name: Anschrift: Tel.: Fax: E-Mail:		8. b) 2. Transportunternehmen ⁽³⁾: Registriernummer: Name: Anschrift: Tel.: Fax: E-Mail:	
		8. c) Letztes Transportunternehmen ⁽³⁾: Registriernummer: Name: Anschrift: Tel.: Fax: E-Mail:	
----- Vom Beauftragten des Transportunternehmens auszufüllen ----- Mehr als drei Transportunternehmen ⁽³⁾ ☐			
Transportart ⁽¹⁾ : Übergabedatum: Unterschrift:		Transportart ⁽¹⁾ : Übergabedatum: Unterschrift:	
9. Abfallerzeuger ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾: Registriernummer: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Ort der Abfallerzeugung ⁽²⁾ :		12. Bezeichnung und Zusammensetzung des Abfalls ⁽²⁾:	
10. Beseitigungsanlage ☐ oder Verwertungsanlage ☐ Registriernummer: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Ort der tatsächlichen Beseitigung/Verwertung ⁽²⁾ :		13. Physikalische Eigenschaften ⁽¹⁾:	
11. Beseitigungs-/Verwertungsverfahren D-Code / R-Code ⁽¹⁾ :		14. Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben) i) Basel Anlage VIII (oder IX falls anwendbar): ii) OECD-Code (falls abweichend von i): iii) EU-Abfallverzeichnis: iv) Nationaler Code im Ausfuhrland: v) Nationaler Code im Einfuhrland: vi) Sonstige (bitte angeben): vii) Y-Code: viii) H-Code ⁽¹⁾ : ix) UN-Klasse ⁽¹⁾ : x) UN-Kennnummer: xi) UN-Versandname: xii) Zollnummer(n) (HS):	
15. Erklärung des Exporteurs — Notifizierenden/Erzeugers ⁽⁴⁾ Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass rechtlich durchsetzbare vertragliche Verpflichtungen schriftlich eingegangen wurden, alle für die grenzüberschreitende Verbringung erforderlichen Versicherungen oder sonstigen Sicherheitsleistungen abgeschlossen bzw. hinterlegt wurden und alle erforderlichen Zustimmungen der zuständigen Behörden der betreffenden Staaten vorliegen. Name: Datum: Unterschrift:			
16. Von sonstigen an der grenzüberschreitenden Verbringung beteiligten Personen auszufüllen, falls zusätzliche Informationen verlangt werden:			
17. Eingang beim Importeur — Empfänger (falls keine Anlage): Name: Datum: Unterschrift:			
VON DER BESEITIGUNGS-/VERWERTUNGSANLAGE AUSZUFÜLLEN			
18. Eingang bei der Beseitigungsanlage ☐ oder Verwertungsanlage ☐ Eingangsdatum: in Empfang genommen: ☐ Empfang verweigert ^(*) : ☐ In Empfang genommene Menge: Tonnen (Mg): m ³ : ^(*) zuständige Behörden unverzüglich informieren Ungefähres Datum der Beseitigung/Verwertung: Beseitigungs-/Verwertungsverfahren ⁽¹⁾ : Name: Datum: Unterschrift:		19. Ich bescheinige hiermit, dass die oben beschriebenen Abfälle beseitigt/verwertet worden sind. Name: Datum: Unterschrift und Stempel:	

⁽¹⁾ Siehe Liste der Abkürzungen und Codes auf der folgenden Seite.
⁽²⁾ Erforderlichenfalls Einzelheiten angeben.
⁽³⁾ Bei mehr als drei Transportunternehmen sind die unter Nr. 8 (a, b, c) verlangten Informationen beizufügen.
⁽⁴⁾ Gemäß dem Basler Übereinkommen erforderlich.
⁽⁵⁾ Liste beifügen, falls mehr als ein Erzeuger.
^(*) Wenn aufgrund nationaler Rechtsvorschriften erforderlich.

Spezifische Anweisungen für das Ausfüllen der Notifizierungs- und Begleitformulare

I. Einleitung

1. Die vorliegenden Anweisungen enthalten die für das Ausfüllen der Notifizierungs- und Begleitformulare notwendigen Erläuterungen. Beide Formulare sind mit dem Basler Übereinkommen ⁽¹⁾, dem OECD-Beschluss ⁽²⁾ (der nur für die Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen innerhalb des Gebiets der OECD gilt) und dieser Verordnung vereinbar, da sie die besonderen Anforderungen dieser drei Rechtsinstrumente berücksichtigen. Die Formulare sind allgemein gehalten, um den Bestimmungen aller drei genannten Rechtsinstrumente gerecht zu werden. Aus diesem Grund beziehen sich auch nicht alle Felder auf alle Rechtsinstrumente, und es brauchen in einem konkreten Fall möglicherweise nicht alle Felder ausgefüllt zu werden. Auf etwaige spezifische Anforderungen, die lediglich ein Kontrollsystem betreffen, wird in Fußnoten hingewiesen. Unter Umständen unterscheidet sich auch die Terminologie nationaler Durchführungsvorschriften von den im Basler Übereinkommen und im OECD-Beschluss benutzten Begriffen. In der englischsprachigen Fassung dieser Verordnung wird zum Beispiel „Verbringung“ mit „shipment“ und nicht mit „movement“ wiedergegeben. Dem wird in den Überschriften der Notifizierungs- und Begleitformulare in englischer Sprache Rechnung getragen, indem beide Begriffe nebeneinander gestellt („movement/shipment“) werden.
2. In den Formularen sind die Begriffe „Beseitigung“ (disposal) und „Verwertung“ (recovery) enthalten, da sie in den drei Rechtsinstrumenten unterschiedlich definiert werden. Nach dieser Verordnung und nach dem OECD-Beschluss bezeichnet der Begriff „Beseitigung“ (disposal) die in Anhang IV A des Basler Übereinkommens und in Anlage 5.A des OECD-Beschlusses aufgeführten Beseitigungsverfahren und der Begriff „Verwertung“ (recovery) die in Anhang IV B des Basler Übereinkommens und in Anlage 5.B des OECD-Beschlusses aufgeführten Verwertungsverfahren. Im Basler Übereinkommen hingegen sind mit dem Begriff „Entsorgung“ (disposal) sowohl Beseitigungs- als auch Verwertungsverfahren gemeint.
3. Die Notifizierungs- und Begleitformulare werden (sowohl als Papierfassung als auch in elektronischer Form) von den zuständigen Behörden am Versandort bereitgestellt und herausgegeben, die hierbei ein Nummerierungssystem anwenden, das die Rückverfolgbarkeit einer bestimmten Abfalllieferung ermöglicht. Die Nummer sollte mit dem Ländercode des Versandstaats beginnen, der in der Liste der Länderkürzel

der ISO-Norm 3166 nachgeschlagen werden kann. Innerhalb der EU muss auf den zweistelligen Ländercode eine Leerstelle folgen. Darauf kann fakultativ ein Code von bis zu vier Stellen gemäß den Angaben der zuständigen Behörde am Versandort folgen, ebenfalls gefolgt von einer Leerstelle. Die Nummerierung muss mit einer sechsstelligen Zahl enden. Beispiel: Wenn der Ländercode XY lautet und die sechsstelligen Zahl 123456, wäre die Notifizierungsnummer ohne Angabe eines fakultativen Codes XY 123456. Mit fakultativem Code (zB 12) wäre die Notifizierungsnummer XY 12 123456. Bei elektronischer Übermittlung eines Notifizierungs- oder Begleitformulars ohne Angabe eines fakultativen Codes sollte an der Stelle des Codes „0000“ eingefügt werden (zB XY 0000 123456). Bei Verwendung eines fakultativen Codes von weniger als vier Stellen (zB 12) wäre die Notifizierungsnummer XY 0012 123456.

4. Falls Staaten die Formulare in einem ihren nationalen Normen entsprechenden Papierformat (in der Regel nach den Empfehlungen der Vereinten Nationen: ISO/DIN A4) herausgeben möchten, ist zu beachten, dass die Rahmengröße der Formulare die Maße 183 × 262 mm nicht überschreiten sollte und die Ränder an der oberen und linken Seite des Blattes auszurichten sind, um die internationale Verwendbarkeit der Formulare zu gewährleisten und dem Unterschied zwischen dem ISO/DIN-Format A4 und dem in Nordamerika üblichen Format Rechnung zu tragen. Beim Notifizierungsformular ist zu beachten, dass die Felder 1 bis 21 einschließlich der Fußnoten auf ein Blatt passen sollen und das Verzeichnis der im Notifizierungsformular verwendeten Abkürzungen und Codes auf ein zweites Blatt. Beim Begleitformular sollten die Felder 1 bis 19 einschließlich der Fußnoten auf einem Blatt stehen und die Felder 20 bis 22 sowie das Verzeichnis der im Begleitformular verwendeten Abkürzungen und Codes auf einem zweiten Blatt.

II. Zweck der Notifizierungs- und Begleitformulare

5. Das Notifizierungsformular soll den betroffenen zuständigen Behörden die Informationen liefern, die sie benötigen, um die Zulässigkeit von notifizierten Abfallverbringungen beurteilen zu können. In dem Formular sind Felder vorgesehen, in denen der Eingang der Notifizierung bestätigt und erforderlichenfalls die schriftliche Zustimmung zu der betreffenden Verbringung gegeben werden kann.
6. Das Begleitformular soll eine Abfalllieferung während des gesamten Transports vom Abfallerzeuger bis zu ihrem Eintreffen in einer Beseitigungs- oder Verwertungsanlage in einem anderen Staat begleiten. Jede Person, die für eine Verbringung die Verantwortung übernimmt (Transportunternehmen und möglicherweise der

Empfänger (³)), hat das Begleitformular entweder bei Übergabe oder bei Empfang der betreffenden Abfälle zu unterschreiben. Außerdem gibt es im Begleitformular Felder, um die Durchfuhr der Lieferung durch die Zollstellen aller betroffenen Staaten festzuhalten (wie es diese Verordnung vorschreibt). Schließlich sollen die entsprechenden Beseitigungs- oder Verwertungsanlagen in diesem Formular die Übernahme der Abfälle und den Abschluss des Verwertungs- oder Beseitigungsverfahrens bestätigen.

III. Allgemeine Anforderungen

7. Eine geplante Verbringung, die dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegt, kann erst erfolgen, nachdem die Notifizierungs- und Begleitformulare in Übereinstimmung mit dieser Verordnung gemäß Artikel 16 Buchstaben a und b ausgefüllt wurden, und nur so lange, wie die schriftlichen oder stillschweigenden Zustimmungen aller betroffenen zuständigen Behörden gültig sind.
8. Papierformulare sind durchgehend mit der Schreibmaschine oder von Hand in Blockschrift und mit dauerhaft haltbarer Tinte auszufüllen. Für Unterschriften ist stets dauerhaft haltbare Tinte zu verwenden, und der Name des bevollmächtigten Vertreters ist in Blockschrift neben die Unterschrift zu setzen. Kleine Fehler, wie die Verwendung eines falschen Codes für einen Abfall, können mit Zustimmung der zuständigen Behörden korrigiert werden. Der neue Eintrag muss markiert, abgezeichnet oder mit Stempel versehen und datiert (Datum der Berichtigung) werden. Bei größeren Änderungen oder Korrekturen muss ein neues Formular ausgefüllt werden.
9. Bei der Erstellung der Formulare wurde darauf geachtet, dass sie problemlos elektronisch ausgefüllt werden können. Wenn elektronische Formulare verwendet werden, sind geeignete Sicherheitsvorkehrungen gegen jede missbräuchliche Verwendung zu treffen. Etwaige Änderungen, die an einem bereits ausgefüllten Formular mit Zustimmung der zuständigen Behörden vorgenommen werden, sind kenntlich zu machen. Bei der Verwendung elektronischer Formulare, die per E-Mail übermittelt werden, ist eine digitale Unterschrift erforderlich.
10. Zur Vereinfachung der Übersetzung sind in mehreren Feldern der Formulare Codes anstelle von Text einzutragen. Wenn Textangaben erforderlich sind, ist eine Sprache zu wählen, die für die zuständigen Behörden im Empfängerstaat und erforderlichenfalls für die übrigen betroffenen Behörden annehmbar ist.

11. Das Datum ist sechsstellig anzugeben. Der 29. Januar 2006 beispielsweise ist wie folgt anzugeben: 29.01.06 (Tag.Monat.Jahr).
12. Wenn den Formularen Anhänge mit zusätzlichen Informationen beigelegt werden müssen, ist jeder Anhang mit der Bezugsnummer des betreffenden Formulars zu versehen und mit der Nummer des Feldes, auf das er sich bezieht.

IV. Besondere Hinweise für das Ausfüllen des Notifizierungsformulars

13. Bei der Einreichung der Notifizierung füllt der Notifizierende ⁽⁴⁾ die Felder 1 bis 18 (mit Ausnahme der Notifizierungsnummer in Feld 3) aus. In einigen Drittstaaten, die nicht OECD-Mitgliedsländer sind, kann auch die zuständige Behörde am Versandort diese Felder ausfüllen. Ist der Notifizierende nicht identisch mit dem Ersterzeuger, hat dieser Erzeuger oder eine der in Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe a Ziffer ii oder iii genannten Personen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Nummer 1 und Anhang II Teil 1 Nummer 26 auch in Feld 17 zu unterschreiben, sofern dies durchführbar ist.
14. **Felder 1** (siehe Anhang II Teil 1 Nummern 2 und 4) **und 2** (Anhang II Teil 1 Nummer 6): Tragen Sie hier bitte die verlangten Informationen ein (Registriernummer nur falls anwendbar, Anschrift mit Angabe des Landes, Telefon- und Faxnummern mit Ländervorwahl; die Kontaktperson sollte für die Verbringung verantwortlich sein, auch bei Zwischenfällen während der Verbringung). In einigen Drittstaaten können auch Angaben zu der zuständigen Behörde am Versandort gemacht werden. Gemäß Artikel 2 Nummer 15 dieser Verordnung kann ein Händler oder Makler als Notifizierender auftreten. In diesem Fall ist eine Kopie des Vertrags zwischen dem Erzeuger, Neuerzeuger oder Einsammler und dem Makler oder Händler oder der Nachweis des Vertrags (oder eine Erklärung, mit der dessen Bestehen bestätigt wird) als Anlage beizufügen (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 23). Mithilfe der Telefon- und Faxnummern und der E-Mail-Adresse sollte es möglich sein, bei einem Zwischenfall während der Verbringung jederzeit zu allen betroffenen Personen Kontakt aufzunehmen.
15. In der Regel ist der Empfänger die in Feld 10 angegebene Beseitigungs- oder Verwertungsanlage. Empfänger kann jedoch auch in einigen Fällen eine andere Person sein, zum Beispiel ein Händler oder Makler ⁽⁵⁾ oder eine juristische Person wie der Hauptsitz oder die Postanschrift der in Feld 10 angegebenen, die Abfälle übernehmende Beseitigungs- oder Verwertungsanlage. Um als Empfänger auftreten zu können, muss ein Händler oder Makler oder eine juristische Person der Gerichtsbarkeit des Empfängerstaats unterliegen und Besitzer der Abfälle sein oder

eine sonstige Form der rechtlichen Kontrolle über die Abfälle zum Zeitpunkt des Eintreffens der Lieferung im Empfängerstaat haben. In einem solchen Fall sind in Feld 2 die Angaben zu dem Händler oder Makler oder der juristischen Person einzutragen.

16. **Feld 3** (siehe Anhang II Teil 1 Nummern 1, 5, 11 und 19): Bei der Herausgabe eines Notifizierungsformulars teilt die zuständige Behörde entsprechend ihrem eigenen System eine Kennnummer zu, die in dieses Feld eingetragen wird (siehe Nummer 3 dieser Anweisungen). Unter Buchstabe A bezieht sich „Einmalige Verbringung“ auf eine Einzelnotifizierung, und „Mehrmalige Verbringungen“ bezieht sich auf eine Sammelnotifizierung. Unter Buchstabe B ist die Art des Verfahrens anzugeben, für das die zu verbringenden Abfälle bestimmt sind. „Vorabzustimmung“ unter Buchstabe C bezieht sich auf Artikel 14 dieser Verordnung.
17. **Felder 4** (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 1), **5** (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 17) **und 6** (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 12): Tragen Sie bitte die Anzahl der Verbringungen in Feld 4 und den vorgesehenen Termin einer einmaligen Verbringung bzw. bei mehrmaligen Verbringungen die Termine der ersten und der letzten Verbringung in Feld 6 ein. In Feld 5 geben Sie bitte die geschätzten Mindest- und Höchstmengen der Abfälle in Tonnen an (1 Tonne (t) entspricht 1 Megagramm (Mg) oder 1 000 kg). In einigen Drittstaaten können auch Mengenangaben in Kubikmetern (1 m³ entspricht 1 000 Liter) oder anderen metrischen Einheiten, wie Kilogramm oder Liter, akzeptiert werden. Wenn andere metrische Einheiten verwendet werden, ist die Maßeinheit anzugeben, und die im Formular vorgegebene Einheit kann durchgestrichen werden. Die verbrachte Gesamtmenge darf die in Feld 5 angegebene Höchstmenge nicht überschreiten. Der in Feld 6 angegebene vorgesehene Zeitraum für Verbringungen darf nicht länger als 1 Jahr sein, außer bei mehrmaligen Verbringungen zu Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung gemäß Artikel 14 dieser Verordnung (siehe Nummer 16 dieser Anweisungen), für die der vorgesehene Zeitraum maximal 3 Jahre betragen darf. Alle Verbringungen müssen innerhalb des Zeitraums erfolgen, in dem die stillschweigenden oder schriftlichen Zustimmungen aller zuständigen Behörden gemäß Artikel 9 Absatz 6 dieser Verordnung gültig sind. Bei mehrmaligen Verbringungen können einige Drittstaaten auf der Grundlage des Basler Übereinkommens verlangen, dass die voraussichtlichen Termine oder die voraussichtliche Häufigkeit und die geschätzte Menge der einzelnen Verbringungen in den Feldern 5 und 6 oder in einem Anhang angegeben werden. Wenn eine zuständige Behörde eine schriftliche Zustimmung zu der Verbringung erteilt und sich die in Feld 20 angegebene Dauer der Gültigkeit dieser Zustimmung von dem in Feld 6

angegebenen Zeitraum unterscheidet, hat die Entscheidung der zuständigen Behörde Vorrang vor der Angabe in Feld 6.

18. **Feld 7** (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 18): Bei der Angabe zu den Verpackungsarten sind die Codes des dem Notifizierungsformular beigelegten Verzeichnisses der Abkürzungen und Codes zu verwenden. Wenn bei der Handhabung besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen sind, wie sie beispielsweise in den für Arbeitnehmer bestimmten Anweisungen der Erzeuger für die Handhabung vorgeschrieben sind, in Sicherheits- und Gesundheitsschutzinformationen, unter anderem Informationen über den Umgang mit ausgelaufenen/verschütteten Abfällen, und in schriftlichen Weisungen für den Transport gefährlicher Güter, kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an und fügen Sie die Informationen als Anlage bei.
19. **Feld 8** (siehe Anhang II Teil 1 Nummern 7 und 13): Tragen Sie hier bitte die verlangten Informationen ein (Registriernummer nur falls anwendbar, Anschrift mit Angabe des Landes, Telefon- und Faxnummern mit Ländervorwahl; die für die Verbringung verantwortliche Kontaktperson). Sind mehrere Transportunternehmen beteiligt, fügen Sie bitte dem Notifizierungsformular eine vollständige Liste mit den notwendigen Angaben zu jedem einzelnen Transportunternehmen als Anlage bei. Wenn der Transport von einem Speditionsbeauftragten organisiert wird, sind die Angaben zu diesem Beauftragten und die entsprechenden Angaben zu den tatsächlichen Transportunternehmen als Anlage beizufügen. Der Nachweis der Registrierung des bzw. der Transportunternehmen(s) für Abfalltransporte (zB Erklärung, mit der deren Bestehen bestätigt wird) ist als Anlage beizufügen (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 15). Bei der Angabe der Transportart sind die Abkürzungen des dem Notifizierungsformular beigelegten Verzeichnisses der Abkürzungen und Codes zu verwenden.
20. **Feld 9** (siehe Anhang II Teil 1 Nummern 3 und 16): Tragen Sie hier bitte die verlangten Angaben zum Abfallerzeuger ⁽⁶⁾ ein. Die Registriernummer des Erzeugers ist gegebenenfalls anzugeben. Ist der Notifizierende der Abfallerzeuger, genügt der Vermerk „siehe Angaben in Feld 1“. Stammen die Abfälle von mehreren Erzeugern, ist der Vermerk „siehe beigelegte Liste“ einzutragen und eine Liste mit den verlangten Angaben zu jedem einzelnen Erzeuger als Anlage beizufügen. Ist der Erzeuger unbekannt, tragen Sie bitte hier den Namen der Person ein, die im Besitz der Abfälle ist bzw. die Kontrolle über die Abfälle hat (Besitzer). Machen Sie bitte auch Angaben zum Verfahren, bei dem die Abfälle angefallen sind, und zum Ort der Abfallerzeugung.

21. **Feld 10** (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 5): Tragen Sie hier bitte die verlangten Angaben ein (Bestimmung der Verbringung durch Ankreuzen des Kästchens nach „Beseitigungsanlage“ oder nach „Verwertungsanlage“; Registriernummer nur falls anwendbar; Ort der tatsächlichen Beseitigung/Verwertung nur, wenn er nicht mit der Anschrift der Anlage übereinstimmt). Falls der Beseitiger oder Verwerter mit dem Empfänger identisch ist, tragen Sie bitte hier den Vermerk „siehe Angaben in Feld 2“ ein. Wenn es sich bei dem Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren um ein in D13–D15, R12 oder R13 aufgeführtes Verfahren (gemäß Anhang IIA oder IIB der Richtlinie 2006/12/EG über Abfälle) handelt, sind die Anlage, in der dieses Verfahren angewandt wird, und der Ort, an dem dies geschieht, in Feld 10 anzugeben. In einem solchen Fall sind entsprechende Angaben zu der/den nachfolgenden Anlage/n, in der/denen etwaige nachfolgende in R12/R13 oder D13–D15 aufgeführte Verfahren und das/die in D1–D12 oder R1–R11 aufgeführte/n Verfahren angewandt wird/werden oder angewandt werden kann/können, als Anlage beizufügen. Ist die Verwertungs- oder Beseitigungsanlage in Anhang I Kategorie 5 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung aufgeführt, so ist der Nachweis für eine gültige Genehmigung im Sinne der Artikel 4 und 5 der genannten Richtlinie beizufügen (zB durch eine Erklärung, mit der deren Bestehen bestätigt wird), wenn eine Anlage sich in der Europäischen Union befindet.
22. **Feld 11** (siehe Anhang II Teil 1 Nummern 5, 19 und 20): Geben Sie bitte die Art des Verwertungs- oder Beseitigungsverfahrens unter Verwendung der R-Codes oder D-Codes in Anhang IIA oder IIB der Richtlinie 2006/12/EG über Abfälle an (siehe auch das dem Notifizierungsformular beigefügte Verzeichnis der Abkürzungen und Codes) (?). Falls es sich bei dem Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren um ein in D13–D15, R12 oder R13 aufgeführtes Verfahren handelt, sind entsprechende Angaben zu nachfolgenden (etwaige in R12/13 oder D13–D15 wie auch die in D1–D12 oder R1–R11 aufgeführten) Verfahren als Anlage beizufügen. Geben Sie bitte auch die jeweils anzuwendende Technologie an. Wenn der Abfall zur Verwertung bestimmt ist, fügen Sie bitte Angaben zur geplanten Methode der Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils nach der Verwertung, zur Menge der verwerteten Stoffe im Verhältnis zum nicht verwertbaren Abfall, zum geschätzten Wert der verwerteten Stoffe, zu den Kosten der Verwertung und den Kosten der Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils als Anlage bei. Verweisen Sie bitte außerdem bei Einfuhren von zur Beseitigung bestimmten Abfällen in die Union unter „Grund für die Ausfuhr“ auf den zuvor gestellten hinreichend begründeten Antrag des Versandstaats gemäß Artikel 41

Absatz 4 dieser Verordnung und fügen Sie diesen Antrag als Anlage bei. Einige Drittstaaten außerhalb der OECD können auf der Grundlage des Basler Übereinkommens ebenfalls nähere Angaben zum Grund für die Ausfuhr verlangen.

23. **Feld 12** (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 16): Geben Sie bitte hier die Bezeichnung/en an, unter der/denen die Abfälle allgemein bekannt sind, oder die Handelsbezeichnung und die Bezeichnungen der Hauptbestandteile (in Bezug auf die Menge beziehungsweise die Gefährdung) und ihre jeweiligen Konzentrationen (ausgedrückt als Prozentsatz), falls bekannt. Handelt es sich um ein Abfallgemisch, machen Sie bitte dieselben Angaben zu den verschiedenen Anteilen und geben Sie dabei an, welche Anteile zur Verwertung bestimmt sind. Gemäß Anhang II Teil 3 Nummer 7 dieser Verordnung kann eine chemische Analyse der Zusammensetzung der Abfälle verlangt werden. Fügen Sie bitte weitere Informationen erforderlichenfalls als Anlage bei.
24. **Feld 13** (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 16): Geben Sie bitte hier die physikalischen Eigenschaften der Abfälle bei Normaltemperatur und Normaldruck an.
25. **Feld 14** (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 16): Geben Sie bitte hier den Code an, der den Abfall gemäß Anhang III, IIIA, IIIB, IV oder IVA dieser Verordnung identifiziert. Geben Sie bitte den Code nach dem im Basler Übereinkommen vereinbarten System an (in Feld 14 Unterposition i) und gegebenenfalls nach den im OECD-Beschluss vereinbarten Systemen (in Unterposition ii) und sonstigen anerkannten Klassifizierungssystemen (in Unterpositionen iii bis xii). Geben Sie bitte gemäß Artikel 4 Absatz 2 Nummer 6 dieser Verordnung nur einen Abfallcode (aus Anhang III, IIIA, IIIB, IV oder IVA dieser Verordnung) an. Hierbei gelten die folgenden zwei Ausnahmen: Bei Abfällen, die nicht als Einzeleintrag in Anhang III, IIIB, IV oder IVA eingestuft sind, geben Sie bitte nur eine Abfallart an. Bei Abfallgemischen, die nicht als Einzeleintrag in Anhang III, IIIB, IV oder IVA eingestuft sind, geben Sie bitte den Code jedes Abfallanteils in der Reihenfolge seiner Bedeutung (erforderlichenfalls in einem Anhang) an, es sei denn, sie sind in Anhang IIIA aufgeführt.
- a) *Unterposition i:* Bei Abfällen, die dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen, sind die Codes im Anhang VIII zum Basler Übereinkommen anzugeben (siehe Anhang IV Teil I dieser Verordnung); bei Abfällen, die zwar in der Regel nicht dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen, jedoch aus einem bestimmten Grund, wie der Kontaminierung durch gefährliche Stoffe (siehe Anhang III Absatz 1 dieser Verordnung), einer anderen Klassifizierung gemäß

Artikel 63 dieser Verordnung oder nationalen Bestimmungen ⁽⁸⁾, diesem Verfahren unterliegen, sind die Codes in Anhang IX zum Basler Übereinkommen anzugeben. Die Anhänge VIII und IX zum Basler Übereinkommen finden sich in Anhang V dieser Verordnung, im Text des Basler Übereinkommens sowie in dem beim Sekretariat des Basler Übereinkommens erhältlichen Leitfaden (Instruction Manual). Falls Abfälle nicht in Anhang VIII oder IX zum Basler Übereinkommen aufgeführt sind, tragen Sie bitte den Vermerk „nicht gelistet“ ein.

- b) *Unterposition ii:* OECD-Mitgliedsländer sollten die OECD-Codes für Abfälle verwenden, die in Anhang III Teil II und Anhang IV Teil II dieser Verordnung aufgeführt sind, das heißt, für Abfälle, die keinem Eintrag in den Anhängen zum Basler Übereinkommen entsprechen bzw. gemäß dieser Verordnung einem anderen Kontrollniveau als dem nach dem Basler Übereinkommen erforderlichen Kontrollniveau zuzuordnen sind. Falls Abfälle nicht in Anhang III Teil II und Anhang IV Teil II dieser Verordnung aufgeführt sind, tragen Sie bitte den Vermerk „nicht gelistet“ ein.
- c) *Unterposition iii:* Mitgliedstaaten der Europäischen Union sollten die Codes des Abfallverzeichnisses der Europäischen Union verwenden (siehe Entscheidung Nr. 2000/532/EG der Kommission in der geänderten Fassung) ⁽⁹⁾.
- d) *Unterpositionen iv und v:* Gegebenenfalls sind andere, nicht im EG-Abfallverzeichnis enthaltene nationale Identifizierungscodes des Versandstaats und, falls bekannt, des Empfängerstaats anzugeben.
- e) *Unterposition vi:* Falls hilfreich oder von den jeweiligen zuständigen Behörden verlangt, tragen Sie bitte hier einen anderen Code ein oder machen Sie zusätzliche Angaben, die die Identifizierung des Abfalls erleichtern. Solche Codes können in Anhang IIIA, IIIB oder IVA dieser Verordnung enthalten sein. In diesem Fall sollte den Codes die Nummer des Anhangs vorangestellt werden. Was Anhang IIIA anbelangt, so sollte(n) der/die entsprechend(n) Code(s) wie in Anhang IIIA – gegebenenfalls hintereinander – angegeben. Bestimmte Einträge des Basler Übereinkommens wie B1100, B3010 und B3020, sind, wie in Anhang IIIA angegeben, auf bestimmte Abfallströme beschränkt.
- f) *Unterposition vii:* Geben Sie bitte, falls vorhanden, den oder die passenden Y-Code/s der „Gruppen der zu kontrollierenden Abfälle“ (siehe Anhang I zum Basler Übereinkommen und Anlage 1 des OECD-Beschlusses) oder der „Gruppen von Abfällen, die besonderer Prüfung bedürfen“ in Anhang II zum Basler

Übereinkommen (siehe Anhang IV Teil I dieser Verordnung oder Anlage 2 des Leitfadens zum Basler Übereinkommen) an. Diese Verordnung und der OECD-Beschluss schreiben die Angabe von Y-Codes nicht vor, ausgenommen bei der Verbringung von Abfällen, die einer der beiden im Basler Übereinkommen aufgeführten „Gruppen von Abfällen, die besonderer Prüfung bedürfen“, zuzurechnen sind (Y46 und Y47 oder Abfälle des Anhangs II), bei denen der Y-Code des Basler Übereinkommens anzugeben ist. Geben Sie bitte dennoch den/die Y-Code/s bei Abfällen an, die als gefährlich gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Basler Übereinkommens gelten, um den Berichtspflichten des Basler Übereinkommens gerecht zu werden.

- g) *Unterposition viii:* Falls anwendbar, geben Sie bitte hier den/die passenden H-Code/s an, das heißt die Codes, die Auskunft über die gefährlichen Eigenschaften der Abfälle geben (siehe dem Notifizierungsformular beigefügtes Verzeichnis der Abkürzungen und Codes). Sollten die Abfälle keine der im Basler Übereinkommen aufgeführten gefährlichen Eigenschaften haben, aber nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates als gefährlich einzustufen sein, geben Sie bitte den/die HP-Code/s gemäß diesem Anhang III an und setzen Sie die Buchstaben ‚EU‘ hinter den HP-Code (Beispiel: HP14 EU).
- h) *Unterposition ix:* Falls anwendbar, geben Sie bitte hier die UN-Klasse/n an, die Auskunft über die gefährlichen Eigenschaften des Abfalls nach der Klassifikation der Vereinten Nationen geben (siehe dem Notifizierungsformular beigefügtes Verzeichnis der Abkürzungen und Codes) und zur Einhaltung internationaler Bestimmungen für die Beförderung von gefährlichen Gütern notwendig sind (siehe United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods. Model Regulations (Empfehlungen der Vereinten Nationen über die Beförderung gefährlicher Güter, Musterregelungen), (Orange Book) neueste Ausgabe) ⁽¹⁰⁾.
- i) *Unterpositionen x und xi:* Falls anwendbar, geben Sie bitte hier die entsprechende/n UN-Kennnummer/n und den/die UN-Versandnamen an. Diese Angaben ermöglichen die Identifizierung des Abfalls nach dem Klassifizierungssystem der Vereinten Nationen und sind für die Einhaltung internationaler Bestimmungen für die Beförderung von gefährlichen Gütern notwendig (siehe United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods. Model Regulations (Empfehlungen der Vereinten Nationen über die Beförderung gefährlicher Güter, Musterregelungen), (Orange Book) neueste Ausgabe).

j) *Unterposition xii*: Falls anwendbar, geben Sie bitte hier die Zollnummer/n an, die eine Identifizierung der Abfälle durch die Zollstellen gestattet/n (siehe Liste der Codes und Waren des „Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren“ der Weltzollorganisation).

26. **Feld 15** (siehe Anhang II Teil 1 Nummern 8–10 und 14): Geben Sie bitte in Feld 15 Zeile a den Namen der Versand-, Durchfuhr- und Empfängerstaaten ⁽¹¹⁾ ⁽¹²⁾ an oder den Code für die einzelnen Länder unter Verwendung der Kürzel der ISO-Norm 3166. In Zeile b geben Sie bitte gegebenenfalls die Codenummer der jeweiligen zuständigen Behörde in den einzelnen Staaten und in Zeile c den Namen des Grenzübergangs oder Hafens und gegebenenfalls die Codenummer der Eingangszollstelle bei der Einreise in ein bestimmtes Land oder der Ausgangszollstelle bei der Ausreise aus einem bestimmten Land an. Zu Durchfuhrstaaten sind in Zeile c die entsprechenden Angaben zur Eingangs- und Ausgangsstelle zu machen. Sind mehr als drei Durchfuhrstaaten von einer bestimmten Verbringung betroffen, fügen Sie die entsprechenden Angaben als Anlage bei. Machen Sie bitte in einem Anhang Angaben zum vorgesehenen Transportweg zwischen den Eingangs- und Ausgangsorten und zu möglichen Alternativen, auch für den Fall unvorhergesehener Umstände.

27. **Feld 16** (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 14): Tragen Sie hier bitte die verlangten Informationen zu Verbringungen in oder durch die Europäische Union bzw. aus der Europäischen Union ein.

28. **Feld 17** (siehe Anhang II Teil 1 Nummern 21–22 und 24–26): Der Notifizierende (beziehungsweise der als Notifizierender auftretende Händler oder Makler) hat jede Kopie des Notifizierungsformulars zu unterschreiben und zu datieren, bevor sie den zuständigen Behörden der betroffenen Länder vorgelegt werden. In einigen Drittstaaten kann die zuständige Behörde am Versandort das Formular unterzeichnen und datieren. Wenn der Notifizierende nicht mit dem Ersterzeuger identisch ist, hat dieser Erzeuger, der Neuerzeuger oder der Einsammler ebenfalls zu unterschreiben und zu datieren, sofern dies durchführbar ist. Zu beachten ist, dass dies in Fällen mit mehreren Erzeugern möglicherweise nicht durchführbar ist (wobei in nationalen Rechtsvorschriften vorgegeben sein kann, was als durchführbar gilt). Ist der Erzeuger nicht bekannt, sollte die Person, die im Besitz der Abfälle ist oder die Kontrolle über die Abfälle hat (Besitzer), unterschreiben. Mit dieser Erklärung sollte auch das Bestehen einer Versicherung für die Haftung bei Schäden gegenüber Dritten bestätigt werden. Einige Drittstaaten können verlangen, dass dem Notifizierungsformular der

Nachweis einer Versicherung oder sonstiger Sicherheitsleistungen und ein Vertrag beigelegt sein muss.

29. **Feld 18:** Geben Sie bitte hier die Zahl der beigelegten Anhänge an, in denen zusätzliche Angaben zum Notifizierungsformular gemacht werden ⁽¹³⁾. Jeder Anhang ist mit einer Verweisung auf die Nummer des Notifizierungsformulars, auf das er sich bezieht, zu versehen. Diese Nummer steht in der rechten oberen Ecke von Feld 3.
30. **Feld 19:** Nach dem Basler Übereinkommen erfolgt diese Bestätigung durch die zuständige Behörde des Empfängerstaats (gegebenenfalls) und die zuständige/n Behörde/n des Durchfuhrstaats/der Durchfuhrstaaten. Gemäß OECD-Beschluss erfolgt die Bestätigung durch die zuständige Behörde des Empfängerstaats. Einige Drittstaaten können auf der Grundlage ihrer nationalen Rechtsvorschriften verlangen, dass auch die zuständige Behörde am Versandort eine solche Bestätigung erteilt.
31. **Felder 20 und 21:** In Feld 20 erteilen die zuständigen Behörden eines betroffenen Landes eine schriftliche Zustimmung. Das Basler Übereinkommen sieht in jedem Fall eine schriftliche Zustimmung vor (es sei denn, ein Staat hat beschlossen, auf eine vorherige schriftliche Zustimmung zu einer Durchfuhr zu verzichten, und hat die übrigen Vertragsparteien gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Basler Übereinkommens unterrichtet), wie auch bestimmte Staaten in jedem Fall eine schriftliche Zustimmung verlangen (gemäß Artikel 9 Absatz 1 dieser Verordnung kann eine für die Durchfuhr zuständige Behörde eine stillschweigende Zustimmung erteilen). Demgegenüber wird im OECD-Beschluss keine schriftliche Zustimmung verlangt. Tragen Sie bitte hier den Namen des Staates ein (oder den entsprechenden Code der ISO-Norm 3166). Wenn für die Verbringung bestimmte Auflagen gelten, sollte die betreffende zuständige Behörde das entsprechende Kästchen ankreuzen und die Auflagen in Feld 21 oder in einem Anhang zum Notifizierungsformular im Einzelnen aufführen. Wenn eine zuständige Behörde Einwände gegen die Verbringung erheben möchte, sollte sie dies durch den Eintrag des Vermerks „EINWAND“ in Feld 20 tun. In Feld 21 oder in einem gesonderten Schreiben können dann die Gründe für den Einwand dargelegt werden.

V. Besondere Hinweise für das Ausfüllen des Begleitformulars

32. Bei Einreichung der Notifizierung hat der Notifizierende die Felder 3, 4 und 9–14 auszufüllen. Nach Erhalt der Zustimmungen der zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort sowie der für die Durchfuhr zuständigen Behörde/n bzw. wenn im Falle der für die Durchfuhr zuständigen Behörde von deren stillschweigenden Zustimmung ausgegangen werden kann, und vor dem tatsächlichen

Beginn der Verbringung hat der Notifizierende die Felder 2, 5–8 (mit Ausnahme der Angabe der Transportart, des Übergabedatums und der Unterschrift), 15 und gegebenenfalls 16 auszufüllen. In einigen Drittstaaten, die keine OECD-Mitgliedsländer sind, kann die zuständige Behörde am Versandort diese Felder anstelle des Notifizierenden ausfüllen. Zum Zeitpunkt der Übernahme der Lieferung hat das Transportunternehmen oder sein Vertreter in den Feldern 8 a bis 8 c und gegebenenfalls 16 die Transportart und das Übergabedatum einzutragen und zu unterschreiben. Wenn der Empfänger nicht der Beseitiger oder der Verwerter ist und wenn er für eine Abfallverbringung nach Eintreffen im Empfängerstaat die Verantwortung übernimmt, muss er Feld 17 und gegebenenfalls Feld 16 ausfüllen.

33. **Feld 1:** Die zuständige Behörde am Versandort trägt die Notifizierungsnummer ein (die von Feld 3 des Notifizierungsformulars übertragen wird).
34. **Feld 2** (siehe Anhang II Teil 2 Nummer 1): Bei einer Sammelnotifizierung für mehrmalige Verbringungen tragen Sie bitte hier die fortlaufende Nummer der Verbringung und die geplante Gesamtzahl der Verbringungen aus Feld 4 des Notifizierungsformulars ein (Beispiel: für die vierte von insgesamt elf im Rahmen der betreffenden Sammelnotifizierung geplanten Verbringungen ist „4/11“ einzutragen). Bei einer Einzelnotifizierung tragen Sie bitte „1/1“ ein.
35. **Felder 3 und 4:** Übertragen Sie bitte die Angaben zum Notifizierenden ⁽¹⁴⁾ und zum Empfänger aus den Feldern 1 und 2 des Notifizierungsformulars in diese Felder.
36. **Feld 5** (siehe Anhang II Teil 2 Nummer 6): Geben Sie bitte das tatsächliche Gewicht des Abfalls in Tonnen an (1 Tonne (t) entspricht 1 Megagramm (Mg) oder 1 000 kg). In einigen Drittstaaten können auch Mengenangaben in Kubikmetern (1 m³ entspricht 1 000 Liter) oder anderen metrischen Einheiten, wie Kilogramm oder Liter, akzeptiert werden. Wenn andere metrische Einheiten verwendet werden, kann die Maßeinheit angegeben und die im Formular vorgegebene Einheit durchgestrichen werden. Fügen Sie nach Möglichkeit Kopien von Wiegekarten bei.
37. **Feld 6** (siehe Anhang II Teil 2 Nummer 2): Geben Sie bitte hier das Datum des tatsächlichen Beginns der Verbringung an (beachten Sie auch die Anweisungen zu Feld 6 des Notifizierungsformulars.)
38. **Feld 7** (siehe Anhang II Teil 2 Nummern 7 und 8): Die Verpackungsarten sind unter Verwendung der Codes des dem Begleitformular beigefügten Verzeichnisses der Abkürzungen und Codes anzugeben. Wenn bei der Handhabung besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen sind, wie sie beispielsweise in den für Arbeitnehmer

bestimmten Anweisungen der Erzeuger für die Handhabung vorgeschrieben sind, in Sicherheits- und Gesundheitsschutzinformationen, unter anderem Informationen über den Umgang mit ausgelaufenen/verschütteten Abfällen, und in Merkblättern mit Anweisungen für Unfälle bei der Beförderung („Tremcard“), kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an und fügen Sie die Informationen als Anlage bei. Geben Sie bitte auch die Anzahl der Frachtstücke an, aus denen die Lieferung besteht.

39. **Felder 8 a, b und c** (siehe Anhang II Teil 2 Nummern 3 und 4): Tragen Sie hier bitte die verlangten Informationen ein (Registriernummer nur falls anwendbar, Anschrift mit Angabe des Landes, Telefon- und Faxnummern mit Ländervorwahl). Wenn mehr als drei Transportunternehmen beteiligt sind, sollten die entsprechenden Angaben zu jedem einzelnen Transportunternehmen dem Begleitformular als Anlage beigefügt werden. Die Angaben zur Transportart und das Übergabedatum sollte das Transportunternehmen bzw. sein Vertreter, der die Lieferung übernimmt, machen und an dieser Stelle auch unterschreiben. Eine Kopie des unterschriebenen Begleitformulars verbleibt beim Notifizierenden. Bei jeder nachfolgenden Übergabe der Lieferung hat das neue Transportunternehmen oder sein Vertreter, das oder der die Lieferung übernimmt, dieselben Angaben zu machen und das Formular zu unterschreiben. Eine Kopie des unterschriebenen Formulars verbleibt bei dem jeweils vorherigen Transportunternehmen.
40. **Feld 9:** Tragen Sie bitte hier die Angaben aus Feld 9 des Notifizierungsformulars ein.
41. **Felder 10 und 11:** Tragen Sie bitte hier die Angaben aus den Feldern 10 und 11 des Notifizierungsformulars ein. Wenn der Beseitiger oder Verwerter identisch mit dem Empfänger ist, tragen Sie bitte in Feld 10 den Vermerk „siehe Angaben in Feld 4“ ein. Falls es sich bei dem Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren um ein in D13–D15, R12 oder R13 aufgeführtes Verfahren handelt (gemäß Anhang IIA oder IIB der Richtlinie 2006/12/EG über Abfälle), genügen die Angaben zur Anlage, in der dieses Verfahren angewandt wird, in Feld 10. Sonstige Angaben zu etwaigen nachfolgenden Anlagen, in denen in R12/R13 oder D13–D15 aufgeführte Verfahren angewandt werden, und zu der/den nachfolgenden Anlage/n, in der/denen das/die in D1–D12 oder R1–R11 aufgeführte/n Verfahren angewandt wird/werden, brauchen im Begleitformular nicht gemacht zu werden.
42. **Felder 12, 13 und 14:** Tragen Sie bitte hier die Angaben aus den Feldern 12, 13 und 14 des Notifizierungsformulars ein.

43. **Feld 15** (siehe Anhang II Teil 2 Nummer 9): Bei Beginn der Verbringung hat der Notifizierende (oder der als Notifizierender auftretende Händler oder Makler) das Begleitformular zu unterschreiben und zu datieren. In einigen Drittstaaten kann die zuständige Behörde am Versandort oder der Abfallerzeuger gemäß dem Basler Übereinkommen das Begleitformular unterschreiben und datieren. Gemäß Artikel 16 Buchstabe c dieser Verordnung sind Kopien des Notifizierungsformulars mit der schriftlichen Zustimmung, einschließlich etwaiger Auflagen, der betroffenen zuständigen Behörden dem Begleitformular beizufügen. Einige Drittstaaten können verlangen, dass Originale beigelegt werden.
44. **Feld 16** (siehe Anhang II Teil 2 Nummer 5): In diesem Feld kann jede an einer Verbringung beteiligte Person (der Notifizierende oder gegebenenfalls die zuständige Behörde am Versandort, der Empfänger, jede sonstige zuständige Behörde, das Transportunternehmen) Einträge in besonderen Fällen vornehmen, in denen die nationalen Rechtsvorschriften ausführlichere Angaben zu einer bestimmten Position vorschreiben (zB Angaben zu dem Hafen, in dem ein Wechsel des Verkehrsträgers erfolgt, zu der Anzahl der Container und ihren Kennnummern oder zusätzliche Nachweise oder Stempel, um kenntlich zu machen, dass die zuständigen Behörden der Verbringung zugestimmt haben). Geben Sie bitte die Beförderung (Ein- und Ausgangsorte aller betroffenen Staaten, einschließlich Eingangszollstelle und/oder Ausgangszollstelle und/oder Ausfuhrzollstelle der Union) sowie den Transportweg (Transportweg zwischen den Eingangs- und Ausgangsorten), einschließlich möglicher Alternativen, auch für den Fall unvorhergesehener Umstände, in Feld 16 an oder fügen Sie eine Anlage mit diesen Angaben bei.
45. **Feld 17**: Dieses Feld hat der Empfänger auszufüllen, wenn er nicht mit dem Beseitiger oder Verwerter identisch ist (vgl. Nummer 15 dieser Anweisungen) und wenn er für den Abfall nach Eintreffen der Lieferung im Empfängerstaat Verantwortung übernimmt.
46. **Feld 18**: Dieses Feld hat der bevollmächtigte Vertreter der Beseitigungs- oder Verwertungsanlage bei Erhalt der Abfalllieferung auszufüllen. Kreuzen Sie bitte an, um welche Art der Anlage es sich handelt. In Bezug auf die in Empfang genommene Abfallmenge beachten Sie bitte die besonderen Hinweise für Feld 5 (Nummer 36 dieser Anweisungen). Das letzte Transportunternehmen erhält eine unterschriebene Kopie des Begleitformulars. Wird der Empfang der Lieferung aus irgendeinem Grund verweigert, muss der Vertreter der Beseitigungs- oder Verwertungsanlage unverzüglich die für ihn zuständigen Behörden informieren. Gemäß Artikel 16

Buchstabe d oder, falls anwendbar, Artikel 15 Buchstabe c dieser Verordnung und gemäß OECD-Beschluss sind dem Notifizierenden und den zuständigen Behörden in den betroffenen Ländern (mit Ausnahme der OECD-Durchführstaaten, die das Sekretariat der OECD darüber informiert haben, dass sie keine Kopien des Begleitformulars übermittelt bekommen möchten) innerhalb von drei Tagen unterschriebene Kopien des Begleitformulars zu übermitteln. Das Original des Begleitformulars verbleibt bei der Beseitigungs- oder Verwertungsanlage.

47. Jede Anlage, die ein Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren, auch ein in D13–D15, R12 oder R13 aufgeführtes Verfahren, anwendet, muss den Empfang der Abfalllieferung bestätigen. Eine Anlage, die ein in D13–D15 oder R12/R13 bzw. ein in D1–D12 oder R1–R11 aufgeführtes Verfahren im Anschluss an ein in D13–D15, R12 oder R13 aufgeführtes Verfahren im selben Land anwendet, braucht hingegen den Empfang der Lieferung von einer D13–D15-, R12- oder R-13-Anlage nicht zu bestätigen. In einem solchen Fall braucht der endgültige Empfang der Lieferung nicht in Feld 18 bestätigt zu werden. Geben Sie bitte die Art des Beseitigungs- oder Verwertungsverfahrens unter Verwendung der R- oder D-Codes der Anhänge IIA oder IIB der Richtlinie 2006/12/EG über Abfälle an sowie den ungefähren Termin, zu dem die Beseitigung oder Verwertung des Abfalls abgeschlossen sein wird.
48. **Feld 19:** Dieses Feld muss vom Beseitiger oder Verwerter zur Bescheinigung des Abschlusses der Beseitigung oder Verwertung des Abfalls ausgefüllt werden. Gemäß Artikel 16 Buchstabe e oder, falls anwendbar, Artikel 15 Buchstabe d dieser Verordnung und gemäß OECD-Beschluss sind dem Notifizierenden und den zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort und der für die Durchfuhr zuständigen Behörde (gemäß OECD-Beschluss nicht erforderlich) so bald wie möglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Abschluss der Verwertung oder Beseitigung und nicht später als 1 Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle, unterschriebene Kopien des Begleitformulars mit ausgefülltem Feld 19 zu übermitteln. Einige Drittstaaten, die nicht OECD-Mitgliedsländer sind, können nach dem Basler Übereinkommen verlangen, dass dem Notifizierenden und der zuständigen Behörde am Versandort unterschriebene Kopien des Formulars mit ausgefülltem Feld 19 übermittelt werden. Bei in D13–D15, R12 oder R13 aufgeführten Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren genügen die Angaben zu der Anlage, die dieses Verfahren anwendet, in Feld 10, und sonstige Angaben zu etwaigen nachfolgenden Anlagen, die in R12/R13 oder D13–D15 aufgeführte Verfahren anwenden, und zu der/den

nachfolgenden Anlage/n, die in D1–D12 oder R1–R11 aufgeführte Verfahren anwendet/anwenden, brauchen im Begleitformular nicht gemacht zu werden.

49. Die Beseitigung oder Verwertung von Abfällen muss von der Anlage, die ein Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren, auch ein in D13–D15, R12 oder R13 aufgeführtes Verfahren anwendet, bescheinigt werden. Deshalb sollte eine Anlage, die ein in D13–D15 oder R12/R13 aufgeführtes Verfahren oder ein in D1–D12 oder R1–R11 aufgeführtes Verfahren im Anschluss an ein in D13–D15, R12- oder R13 aufgeführtes Verfahren im selben Land anwendet, Feld 19 nicht zur Bescheinigung der Verwertung oder Beseitigung des Abfalls verwenden, da dieses Feld bereits von der Anlage ausgefüllt worden sein muss, die das in D13–D15, R12 oder R13 aufgeführte Verfahren angewandt hat. Die Art und Weise der Bescheinigung der Beseitigung und Verwertung ist in diesem speziellen Fall von jedem Staat gesondert zu bestimmen.

50. **Felder 20, 21 und 22:** Die Felder sind den Zollstellen an den Grenzen der Union zu Kontrollzwecken vorbehalten.

-
- (1) Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung, siehe: www.basel.int.
- (2) Beschluss C(2001) 107 endg. des OECD-Rates zur Änderung des Beschlusses C(92) 39 endg. über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen. Dieser Beschluss ist eine konsolidierte Fassung der vom Rat am 14. Juni 2001 und 28. Februar 2002 (mit Änderungen) angenommenen Texte. Siehe <http://acts.oecd.org/Instruments/ShowInstrumentView.aspx?InstrumentID=221&InstrumentPID=217&Lang=en&Book=False> <http://www.oecd.org/environment/resourceproductivityandwaste/30654501.pdf>.
- (3) Außerhalb der Europäischen Union kann der Begriff „Importeur“ anstelle von „Empfänger“ verwendet werden.
- (4) Außerhalb der Europäischen Union kann der Begriff „Exporteur“ anstelle von „Notifizierender“ verwendet werden.
- (5) In einigen Drittstaaten, die OECD-Mitgliedsländer sind, kann der Begriff „recognised trader“ („anerkannter Händler“) aus dem OECD-Beschluss verwendet werden.
- (6) Außerhalb der Europäischen Union kann für Erzeuger der Begriff „generator“ anstelle von „producer“ verwendet werden.
- (7) In der Europäischen Union unterscheidet sich die Definition des in R1 aufgeführten Verfahrens im Verzeichnis der Abkürzungen von der im Basler Übereinkommen und im OECD-Beschluss zugrunde gelegten Definition, weshalb beide Formulierungen aufgeführt sind. Es gibt noch andere Unterschiede zwischen der in der Europäischen Union benutzten Terminologie und der Terminologie des Basler Übereinkommens und des OECD-Beschlusses, die im Verzeichnis der Abkürzungen nicht enthalten sind.
- (8) [Verordnung \(EG\) Nr. 1418/2007 der Kommission vom 29. November 2007 über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der Verordnung \(EG\) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt](#) (ABl. L 316 vom 4.12.2007, S. 6).
- (9) Siehe <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000D0532:DE:NOT>.
- (10) Siehe <http://www.unece.org/trans/danger/danger.htm>.
- (11) Im Basler Übereinkommen wird der Begriff „Staat“ anstelle von „Land“ verwendet.
- (12) Außerhalb der Europäischen Union können die Begriffe „Ausfuhr“ (export) und „Einfuhr“ (import) anstelle von „Versand“ (dispatch) und „Empfänger“ (destination) verwendet werden.

- (¹³) Siehe Felder 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 20 oder 21 und, falls die zuständigen Behörden zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen, siehe die Nummern in Anhang II Teil 3 dieser Verordnung, die von keinem der Felder umfasst sind.
- (¹⁴) In einigen Drittstaaten können stattdessen auch Angaben zur zuständigen Behörde am Versandort gemacht werden.

BEGLEITSCHIN FÜR GEFÄHRLICHEN ABFALL											
gemäß den §§ 8 bis 14 Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV 2012)											
Seite 1											
Abfallart		Abfallcode		Spez.		Masse in kg					
(Leerzellen für Korrektur)											
Übergabe	Gefährlicher Abfall übergeben von										
	Name					Identifikationsnummer				Begleitscheinnummer	Jahr
	Anschrift										Datum des Transportbeginns
	Absendeort (PLZ)										Tag Monat Jahr
					_____					Bestätigung	
Transport	Name					Personen-GLN					
	Anschrift										
					_____					Bestätigung	
					Art des Transports 1 1= Straße 2= Schiene 3= Wasserweg 4= Luftweg 5= kombinierter Transport						
Übernahme	Gefährlicher Abfall übernommen von										
	Name					Identifikationsnummer				Begleitscheinnummer	Jahr
	Anschrift										Datum des Empfangs
	Empfangsort (PLZ)										Tag Monat Jahr
					_____					Bestätigung	
Bemerkungen											

BEGLEITSCHIN FÜR GEFÄHRLICHEN ABFALL
gemäß den §§ 8 bis 14 Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV 2012)

Seite 2

Streckengeschäft	Weiterer Abfallsammler																			
	Name	Personen-GLN <table border="1"> <tr> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table>																		
Anschrift																				

Streckengeschäft	Weiterer Abfallsammler	Personen-GLN
	Name	
	Anschrift	

Streckengeschäft Empfänger	Gefährlicher Abfall übernommen von												
	Name			Identifikationsnummer									
	Anschrift			Begleitscheinnummer									
	Empfangsort (PLZ)			Jahr									
			Datum des Empfangs										
			Tag Monat Jahr										
			Bestätigung										

- Hinweise zum Ausfüllen dieses Begleitscheines:**

1. Für jede Abfallart ist grundsätzlich ein gesonderter Begleitschein auszufüllen. (Werden mehrere Abfallarten auf einem Transportpapier (Begleitschein) angegeben, sind pro Abfallart eine gesonderte Begleitscheinnummer und die jeweilige Masse des Abfalls eindeutig verknüpft anzugeben.)
2. Der Übergeber behält für seine Nachweisführung eine Abschrift oder Durchschrift des Begleitscheins. Der Begleitschein muss beim Transport mitgeführt und dem Übernehmer übergeben werden. Der Übernehmer bestätigt die ordnungsgemäße Übernahme der gefährlichen Abfälle und behält den Begleitschein für seine Nachweisführung. Der Übernehmer übermittelt eine Abschrift oder Durchschrift des Begleitscheins an den Übergeber. Abschriften oder Durchschriften von Begleitscheinen sind zu kennzeichnen.
3. Der Übernehmer hat die Begleitscheindaten innerhalb von sechs Wochen elektronisch im Wege des Registers (edm.gv.at) zu melden.
4. Ausnahme: Sind mehrere Übernehmer/ Übergeber beteiligt (Streckengeschäft) und wird die Erleichterung für Streckengeschäfte in Anspruch genommen (§ 13 ANV 2012) so ist der erste Übernehmer auf Seite 1 des Begleitscheines anzugeben, alle weiteren Abfallsammler und der Empfänger sind auf der Rückseite des Begleitscheinformulars (Seite 2) aufzulisten; die Meldung der Begleitscheindaten (Punkt 3 der Hinweise) hat durch den Empfänger zu erfolgen.
5. Sind verschiedene Transportleute beteiligt, so hat der zweite und jeder weitere Transporteur die vorgeschriebenen Angaben unter der Rubrik „Bemerkungen“ zu machen.

Vorgaben für Begleitscheine und die Meldung von Begleitscheindaten

Auf Begleitscheinen und in der Meldung der Begleitscheindaten sind gemäß den [§§ 9, 11, 13](#) und [14 ANV 2012](#) die jeweils zutreffenden Identifikationsnummern aus dem Register gemäß [§ 22 AWG 2002](#) ([edm.gv.at](#)) anzugeben. Für Personen, die nicht im Register ([edm.gv.at](#)) erfasst sind, ist eine zutreffende „personenkreisbezogene Identifikationsnummer“ zu verwenden. Personenkreisbezogene Identifikationsnummern sind am EDM-Portal ([edm.gv.at](#)) in der Zuordnungstabelle „Personenkreise betreffend die Herkunftsperson beim Transport gefährlicher Abfälle“ veröffentlicht.

1. Begleitscheine – Allgemeine Vorgaben für Begleitscheine gemäß den [§§ 9, 11](#) und [13 ANV 2012](#) zur Angabe der Identifikationsnummer

a) Übergeber

Für die Angabe der Identifikationsnummer des Übergebers ist die Standort-GLN des zutreffenden registrierten Absendeortes dieses Übergebers zu verwenden, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

Wenn der Absendeort nicht im Register erfasst ist, ist die Personen-GLN des Übergebers zu verwenden. Wenn die Person nicht im Register erfasst ist, ist eine zutreffende personenkreisbezogene Identifikationsnummer als Identifikationsnummer des Übergebers zu verwenden.

Wenn der Übergeber des Abfalls den Abfall übernommen hat, ohne dass ein Standort dieses Übergebers in tatsächlicher Hinsicht berührt wurde, und dieser Übergeber auch über die weitere Abholung/Entgegennahme des Abfalls lediglich rechtlich verfügt (Streckengeschäft), ist als Identifikationsnummer dieses Übergebers dessen Personen-GLN zu verwenden.

b) Übernehmer

Für die Angabe der Identifikationsnummer des Übernehmers ist die Standort-GLN des zutreffenden registrierten Empfangsortes zu verwenden, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

Wird der Abfall vom Übernehmer an einem, aus Sicht des Übernehmers, „fremden“ Standort, welcher nicht dem Übernehmer gehört oder vom Übernehmer betrieben wird, in tatsächlicher Hinsicht übernommen, so ist als Identifikationsnummer des Übernehmers dessen Personen-GLN anzugeben.

Wenn der Übernehmer des Abfalls den Abfall übernommen hat, ohne dass ein Standort dieses Übernehmers in tatsächlicher Hinsicht berührt wurde (Streckengeschäft), ist als Identifikationsnummer dieses Übernehmers dessen Personen-GLN zu verwenden.

2. Meldung von Begleitscheindaten – Allgemeine Vorgaben für die elektronische Meldung der Begleitscheindaten ([§ 14 ANV 2012](#))

Die Meldung kann per Upload von Dateien (XML) über die im Rahmen der Register bereitgestellte Schnittstelle, im Wege des dafür eingerichteten Webservices oder im Wege der dafür eingerichteten Online-Eingabe-Maske erfolgen.

Im Falle einer Meldung mittels Upload, einschließlich mittels Webservice, sind die für die Meldung der Begleitscheindaten am EDM-Portal ([edm.gv.at](#)) veröffentlichten Zuordnungstabellen / Referenzlisten zu verwenden. Zuordnungstabellen sind insbesondere für die Angabe von Abfallarten, Herkunftspersonenkreise, Transportarten, Abfallbewegungsarten, Adressangaben, Quantifizierungsarten und Begleitscheinarten veröffentlicht.

Die bei einer Meldung per Upload von Dateien einzuhaltenden Schnittstellenspezifikationen, einschließlich der XML-Datenformatstrukturen und Prüfredeln, sind am EDM-Portal ([edm.gv.at](#)) veröffentlicht.

Die Meldung der Begleitscheindaten gemäß [§ 14 ANV 2012](#) umfasst folgende Daten:

- die jeweilige, eindeutige Begleitscheinnummer entsprechend den Vorgaben für die Angabe der Begleitscheinnummer gemäß [Anhang 2 Punkt 2 lit. a ANV 2012](#)
- das Jahr, in dem die eindeutige Begleitscheinnummer vergeben wurde
- die Angabe des Übergebers, des Übernehmers und des Transporteurs (Hinweis: Diese Angaben sind entsprechend den Vorgaben für die Angabe des Übergebers gemäß [Anhang 2 Punkt 2 lit. b ANV 2012](#), des Übernehmers gemäß [Anhang 2 Punkt 2 lit. c ANV 2012](#) und der Transporteure gemäß [Anhang 2 Punkt 2 lit. d ANV 2012](#) zu tätigen.)
- im Falle von Streckengeschäften, bei denen gemäß [§ 13 Abs. 3 ANV 2012](#) der erste Übergeber und alle weiteren, über den Abfall verfügenden, Übergeber in einem Begleitschein aufgeführt sind: Angabe aller Übergeber, der Transporteure und des Übernehmers (Empfängers) des Abfalls (Hinweis: Diese Angaben sind entsprechend den Vorgaben für die Angabe des Übergebers gemäß [Anhang 2 Punkt 2 lit. b ANV 2012](#), des Übernehmers gemäß [Anhang 2 Punkt 2 lit. c ANV 2012](#) und der Transporteure gemäß [Anhang 2 Punkt 2 lit. d ANV 2012](#) zu tätigen.)
- Datum des Transportbeginns (sofern zutreffend)
- Abfallart
- korrigierte Abfallart (sofern zutreffend)

- Abfallmasse
- korrigierte Abfallmasse (sofern zutreffend)
- wenn kein Transport erfolgt: „kein Transport“
- Transportart (Straße, Schiene, Wasserweg, Luftweg oder kombinierter Transport)
- Datum des Empfangs
- Bemerkungen
- zusätzliche Transporteure (sofern zutreffend)
- Bezugsbegleitschein für Begleitscheinsplitting, wenn es für die Meldung erforderlich ist, eine Abfallart oder eine Abfallmasse in mehrere Abfallarten oder -massen aufzuteilen. In diesem Fall müssen für jede (korrigierte) Abfallart und -masse neue Begleitscheinnummern vergeben werden, wobei immer ein Bezug zur Begleitscheinnummer der ursprünglichen Abfallart und -masse gegeben sein muss.
- Indizierung der Begleitscheinarten (sofern zutreffend)
- Nachfolger-BS-Nr. (sofern zutreffend)
- Angabe der Streckengeschäftspartner (sofern zutreffend)

a) Begleitscheinnummer

Die Meldung der Begleitscheinnummer des Übergebers ist nur dann erforderlich, wenn der Übernehmer keine Begleitscheinnummer am Begleitschein angegeben hat. Wenn für den Übergeber eine personenkreisbezogene Identifikationsnummer verwendet wird, darf die Begleitscheinnummer des Übergebers nicht gemeldet werden.

b) Übergeber

Als Angabe des Übergebers ist die jeweilige Standort-GLN des zutreffenden Absendeortes anzugeben, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

Wenn der Absendeort nicht im Register erfasst ist, sind die Personen-GLN des Übergebers und die Postleitzahl des Absendeortes anzugeben. Weiters können die Adresse des Absendeortes, falls keine Adresse vorhanden ist, Katastralgemeinde und Grundstücksnummer(n), angegeben werden.

Wenn der Übergeber nicht im Register erfasst ist, sind eine zutreffende personenkreisbezogene Identifikationsnummer, der Name des Übergebers, dessen Sitzadresse, und die Postleitzahl des Absendeortes anzugeben. Weiters kann die Adresse des

Absendeortes, falls keine Adresse vorhanden ist, Katastralgemeinde und Grundstücksnummern, angegeben werden.

In Streckengeschäften ist für einen Übergeber, dessen Standort nicht in tatsächlicher Hinsicht berührt wurde, die Personen-GLN anzugeben. Wenn dieser Übergeber nicht im Register erfasst ist, sind die zutreffende personenkreisbezogene Identifikationsnummer, der Name und die Sitzadresse des Übergebers anzugeben.

c) Übernehmer und Empfänger

Als Angabe des Übernehmers oder des Empfängers (soweit zutreffend) ist die jeweilige Standort-GLN des zutreffenden Empfangsortes anzugeben, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

Anstatt der Standort-GLN kann die jeweils zutreffende Anlagen-GLN der jeweiligen relevanten ortsfesten Anlage, welcher der Abfall zugeführt wurde, angegeben werden. Die Anlagen-GLN einer mobilen Anlage darf nur zusätzlich zum Empfangsort (Aufstellungsort der mobilen Anlage) angegeben werden.

Wenn der Empfangsort nicht im Register erfasst ist, sind die Personen-GLN des Übernehmers (Empfängers) und die Postleitzahl des Empfangsortes anzugeben. Weiters können die Adresse des Empfangsortes, falls keine Adresse vorhanden ist, Katastralgemeinde und Grundstücksnummer(n), angegeben werden.

In Streckengeschäften ist für einen Übernehmer, dessen Standort nicht in tatsächlicher Hinsicht berührt wird, die Personen-GLN anzugeben. Wenn der Übernehmer nicht im Register erfasst ist, sind dessen Name und eine zutreffende personenkreisbezogene Identifikationsnummer anzugeben.

d) Transporteur

Der Name des Transporteurs und dessen Sitzadresse sind anzugeben. Sofern vorhanden, kann anstatt des Namens und der Sitzadresse die Personen-GLN des Transporteurs angegeben werden.

Wenn es sich um eine rechtliche Übergabe des Abfalls ohne Transport handelt, so ist als Angabe des Transporteurs die Wortfolge „kein Transport“ anzugeben.

Muster 4 – Anzeige der Ausstufung gemäß § 5 der Abfallverzeichnisverordnung 2020

Anzeige der Ausstufung gemäß § 5 der Abfallverzeichnisverordnung 2020

☐ ANZEIGE ZUR ALLGEMEINEN AUSSTUFUNG¹ (Gemäß § 5 iVm § 6 Abfallverzeichnisverordnung)

1. ANZEIGER (ABFALLBESITZER)	
1.1. FIRMENNAME oder bei Einzelunternehmen/privaten Personen VOR- UND NACHNAME:	
1.2. ANSCHRIFT (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land):	
1.3. TELEFONNUMMER:	1.4. PERSONEN-GLN (falls im EDM registriert):
1.5. E-MAIL:	
2. BEILIEGENDER BEURTEILUNGSNACHWEIS	zum Nachweis der Nichtgefährlichkeit gemäß § 5 Abs. 2 Abfallverzeichnisverordnung
2.1. KENNUNG:	2.2. AUSSTELLUNGSDATUM

☐ ANZEIGE ZUR AUSSTUFUNG ZUM ZWECK DER DEPONIERUNG¹ (Gemäß § 5 iVm § 7 Abfallverzeichnisverordnung)

3. ANZEIGER (DEPONIEINHABER)	
3.1. FIRMENNAME oder bei Einzelunternehmen VOR- UND NACHNAME:	
3.2. ANSCHRIFT (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land):	
3.3. TELEFONNUMMER:	3.4. PERSONEN-GLN (falls im EDM registriert):

¹ Die Felder „ANZEIGE ZUR ALLGEMEINEN AUSSTUFUNG“ und „ANZEIGE ZUR AUSSTUFUNG ZUM ZWECK DER DEPONIERUNG“ sind alternativ auszufüllen. Eine Ausstufung ist entweder als allgemeine Ausstufung oder als Ausstufung zur Deponierung möglich.

3.5.	E-MAIL:	
4.	KONKRETES DEPONIEKOMPARTIMENT	auf dem die Ablagerung erfolgt
4.1.	BEZEICHNUNG/NAME des konkreten Kompartiments	4.2 DEPONIEKLASSE ☐ Bodenaushubdeponie ☐ Inertabfalldéponie ☐ Baurestmassendeponie ☐ Reststoffdeponie ☐ Massenabfalldéponie
5.	BEILIEGENDER BEURTEILUNGSNACHWEIS	zum Nachweis der Nichtgefährlichkeit unter Deponiebedingungen gemäß § 5 Abs. 2 Abfallverzeichnisverordnung
5.1.	KENNUNG:	5.2. AUSSTELLUNGSDATUM

☐ Ausstufung einer Einzelcharge²

6.	MASSE DES ABFALLS³		Kilogramm (kg)
7.	HERKUNFT/ART DES ABFALLS (gemäß Anhang 4 DVO 2008)		
7.1.	☐	Aushubmaterial vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit	
7.2.	☐	Aushubmaterial nach Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit	
7.3.	☐	Produktions- oder Energiegewinnungsprozess (unbehandelt)	
7.4.	☐	Abfallbehandlungsprozess (ausgenommen Stabilisierung oder Immobilisierung)	
7.5.	☐	Stabilisierung oder Immobilisierung gemäß § 14 DVO 2008	
7.6.	☐	Sonstige Einzelcharge	

☐ Ausstufung eines Abfallstroms oder Ausstufung eines wiederkehrend anfallenden Abfalls²

8.	MAX. ANFALLSMENGE pro Jahr^{3,4}		Kilogramm (kg)
9.	HERKUNFT/ART DES ABFALLS (gemäß Anhang 4 DVO 2008)		
9.1.	☐	Produktions- oder Energiegewinnungsprozess (unbehandelt)	
9.2.	☐	Abfallbehandlungsprozess (ausgenommen Stabilisierung oder Immobilisierung)	

² Die Felder „Ausstufung einer Einzelcharge“ und „Ausstufung eines Abfallstroms oder Ausstufung eines wiederkehrend anfallenden Abfalls“ sind alternativ auszufüllen.

³ Im Falle der Stabilisierung oder Immobilisierung ist im oberen Feld die Masse vor und im unteren Feld die Masse nach der Stabilisierung oder Immobilisierung anzugeben. Ansonsten ist nur das obere Feld zu verwenden.

⁴ Maximal technische mögliche Menge an Abfall, die in einem Jahr bei dem konkreten Prozess anfallen kann

9.3.	☐	Aushubmaterial einer eingetragenen Altlast (nur für wiederkehrend anfallende Abfälle möglich)
9.4.	☐	Stabilisierung oder Immobilisierung gemäß § 14 DVO 2008

10.	NÄHERE BESCHREIBUNG DER HERKUNFT des Abfalls
zB Art und Standort des Produktionsbetriebes, des Bauvorhabens oder der Abfallbehandlung; besondere Eigenschaften etc.	

11.	ABFALLART VOR AUSSTUFUNG (gemäß Anhang 1 Abfallverzeichnisverordnung)		
	Schlüsselnummer	Spezifizierung	(Kurz)bezeichnung / Anmerkung
12.	ABFALLART NACH AUSSTUFUNG (gemäß Anhang 1 Abfallverzeichnisverordnung)		
	Schlüsselnummer	Spezifizierung	(Kurz)bezeichnung / Anmerkung

Ich zeige hiermit die Ausstufung des oben genannten Abfalls gemäß § 5 der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020, an. Der Abfall soll auf Grund der Ausstufungsuntersuchung nunmehr der Abfallart gemäß Angabe im Punkt 12 zugeordnet werden.

Ich bestätige die Identität der auszustufenden Abfälle mit den im beiliegenden Beurteilungsnachweis beurteilten Abfällen sowie die Einhaltung des Vermischungsverbotes gemäß § 15 Abs. 2 AWG 2002.

DATUM	Stampiglie und Unterschrift des Abfallbesitzers/Deponieinhabers

Muster 5 – Formblatt gemäß Anhang VII der EG-VerbringungsV

Versandinformationen ⁽¹⁾

1. Person, die die Verbringung veranlasst: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax E-Mail:		2. Importeur/Empfänger Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax E-Mail:	
3. Tatsächliche Menge: Tonnen (Mg): m ³ :		4. Tatsächliches Datum der Verbringung:	
5. (a) 1. Transportunternehmen ⁽²⁾ Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax E-Mail: Transportart: Übergabedatum: Unterschrift:		5. (b) 2. Transportunternehmen Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax E-Mail: Transportart: Übergabedatum: Unterschrift:	
		5. (c) 3. Transportunternehmen Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax E-Mail: Transportart: Übergabedatum: Unterschrift:	
6. Abfallerzeuger ⁽³⁾ Ersterzeuger, Neuerzeuger oder Einsammler: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax E-Mail:		8. Verwertungsverfahren (oder gegebenenfalls Beseitigungsverfahren bei in Artikel 3 Absatz 4 genannten Abfällen): R-Code/D-Code:	
		9. Übliche Bezeichnung der Abfälle:	
7. Verwertungsanlage ☐ Labor ☐ Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax E-Mail:		10. Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben): i) Basel Anlage IX; ii) OECD (falls abweichend von i); iii) Anhang IIIA ⁽⁴⁾ ; iv) Anhang IIIB ⁽⁵⁾ ; v) EU-Abfallverzeichnis; vi) Nationaler Code:	
11. Betroffene Staaten:			
Ausfuhrstaat/Versandstaat		Durchfuhrstaat(en)	
12. Erklärung der die Verbringung veranlassenden Person: Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass mit dem Empfänger wirksame vertragliche Verpflichtungen schriftlich eingegangen wurden (ist bei den in Artikel 3 Absatz 4 genannten Abfällen nicht erforderlich): Name: Datum: Unterschrift:			
13. Unterschrift des Empfängers bei Entgegennahme der Abfälle: Name: Datum: Unterschrift:			
VON DER VERWERTUNGSANLAGE ODER VOM LABOR AUSZUFÜLLEN:			
14. Eingang bei der Verwertungsanlage ☐ oder beim Labor ☐ in Empfang genommene Menge: Tonnen (Mg): m³: Name: Datum: Unterschrift:			

⁽¹⁾ Mitzuführende Informationen bei der Verbringung der in der grünen Liste aufgeführten Abfälle, die zur Verwertung bestimmt sind, oder von Abfällen, die für eine Laboranalyse bestimmt sind, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006. Beim Ausfüllen dieses Formulars sind auch die spezifischen Anweisungen in Anhang IC der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zu berücksichtigen.

⁽²⁾ Bei mehr als drei Transportunternehmen sind die unter Nr. 5 (a, b, c) verlangten Informationen beizufügen.

⁽³⁾ Wenn es sich bei der Person, die die Verbringung veranlasst, nicht um den Erzeuger oder Einsammler handelt, sind auch Informationen zum Erzeuger oder Einsammler anzugeben.

⁽⁴⁾ Der/die entsprechende(n) Code(s) gemäß Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ist/sind – gegebenenfalls hintereinander – anzugeben. Bestimmte Einträge des Basler Übereinkommens wie B1100, B3010 oder B3020 sind, wie in Anhang IIIA angegeben, auf bestimmte Abfallströme beschränkt.

⁽⁵⁾ Es sind die in Anhang IIIB der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten BEU-Codes zu verwenden.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass für die Verwendung des „neuen“, im Feld 10 geänderten Formblattes **KEINE** Übergangsfrist vorgesehen ist. Daher darf bei der Verbringung von Abfällen der Grüne Abfallliste ab **10. April 2013** nur mehr das vorstehende Formular verwendet werden. Als maßgeblicher Zeitpunkt gilt dabei der Zeitpunkt des Beginns der Verbringung.

Muster 6 – Konformitätserklärung für Eisen-, Stahl- oder Aluminiumschrott

Konformitätserklärung gemäß Artikel 5 Absatz 1 in Bezug auf Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft

1.	Schrotterzeuger/Schrotteinführer: Name: Anschrift: Kontaktperson: Telefon: Telefax: E-Mail:
2.	a) Name oder Code der Schrottkategorie gemäß einer Industrievorgabe oder -norm: b) gegebenenfalls wichtigste technische Bestimmungen einer Kundenvorgabe (z. B. Zusammensetzung, Größe, Art, Eigenschaften):
3.	Die Schrottzusendung entspricht der unter Ziffer 2 genannten Industrievorgabe oder -norm
4.	Menge der Sendung in Tonnen:
5.	Eine Bescheinigung über die Radioaktivitätsprüfung wurde gemäß einzelstaatlichen oder internationalen Vorschriften für die Überwachungs- und Reaktionsverfahren für radioaktiven Schrott ausgestellt
6.	Der Schrotterzeuger wendet ein Qualitätsmanagementsystem an, das Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 333/2011 ⁽¹⁾ entspricht und von einem akkreditierten Gutachter oder — bei der Einfuhr von Schrott, der nicht mehr als Abfall anzusehen ist, in das Zollgebiet der Union — von einem unabhängigen Gutachter überprüft wurde.
7.	Die Schrottzusendung genügt den in Artikel 3 Buchstaben a, b und c und in Artikel 4 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 333/2011 ⁽¹⁾ genannten Kriterien.
8.	Erklärung des Schrotterzeugers/Schrotteinführers: Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Name: Datum: Unterschrift:

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 333/2011 vom 31. März 2011 des Rates mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Schrott gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nicht mehr als Abfall anzusehen sind (ABl. L 94 vom 8.4.2011, S. 2).

Muster 7 – Konformitätserklärung für Bruchglas

Konformitätserklärung gemäß Artikel 4 Absatz 1 in Bezug auf Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft

1.	Erzeuger/Einführer des Bruchglases: Name: Anschrift: Kontaktperson: Telefon: Fax: E-Mail:
2.	a) Name oder Code der Bruchglaskategorie gemäß einer Industrievorgabe oder -norm: b) wichtigste technische Bestimmungen der Industrievorgabe oder -norm, einschließlich der Einhaltung der Anforderungen an die Produktqualität für Nichtglas-Komponenten bei Ende der Abfalleigenschaft, d. h. Anteil von Eisen und Nichteisen-Metallen, anorganischen Nichtmetall-/Nichtglas-Stoffen und organischen Stoffen:
3.	Die Bruchglassendung entspricht der unter Ziffer 2 genannten Industrievorgabe oder -norm.
4.	Menge der Sendung in kg:
5.	Der Bruchglaserzeuger wendet ein Managementsystem an, das den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1179/2012 entspricht und von einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle oder einem Umweltgutachter oder — bei der Einfuhr von Bruchglas, das nicht mehr als Abfall anzusehen ist, in das Zollgebiet der EU — von einem unabhängigen externen Gutachter überprüft wurde.
6.	Die Bruchglassendung genügt den in Artikel 3 Absätze 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 1179/2012 genannten Kriterien.
7.	Das Material in dieser Sendung ist ausschließlich für die direkte Verwendung in der Herstellung von Glasmaterialien oder -gegenständen in Einschmelzverfahren bestimmt.
8.	Erklärung des Bruchglaserzeugers/Bruchglaseinführers: Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Name: Datum: Unterschrift:

Muster 8 – Konformitätserklärung für Kupferschrott

Konformitätserklärung gemäß Artikel 4 Absatz 1 in Bezug auf Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft

1.	Erzeuger/Einführer des Kupferschrotts: Name: Anschrift: Kontaktperson: Telefon: Fax: E-Mail:
2.	a) Name oder Code der Schrottkategorie gemäß einer Industrievorgabe oder -norm: b) Gegebenenfalls wichtigste technische Bestimmungen einer Kundenvorgabe (z. B. Zusammensetzung, Größe, Art, Eigenschaften):
3.	Die Schrottsendung entspricht der unter Nummer 2 Buchstabe a genannten Industrievorgabe oder -norm bzw. der unter Nummer 2 Buchstabe b genannten Kundenvorgabe.
4.	Menge der Sendung in kg:
5.	Eine Bescheinigung über die Radioaktivitätsprüfung wurde gemäß einzelstaatlichen oder internationalen Vorschriften für die Überwachungs- und Reaktionsverfahren für radioaktiven Schrott ausgestellt
6.	Der Schrotterzeuger wendet ein Managementsystem an, das den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 715/2013 entspricht und von einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle oder einem Umweltgutachter oder — bei der Einfuhr von Schrott, der nicht mehr als Abfall anzusehen ist, in das Zollgebiet der EU — von einem unabhängigen Gutachter überprüft wurde.
7.	Die Schrottsendung genügt den in Artikel 3 Absätze 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 715/2013 genannten Kriterien.
8.	Erklärung des Schrotterzeugers/Schrotteinführers: Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Name: Datum: Unterschrift:

Anlage 3**Liste der für die Beurteilung von Abfall zuständigen Stellen
bei den Ämtern der Landesregierungen**

Landesregierung	Telefonnummer	E-Mail
Wiener Landesregierung Wiener Umweltschutzabteilung Magistratsabteilung 22 Dresdner Straße 45 1200 Wien	01/4000 -73440	post@ma22.wien.gv.at
Kärntner Landesregierung Abteilung 8 Flatschacherstraße 70 9020 Klagenfurt	05 0536 - 18034	abt8.post@ktn.gv.at
Niederösterreichische Landesregierung Abteilung WA2 Landhausplatz 1 3100 St. Pölten	02742/200-4938 oder 4271	post.wa2@noel.gv.at
Oberösterreichische Landesregierung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik Kärntnerstraße 10-12 4021 Linz	0732/77 20 DW 13528 oder 14465	ubat.post@ooe.gv.at
Salzburger Landesregierung Abteilung 5, Referat Abfallwirtschaft und Umweltrecht Postfach 527 5010 Salzburg	0662/80 42-4601	abfallwirtschaft@salzburg.gv.at
Steiermärkische Landesregierung Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung Abfall-, Energie und Wasserrecht Stempfergasse 7 8010 Graz	0316/877-4069 Mag. Stefan Bogusch	abteilung13@stmk.gv.at
Tiroler Landesregierung Abteilung Umweltschutz Altes Landhaus Eduard Wallnöfer-Platz 3 6010 Innsbruck	0512/508-3453	umweltschutz@tirol.gv.at
Vorarlberger Landesregierung Landhaus 6901 Bregenz	05574/511-26 605	abfallwirtschaft@vorarlberg.at

Landesregierung	Telefonnummer	E-Mail
Burgenländische Landesregierung Abteilung 5 - Baudirektion Fachgruppe Wasser, Umwelt und Ländliche Struktur Europaplatz 1 7000 Eisenstadt	057/600-6501	post.a5-wasser@bgld.gv.at

Anlage 4

Verfahren, die bestimmte Länder gemäß [Artikel 37 der EG-VerbringungsV](#) gewählt haben

Hinweis: Diese Anlage wurde im Hinblick auf die im [ABl. L 35 vom 17.2.2022](#) verlautbarte Berichtigung der Verordnung (EU) 2021/1840 am 17. Februar 2022 entsprechend berichtigt.

Die Überschriften der Spalten in diesem Anhang bedeuten:

- a) Verbot,
- b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung gemäß [Artikel 35 der Verordnung \(EG\) Nr. 1013/2006](#) (siehe Abschnitt 4.2.),
- c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.),
- d) im Empfängerstaat werden sonstige Kontrollverfahren nach geltendem innerstaatlichem Recht angewandt (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.).

Wenn zwei Codes durch einen Bindestrich („-“) verbunden sind, bezieht sich der Eintrag auf die beiden sowie alle dazwischen liegenden Codes.

Wenn zwei Codes durch einen Semikolon („;“) getrennt sind, bezieht sich der Eintrag auf die beiden betreffenden Codes.

Sind Abfälle sowohl in der Spalte B als auch in der Spalte D eingetragen, so bedeutet dies, dass neben den Kontrollverfahren nach [Artikel 35 der Verordnung \(EG\) Nr. 1013/2006](#) auch lokale Kontrollverfahren gelten.

Sind bei einem bestimmten Staat einzelne Abfälle oder Abfallgemische nicht vermerkt, bedeutet dies, dass dieser Staat keine hinreichend eindeutige Bestätigung gegeben hat, dass diese Abfälle oder Abfallgemische zur Verwertung dorthin ausgeführt werden dürfen, und dass er auch keine hinreichend eindeutige Auskunft zu einem gegebenenfalls dort angewandten Kontrollverfahren erteilt hat. In diesen Fällen gilt nach [Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 1013/2006](#) das Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung nach [Artikel 35 der genannten Verordnung](#).

Ägypten

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
unter B1010: – Abfälle, die Chrom(VI)-Verbindungen enthalten	unter B1010: – Eisen- und Stahlschrott – Kupferschrott – Aluminiumschrott		unter B1010: – alle übrigen Abfälle
			B1020
B1030 – B1040			
	B1050		
B1060			
	B1070		
B1080 – B1140			
	B1150		
B1160			
B1190			
			B1210 – B1230
	B1240		
			B1250
B2010			
unter B2020: – Bruchglas von Kathodenstrahlröhren und sonstigen beschichteten Gläsern	unter B2020: – alle übrigen Abfälle		
B2060 – B2080			
B2090			
	B2100 – B2110		
B2120			
	B2130		
			B3011
			B3020 – B3027
	B3030; B3035		
			B3040
	B3050 – B3070		
			B3080
B3090 – B3130			
			B3140
B4010			
B4020			
	B4030		
GC010 – GC050			
GE020			
	GF010		
GG030			
GG040			
GN010 – GN030			
Abfallgemische			
Mischung von B1010 und B1050, wenn sie Chrom(VI)-Verbindungen	Mischung von B1010 und B1050, außer diejenigen, die Chrom(VI)-		Mischung B1010, mit Ausnahme derjenigen, die Chrom(VI)-Verbindungen

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
enthalten Mischung von B1010 und B1070, wenn sie Chrom(VI)-Verbindungen enthalten Mischung von B1010, wenn sie Chrom(VI)-Verbindungen enthalten	Verbindungen enthalten Mischung von B1010 und B1070, außer diejenigen, die Chrom(VI)-Verbindungen enthalten B1010-Gemische, wenn diese Eisen- und Stahlschrott, Kupferschrott oder Aluminiumschrott enthalten		bzw. Eisen- und Stahlschrott, Kupferschrott oder Aluminiumschrott enthalten
Gemisch B2010			
	Gemisch B2030		
	Gemisch B3020		
	Gemisch B3030		
			Gemisch B3040
	Gemisch B3050		Gemisch B3040 + B3080

Albanien

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische mit Ausnahme folgender Einträge unter B1010: – Eisen- und Stahlschrott mit hohem Reinheitsgrad (98 %) – Aluminiumschrott mit hohem Reinheitsgrad (95 %)		unter B1010: – Eisen- und Stahlschrott mit hohem Reinheitsgrad (98 %) – Aluminiumschrott mit hohem Reinheitsgrad (95 %)	

Algerien

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
			B1010 – B1020
B1030			
			B1031

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
B1040			
			B1050
B1070 – B1220			
			B1230 – B1240
B1250 – B2020			
unter B2030: – unter keiner anderen Position aufgeführte oder enthaltene Keramikfasern			unter B2030: – Abfälle und Scherben von Cermets (Metallkeramik-Verbundwerkstoffe)
B2040 – B2130			
B3020			
			B3030 – B3035
B3040 – B3065			
B3080			
B3100 – B4030			
GB040 – GC050			
			GF010
GC030			
			GG040
GN010			
GN030			
Abfallgemische			
Alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische			

Andorra

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische		

Anguilla

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	Alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische		

Argentinien

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
			B1010
B1020			
			B1030 – B1050
B1060			
			B1070 – B1090
unter B1100: – Hartzinkabfälle – zinkhaltige Oberflächenschlacke: – Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken (> 90 % Zn) – Bodenschlacke aus dem Badverzinken (> 92 % Zn) – Zinkrückstände aus dem Druckguss (> 85 % Zn) – Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (> 92 % Zn) – Zinkkrätze			unter B1100: – Alukrätze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzsacke – Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer – zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallproduktion – tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 %
			B1115 – B1130
B1140			
			B1150 – B1230
B1240			
			B1250 – B2110
B2120 – B2130			
B3020: nicht sortierter Ausschuss			B3020: alle übrigen Abfälle
			B3030 – B3120
B3130 – B4030			
			GB040 – GC010
GC020			
			GC030 – GF010
GG030 – GG040			
			GN010 – GN030
Abfallgemische			
			Gemisch B1010 + B1050
			Gemisch B1010 + B1070
			Gemisch B3040 + B3080
			Gemisch B1010

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			Gemisch B2010
			Gemisch B2030
Gemisch B3020 nicht sortierter Ausschuss			Gemisch B3020 Alle übrigen Abfallgemische
			Gemisch B3030
			Gemisch B3040
			Gemisch B3050

Armenien

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	B1100		
	B1170 – B1240		
B3040			
	B3060		
	B3080		
B3140			
		Alle übrigen in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle	

Aserbaidshan

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
	unter B1010: alle übrigen Abfälle		unter B1010: – Zinnschrott – Schrott von Seltenerdmetallen
	B1020 – B1120		
			B1130
	B1140 – B1250		
	unter B2010 – Abfälle von Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise zerteilt		unter B2010 – Abfälle von natürlichem Grafit – Feldspatabfälle – feste Siliciumdioxid- abfälle mit Ausnahme

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	– Glimmerabfälle – Abfälle aus Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit – Flussspatabfälle		solcher, die in Gießereien verwendet werden
			B2020 – B2030
	unter B2040: – Teilweise raffiniertes Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung – chemisch stabilisierte Schlacke aus der Kupferherstellung mit hohem Eisengehalt (über 20 %), nach Industriespezifikation behandelt (z. B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem zur Verwendung als Baustoff und Schleifmittel – fester Schwefel – Natrium-, Kalium- und Calciumchloride – Lithium-Tantal-Glasschrott und Lithium-Niob-Glasschrott		unter B2040: – beim Abbruch von Gebäuden anfallende Gipskartonabfälle – Calciumcarbonat aus der Herstellung von Calciumcyanamid (pH < 9) – Natrium-, Kalium- und Calciumchloride – Carborundum (Siliciumcarbid) – Betonbruchstücke
	B2060 – B2070		
			B2080
	B2090 – B2100		
			B2110
	B2120		
			B2130
			B3020 – B3035
	B3040		
			B3050
	unter B3060: nur Weintrub		unter B3060: alle übrigen Abfälle
			B3065 – B3120
	B3130 – B4030		
	GB040 – GC050		
			GE020 – GG040
			GN010 – GN030

Äthiopien

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten			

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Abfallgemische			

Bahrain

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
B3011	Alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische		

Bangladesch

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische mit Ausnahme folgender Einträge: unter B1010: – Eisen- und Stahlschrott – Aluminiumschrott – Kupferschrott B2020 B3020			unter B1010: – Eisen- und Stahlschrott – Aluminiumschrott – Kupferschrott
			B2020 B3020

Belarus (Weißrussland)

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
		B1010 – B1160	
	B1170 – B1210		
		B1220	
	B1230 – B1240		
		B1250 – B2130	

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
		B3020 – B3035	
unter B3040: Abfälle und Schnitzel von Hartgummi (zB Ebonit)	unter B3040: alle übrigen Abfälle		
		B3050	
	unter B3060: nur Weintrub	unter B3060: alle übrigen Abfälle	
		B3065 – B3070	
	B3080		
		B3090 – B3130	
	B3140		
		B4010 – B4030	
		GB040 – GC030	
	GG040		
		GH010 – GN030	
Abfallgemische			
		Gemisch B1010 + B1050	
		Gemisch B1010 + B1070	
	Gemisch B3040 + B3080		
		Gemisch B1010	
		Gemisch B2010	
		Gemisch B2030	
		Gemisch B3020	
		Gemisch B3030	
	Gemisch B3040		
		Gemisch B3050	

Benin

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische		

Bermuda

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Bolivien

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische		

Bosnien und Herzegowina

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
			unter B1010: – Eisen- und Stahlschrott – Kupferschrott – Aluminiumschrott – Zinkschrott – Zinnschrott
			unter B1020: – Bleischrott (ausgenommen Bleiakumulatoren)
			B1050
			B1090
			unter B1100: – Tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 %
			unter B1120: Übergangsmetalle, ausgenommen Katalysatorabfälle (verbrauchte Katalysatoren, gebrauchte flüssige oder sonstige Katalysatoren) der Liste A: – Scandium – Vanadium – Mangan – Kobalt – Kupfer – Yttrium – Niob – Hafnium – Wolfram – Titan – Chrom – Eisen – Nickel – Zink – Zirkonium

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			– Molybdän – Tantal – Rhenium
			B1130
			B2020
			B3020
			B3050
			B3065
			B3140
			GC020

Botsuana

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	alle in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle		

Brasilien

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
		unter B1010: – Edelmetalle (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber) – Eisen- und Stahlschrott – Nickelschrott – Zinnschrott – Titanschrott	unter B1010: – Nickelschrott – Zinnschrott – Wolframschrott – Molybdänschrott – Tantalschrott – Magnesiumschrott – Kobaltschrott – Bismutschrott – Zirkoniumschrott – Manganschrott – Germaniumschrott – Vanadiumschrott – Hafnium-, Indium-, Niob-, Rhenium- und Galliumschrott – Thoriumschrott – Schrott von Seltenerdmetallen – Chromschrott
	B1020		
		B1030	
	B1031 – B1040		B1031 – B1040
		B1050	
	B1060		
		B1070	
	B1080 – B1090		B1080 – B1090
	unter B1100: – Zinkhaltige	unter B1100: – Hartzinkabfälle	unter B1100: – Zinkhaltige

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	- Oberflächenschlacke: - Oberflächen-schlacke aus dem Badverzinken (> 90 % Zn) - Bodenschlacke aus dem Badverzinken (> 92 % Zn) - Zinkrückstände aus dem Druckguss (> 85 % Zn) - Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (> 92 % Zn) - Zinkkrätze - Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer - zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallverarbeitung - tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 %	Alukrätze, ausgenommen Salzschlacke	- Oberflächenschlacke: - Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken (> 90 % Zn) - Bodenschlacke aus dem Badverzinken (> 92 % Zn) - Zinkrückstände aus dem Druckguss (> 85 % Zn) - Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (> 92 % Zn) - Zinkkrätze - Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer - zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallverarbeitung - tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 %
		B1115	
	B1120		B1120
		B1130	
	B1140		B1140
		B1150	
	B1160 – B1220		B1160 – B1220
		B1230 – B2020	
	B2030		B2030
		B2040 – B2130	
		B3020 – B3050	
B3060 – B3070			
		B3080 – B3130	
B3140			
		B4010 – B4030	
			GB040 – GC020
	GC030 – GC050		GC030 – GC050
		GE020 – GF010	
	GG030 – GG040		GG030 – GG040
GN010 – GN030			
Abfallgemische			
			Gemisch B1010 + B1050
			Gemisch B1010 + B1070
		Gemisch B3040 + B3080	
			Gemisch B1010
		Gemisch B2010	
		Gemisch B2030	
		Gemisch B3020	
		Gemisch B3030	

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
		Gemisch B3040	
		Gemisch B3050	

Burkina Faso

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			B1010

Burundi

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			B1010

Chinesisch-Taipeh (Taiwan)

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	unter B1010: – Edelmetalle (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber) – Molybdänschrott – Tantalschrott – Kobaltschrott – Bismutschrott – Zirkoniumschrott – Manganschrott – Vanadiumschrott – Hafnium-, Indium-, Niob-, Rhenium- und Galliumschrott – Thoriumschrott – Schrott von Seltenerdmetallen – Chromschrott		unter B1010: – Eisen- und Stahlschrott – Kupferschrott – Nickelschrott – Aluminiumschrott – Zinkschrott – Zinnschrott – Wolframschrott – Magnesiumschrott – Titanschrott – Germaniumschrott
unter B1020: – Cadmiumschrott – Bleischrott	unter B1020: – Antimonschrott – Berylliumschrott		

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
(ausgenommen Bleiakumulatoren) – Selenschrott	– Tellurschrott		
	B1030; B1031		
B1040			
	B1050		
B1060			
	B1070 – B1090		
	unter B1100: – Alukrätze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke		unter B1100: – Hartzinkabfälle – zinkhaltige Oberflächenschlacke
	B1115		
	B1120		B1120
	B1130 – B1150		
B1160			
	B1170 – B1250		
	B2010 – B2030		
	unter B2040: – Teilweise raffiniertes Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung – beim Abbruch von Gebäuden anfallende Gipskartonabfälle – fester Schwefel – Calciumcarbonat aus der Herstellung von Calciumcyanamid (pH < 9) – Natrium-, Kalium- und Calciumchloride – Natrium-, Kalium- und Calciumchloride – Carborundum (Siliciumcarbid) – Betonbruchstücke – Lithium-Tantal-Glasschrott und Lithium-Niob-Glasschrott		unter B2040: – chemisch stabilisierte Schlacke aus der Kupferherstellung mit hohem Eisengehalt (über 20 %), nach Industriespezifikation behandelt (z. B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem zur Verwendung als Baustoff und Schleifmittel
	B2060 – B2130		
			B3011
	unter B3020: – hauptsächlich aus gebleichter Holzcellulose bestehendes Papier oder Wellpapier – andere, einschließlich, aber nicht begrenzt auf: 1. geklebte/ laminierte Pappe (Karton) 2. nicht sortierter Ausschuss		unter B3020: – ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe – Papier oder Pappe, hauptsächlich aus gebleichten, nicht in der Masse gefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	B3026 – B3035		
	B3040		B3040
			B3050
	B3060		
B3065			
	B3070		
	B3080		B3080
B3090 – B3100			
	B3110 – B3140		
	B4010		
	B4020		
B4030			
	GB040		
	GC010		
	GC020		
GC030			
	GC050		
	GE020		
	GF010		
	GC030		
	GG040		
	GN010 – GN030		
Abfallgemische			
	alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische		

Côte d'Ivoire (Republik Côte d'Ivoire)

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische		

Curaçao

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
	B1010 – B2130		
	B3020		
unter B3030 – Altwaren – Lumpen, Zwirnabfälle, Bindfäden, Taue und Kabel sowie Textilwaren daraus	unter B3030 alle anderen Abfälle		
B3035			
	B3040 – B3065		

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
B3070			
	B3080 – B4030		
	GB040 – GF010		
GG030 – GG040			
GN010 – GN030			
Abfallgemische			
	alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische		

Dominikanische Republik

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische			

Ecuador

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische

El Salvador

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische

Französisch-Polynesien

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr.			

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Gabun

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische			

Gambia

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische		alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische

Georgien

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			B1010; B1020
B1030 – B1110			
			B1115
B1120 – B1190			
			B1200
B1210 – B1250			
			B2020
B2030			
unter B2040: – alle übrigen Abfälle			unter B2040: – Chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferherstellung, nach Industriespezifikation behandelt (z. B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem zur Verwendung als Baustoff und Schleifmittel
			B2050

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
B2060 – B2130			
			B3020
B3026; B3027			
B3030 – B3040			
			B3050
B3065 – B3140			
B4010 – B4030			
GF010			
GG030			
			GN010 – GN030
Abfallgemische			
Gemisch B1010 + B1050			Gemisch B1010
Gemisch B1010 + B1070			
Gemisch B2010			
Gemisch B2030			
			Gemisch B3020
Gemisch B3030			
Gemisch B3040 + B3080			
Gemisch B3040			
			Gemisch B3050

Ghana

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische

Guatemala

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische		

Guinea

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Guyana

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Haiti

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	B3011	alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische	

Honduras

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Hongkong (China)

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
	B1010 – B1030		

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
B1031			
	B1040 – B1050		
B1060 – B1090			
	B1100		
	B1115		
unter B1120: – Lanthanoide (Seltenerdmetalle): – Lanthan – Praseodym – Samarium – Gadolinium – Dysprosium – Erbium – Ytterbium – Cerium – Neodym – Europium – Terbium – Holmium – Thulium – Lutetium	unter B1120: – Übergangsmetalle, ausgenommen Katalysatorabfälle (verbrauchte Katalysatoren, gebrauchte flüssige oder sonstige Katalysatoren) der Liste A: – Scandium – Vanadium – Mangan – Kobalt – Kupfer – Yttrium – Niob – Hafnium – Wolfram – Titan – Chrom – Eisen – Nickel – Zink – Zirkonium – Molybdän – Tantal – Rhenium		
B1140 – B1190			
	B1200; B1210		
B1240			
	B1250		
	B2010 – B2040		
B2060 – B2080			
	B2090		
B2100			
	B2110		
B2120; B2130			
	B3020 - B3090		
B3100; B3110			
	B3120		
B3130			
	B3140		
B4010 – B4030			
	GB040		
	GC010		
GC020 – Abfall aus unbestückten Leiterplatten	GC020 – mit Ausnahme von Abfall aus unbestückten Leiterplatten		
	GC030		
	GC050		

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	GE020 – GN030		
Abfallgemische			
Gemisch B1010 + B1070	Gemisch B1010 + B1050		
	Gemisch B1010		
	Gemisch B2010		
	Gemisch B2030		
	Gemisch B3020, beschränkt auf ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe, hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose bestehendes anderes Papier und daraus bestehende andere Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliches Druckwerk)		
	Gemisch B3030		
	Gemisch B3040		
	Gemisch B3040 + B3080		
	Gemisch B3050		

Indien

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			unter B1010: Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer nichtdispenser Form: – Thoriumschrott – Schrott von Seltenerdmetallen unter B1010: Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer nichtdispenser Form: – Edelmetalle (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber) – Eisen- und Stahlschrott – Kupferschrott – Nickelschrott – Aluminiumschrott – Zinkschrott

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			– Zinnschrott – Wolframschrott – Molybdänschrott – Tantalschrott – Magnesiumschrott – Kobaltschrott – Bismutschrott – Titanschrott – Zirkoniumschrott – Manganschrott – Germaniumschrott – Vanadiumschrott – Hafnium-, Indium-, Niob-, Rhenium- und Galliumschrott – Chromschrott
			B1020
			B1030
			B1031
			B1040
			B1050: Gemischte Nicht-Eisenmetalle, Schwerfraktion (Schredderschrott), Cadmium, Antimon, Blei und Tellur enthaltend B1050: Gemischte Nicht-Eisenmetalle, Schwerfraktion (Schredderschrott), andere als die angegebenen Metalle enthaltend
			B1060
			B1070
			B1080
			B1090
			unter B1100: Beim Schmelzen und Raffinieren von Metallen anfallende metallhaltige Abfälle: – Hartzinkabfälle – zinkhaltige Oberflächenschlacke: – Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken (> 90 % Zn) – Bodenschlacke aus dem Badverzinken (> 92 % Zn) – Zinkrückstände aus dem Druckguss (> 85 % Zn) – Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (> 92 % Zn)

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			– Zinkkrätze – Alukrätze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke
B1115			
			B1120 – B1240
B1250			
			B2010 – B2100
B2110 – B2130			
			B3020
B3026			
			B3027
			unter B3030: – Textilabfälle Folgende nach einer Spezifikation aufbereitete Stoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind: – Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff – Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren – andere Abfälle von Wolle – oder von feinen Tierhaaren – Abfälle von groben Tierhaaren – Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) – Garnabfälle – Reißspinnstoff – Sonstige – Flachswerg und -abfälle – Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.) – Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Jute und anderen textilen Bastfasern (ausgenommen

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			Flachs, Hanf und Ramie) – Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Sisal und anderen Agavetextilfasern – Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Kokos – Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee) – Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Ramie und anderen Pflanzentextilfasern, die anderweitig weder genannt noch inbegriffen sind – Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff): – aus synthetischen Chemiefasern – aus künstlichen Chemiefasern. – Altwaren – Lumpen, aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren – sortiert – Sonstige
			B3035 – B3060
B3065			
			B3070 – B3130
			B3140: Altreifen und andere Reifen, ausgenommen

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			solche, die nicht zur Wiedergewinnung, Verwertung, Rückgewinnung aber nicht zur unmittelbaren Wiederverwendung führen B3140: Flugzeugreifen, die zur Runderneuerung an Originalgerätehersteller ausgeführt und nach der Runderneuerung von Fluggesellschaften für die Instandhaltung von Luftfahrzeugen wiedereingeführt werden und entweder an Bord oder unter Verwahrung der auf der Luftseite der Zollverschlussflächen befindlichen Lager der jeweiligen Luftfahrtunternehmen verbleiben
			B4010 – B4030
			GB040 Schlacken, aus der Behandlung von Edelmetallen und Kupfer, zur späteren Raffination 262030 262090 – Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer – zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallproduktion – tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 %
			GC010 Ausschließlich aus Metallen oder Legierungen bestehende elektrische Geräte und Bauteile
			GC020 Elektronikschrott (z. B. gedruckte Schaltungen auf Platten, elektronische Bauteile, Draht usw.) und wieder verwertete elektronische Bauteile, die

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			sich zur Rückgewinnung von unedlen und Edelmetallen eignen
			GG040

Indonesien

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
B1010 Thoriumschrott			Alle Abfälle in B1010, ausgenommen: – Thoriumschrott
B1020			unter B1020: – Antimonschrott, Beryllium, Cadmiumschrott
B1030 – B1250			
B2010			
			B2020
B2030 – B2130			
			B3011
unter B3020: – geklebte/laminierte Pappe (Karton)			B3020, ausgenommen geklebte/laminierte Pappe (Karton)
B3026; B3027			
unter B3030: Altwaren			B3030 ausgenommen Altwaren
B3035			
			B3040
B3050 – B3070			
			B3080
B3090 – B3140			
GB040 – GC050			
GE020			
Abfallgemische			
Alle Abfälle dieser Kategorie			

Iran (Islamische Republik Iran)

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	B1010 – B1090		
Unter B1100: – folgende zinkhaltige Oberflächenschlacken: – Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (>92 % Zn), – Zinkkrätze	unter B1100: – Hartzinkabfälle, – folgende zinkhaltige Oberflächenschlacken: – Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken (>90 %Zn), – Bodenschlacke aus		

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
– Alukrätze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke, – Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer, – zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallverarbeitung, – tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 %	– dem Badverzinken (>92 % Zn), – Zinkrückstände aus dem Druckguss (>85 % Zn)		
B1115			
	B1120 – B1150		
B1160 – B1210			
	B1220 – B2010		
B2020 – B2130			
	B3020		
B3030 – B3040			
unter B3050: – Korkabfälle: Korkschrött oder Korkmehl	unter B3050: – Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen verpresst		
B3060 – B3070			
	B3080		
B3090 – B3130			
	B3140		
B4010 – B4030			
	GB040 7112 2620 30 2620 90		
GC010			
GC020			
GC030			
GC050			
GE020 ex 7001 ex 7019 39			
GF010			
GG030			
GG040			
GN010			
GN020			
GN030			

Israel

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			alle in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle

Jamaika

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	B3011	Alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische	

Kambodscha

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische mit Ausnahme der Einträge unter B3011			B3011

Kap Verde

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Kasachstan

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	B1010 – B1160		
	B1170 – B1240		B1170 – B1240
	B1250 – B2130		
	B 3020 — B 3035		
	unter B3040: – Abfälle und Schnitzel von Hartgummi (z. B. Ebonit)		unter B3040: – andere Gummiabfälle (sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt)
	B3050		
	B3060 Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, sofern nicht infektiös, außer Weintrub		B3060 nur Weintrub
	B3065 – B3070		
	B3080		B3080
	B3090 – B3130		
	B3140		B3140
	B4010 – B4030		
	GB040 – GG030		
	GG040		GG040
	GN010 – GN030		
Abfallgemische			
	Gemisch B1010 + B1050		
	Gemisch B1010 + B1070		
	Gemisch B3040 + B3080		Gemisch B3040 + B3080
	Gemisch B1010		
	Gemisch B2010		
	Gemisch B2030		
	Gemisch B3020		
	Gemisch B3030		
Gemisch B3040			
	Gemisch B3050		

Katar

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Kenia

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr.			

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
1013/2006 aufgeführten Abfallgemische			

Kirgisistan

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
B1010 nur Thoriumschrott			unter B1010: alle übrigen Abfälle
B1020 – B1115			
unter B1120: – Lanthanoide (Seltenerdmetalle)			unter B1120: – alle Übergangsmetalle, ausgenommen Katalysatorabfälle (verbrauchte Katalysatoren, gebrauchte flüssige oder sonstige Katalysatoren) der Liste A
			B1130
B1140			
			B1150
B1160 – B1240			
			B1250
B2010			
			B2020
unter B2030: – unter keiner anderen Position aufgeführte oder enthaltene Keramikfasern			unter B2030: – Abfälle und Scherben von Cermets (Metall- keramik-Verbund- werkstoffe)
B2040 – B2130			
			B3020
unter B3030: – Flachswerg und – abfälle – Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.)			unter B3030: alle übrigen Abfälle
B3035 – B3040			
			B3050
unter B3060: – alle übrigen Abfälle			unter B3060: – getrocknete und sterilisierte pflanzliche Abfälle, Rückstände und Nebenerzeugnisse, auch Pellets oder Viehfutter, sofern nicht unter einer

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			anderen Position aufgeführt oder enthalten
			B3065
B3070 – B4030			
GB040 – GN030			
Abfallgemische			
			alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische

Kolumbien

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
		B1010 – B1070	
			B1080
	B1090		
			B1100
		B1115 – B1150	
			B1160
		B1170 – B1190	
			B1200
		B1210	
			B1220
		B1230 – B1250	
		unter B2010: alle übrigen Abfälle	unter B2010: Glimmerabfälle
		B2020 – B2030	
		unter B2040: alle übrigen Abfälle	unter B2040: – chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferherstellung, nach Industriespezifikation behandelt (z.B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem zur Verwendung als Baustoff und Schleifmittel
		B2060 – B2130	
		B3020	
		unter B3030: – Seidenabfälle (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff)	unter B3030: – Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Hanf (<i>Cannabis sativa</i>)

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
		– weder gekrempelt noch gekämmt – andere – Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, einschließlich Garnabfälle, jedoch ausschließlich Reißspinnstoff – Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren – andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren – Abfälle von groben Tierhaaren – Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) – Garnabfälle – Reißspinnstoff – andere – Flachswerg und -abfälle – Werg und Abfälle von Flachs (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Jute und anderen Basttextilfasern (ausschließlich Flachs, Hanf und Ramie) – Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff): – aus synthetischen Chemiefasern – aus künstlichen Chemiefasern – Altwaren – Lumpen, Zwirnabfälle, Bindfäden, Taue und Kabel sowie Textilwaren daraus – sortiert – andere	– L.) Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Sisal und anderen Agavetextilfasern – Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Kokos – Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee) – Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Ramie und anderen Pflanzentextilfasern, die anderweitig weder genannt noch inbegriffen sind
		B3035 – B3040	

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
		unter B3050: – Korkabfälle: Korkschoth, Korkmehl und Korkplatten	unter B3050: – Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen verpresst
		unter B3060: – Weintrub – andere Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindust- rie, ausgenommen Nebenerzeug-nisse, die den für menschliche und tierische Ernährung geltenden nationalen bzw. internationalen Auflagen und Normen genügen	unter B3060: alle übrigen Abfälle
			B3065
		unter B3070: Abfälle vom Menschenhaar Strohabfälle	unter B3070: bei der Herstellung von Penicillin anfallendes und zur Tierfütterung bestimmtes, inaktiviertes Pilzmyzel
		B3080	B3090 – B3100
		B3110 – B3130	
			B3140 – B4010
		B4020 – B4030	
		unter GB040: – Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer – tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 %	unter GB040: – zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallproduktion
		GB040	
		GC010	
			GC020
		GC030 – GF010	
			GG030
			GG040
			GN010 – GN030
Abfallgemische			
			Gemisch B1010 + B1050
			Gemisch B1010 + B1070
			Gemisch B1010
		alle anderen in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang	

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
		IIIA aufgeführten Abfallgemische	

Kongo (Demokratische Republik Kongo)

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Kosovo

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische		alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische

Kuba

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	B3011	Alle übrigen in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle	

Kuwait

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			B1010
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Laos

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
unter B1010: – Thoriumschrott	B1010, ausgenommen Thoriumschrott		
	B1020 – B1250		
	B4020		
B4030			
GC010; GC020			
			Alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und alle in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische

Libanon

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
unter B1010: – Chromschrott	unter B1010: alle übrigen Abfälle		B1010, ausgenommen – Chromschrott
B1020 – B1090			B1020 – B1090
unter B1100: – Zinkkrätze – Alukrätze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke	Unter B1100: – Hartzinkabfälle – zinkhaltige Oberflächenschlacke – Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken (>90% Zn) – Bodenschlacke aus dem Badverzinken (> 92 % Zn) – Zinkrückstände aus dem Druckguss (> 85 % Zn) – Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (> 92 % Zn) – Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer – zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallverarbeitung – tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 %		unter B1100: – Hartzinkabfälle – zinkhaltige Oberflächenschlacke – Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken (> 90 % Zn)) – Bodenschlacke aus dem Badverzinken (> 92 % Zn) – Zinkrückstände aus dem Druckguss (> 85 % Zn) – Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (> 92 % Zn) – Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer – zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallproduktion – tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 %

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	B1115		B1115
B1120 – B1140			
	B1150 – B2030		B1150 – B2030
unter B2040: alle übrigen Abfälle	unter B2040: – chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferherstellung, nach Industriespezifikation behandelt (z.B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem zur Verwendung als Baustoff und Schleifmittel		B2040
B2060 – B2130			
	B3020 – B3130		B3020 – B3130
B3140			B3140
	B4010 – B4030		B4010 – B4030
	GB040		GB040
	GC010; GC020		GC010; GC020
GC030; GC050			
	GE020 – GN030		GE020 – GN030

Liberia

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische mit Ausnahme folgender Einträge: B1010 – B1250 B3011			
	B1010 – B1250		

Macau (China)

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Madagaskar

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische		

Malawi

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle			

Malaysia

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
			B1010; B1020
B1030			B1031
	B1040 – B1080		
B1090			
	B1100		
			B1115
			B1200 – B2030
B1120 – B1190			
unter B2040: – beim Abbruch von Gebäuden anfallende Gipskartonabfälle – Betonbruchstücke – Teilweise raffiniertes Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung	unter B2040: – chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferherstellung, nach Industriespezifikation behandelt (z.B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem zur Verwendung als Baustoff und Schleifmittel		unter B2040: – fester Schwefel – Calciumcarbonat aus der Herstellung von Calciumcyanamid (pH < 9) – Natrium-, Kalium- und Calciumchloride – Carborundum (Siliciumcarbid) – Lithium-Tantal-Glasschrott und Lithium- Niob-Glasschrott
B2060 – B2130			
			B3011 – B3027
unter B3030: – Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Hanf (Cannabis	unter B3030: – Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, einschließlich Garnabfälle, jedoch		unter B3030: alle übrigen Abfälle

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
sativa L.)	ausschließlich Reißspinnstoff – Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren – andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren – Abfälle von groben Tierhaaren		
			B3035 – B3050
	unter B3060: – Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, Rückstände und Nebenerzeugnisse, getrocknet und sterilisiert, auch in Form von Pellets, einer zur Fütterung verwendeten Art, anderweitig weder genannt noch inbegriffen – Degras: Rückstände aus Fettstoffen oder aus tierischen oder pflanzlichen Wachsen – Abfälle aus Knochen und Hornteilen, unverarbeitet, entfettet, nur zubereitet, jedoch nicht zugeschnitten, mit Säure behandelt oder entgelatiniert – andere Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, ausgenommen Nebenerzeugnisse, die den für menschliche und tierische Ernährung geltenden nationalen bzw. internationalen Auflagen und Normen genügen		unter B3060: – Nur Weintrub – Fischabfälle – Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
	B3065		
unter B3070: bei der Herstellung von Penicillin anfallendes und zur Tierfütterung bestimmtes, inaktiviertes Pilzmyzel			unter B3070: – Abfälle von Menschenhaar – Strohabfälle
			B3080 – B3140
B4010 – B4030			

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
GB040			
	GC010		
GC020 – GC050			
			GE020 – GF010
GG040			
GG030			
	GN010 – GN030		
Abfallgemische			
			alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische

Malediven

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Mali

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische		

Marokko

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
	unter B1010: – Edelmetalle (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber)–		unter B1010: alle übrigen Abfälle
	B1020; B1030		
	B1240		
	B1250		B1250
	B2010 – B2040		
	B2060 – B2130		

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	B3020		
	unter B3030: alle übrigen Abfälle		unter B3060: Altwaren
	B3035 – B3130		
	B3140		B3140
	B4010 – B4030		
	GB040 – GC050		
	GE020 – GG030		
	GG040		
	GN010 – GN030		GN030
Abfallgemische			
	alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische		

Mauritius (Republik Mauritius)

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische		

Moldau (Republik Moldau)

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
Alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle außer: unter B1010: Abfälle und Schrott, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl unter B1200: Hüttensand (Schlackensand) aus der Herstellung von Roheisen, Eisen oder Stahl unter B2020 und GE020: Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas; Glasmasse: — Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas (keine			unter B1010: Abfälle und Schrott, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl unter B1200: Hüttensand (Schlackensand) aus der Herstellung von Roheisen, Eisen oder Stahl unter B2020 und GE020: Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas; Glasmasse: — Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas (keine gefährlichen Stoffe enthalten) unter B2110: Rotschlamm (Bauxitrückstand)

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
gefährlichen Stoffe enthaltend) unter B2110: Rotschlamm (Bauxitrückstand) unter B3011: Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94 Ethylenpolymere unter B3020: Recyclbares Papier oder recycelbare Pappe (Abfall und Ausschuss): — ungebleichte Kraftpapiere oder Kraftpappen oder Wellpapiere oder Wellpappen — sonstiges Papier oder sonstige Pappe, hauptsächlich aus gebleichten, nicht in der Masse gefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt — Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke): — alte und unverkaufte Zeitungen und Zeitschriften, Telefonbücher, Broschüren, Werbedrucke und Werbeschriften — andere (einschließlich Abfälle und Ausschuss): — unsortiert (d. h. Produktions- und Haushaltsabfälle verschiedener Arten von Pappe sowie weißem und farbigem Papier) — sortiert (d. h. Papier in Stücken) unter B3030: Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) unter B3060: Tabakabfälle (Tabakrippen) Weintrub Rohweinstein			unter B3011: Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94 Ethylenpolymere unter B3020: Recyclbares Papier oder recycelbare Pappe (Abfall und Ausschuss): — ungebleichte Kraftpapiere oder Kraftpappen oder Wellpapiere oder Wellpappen — sonstiges Papier oder sonstige Pappe, hauptsächlich aus gebleichten, nicht in der Masse gefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt — Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke): — alte und unverkaufte Zeitungen und Zeitschriften, Telefonbücher, Broschüren, Werbedrucke und Werbeschriften — andere (einschließlich Abfälle und Ausschuss): — unsortiert (d. h. Produktions- und Haushaltsabfälle verschiedener Arten von Pappe sowie weißem und farbigem Papier) — sortiert (d. h. Papier in Stücken) unter B3030: Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) unter B3060: Tabakabfälle (Tabakrippen) Weintrub Rohweinstein

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Abfallgemische			
alle anderen in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische			

Monaco

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			Alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische

Montenegro

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			Alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische

Montserrat

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische

Mynmar/Birma

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			Alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			IIIA aufgeführten Abfallgemische

Namibia

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemisch			

Nepal

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
unter B1010: – Zinkschrott – Magnesiumschrott – Bismutschrott – Titanschrott – Zirkoniumschrott – Manganschrott – Germaniumschrott – Vanadiumschrott – Hafnium-, Niob-, Rhenium- und Galliumschrott – Thoriumschrott – Schrott von Seltenerdmetallen	unter B1010: – Nickelschrott – Wolframschrott – Molybdänschrott – Tantalschrott – Kobaltschrott – Chromschrott	unter B1010: – Edelmetalle (nur Gold und Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber) – Eisen- und Stahlschrott – Aluminiumschrott – Zinnschrott	unter B1010: – Kupferschrott
B1020 – B1190			
	B1200		
B1210 – B2040			
	B2060		
B2070 – B2130			
unter B3020: Abfälle und Ausschuss von Papier und Pappe: – andere, einschließlich, aber nicht begrenzt auf: 1. geklebte/ laminierte Pappe (Karton) 2. nicht sortierter Ausschuss	unter B3020: Abfälle und Ausschuss von Papier und Pappe: – ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe – hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose		

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	bestehendes anderes Papier und daraus bestehende andere Pappe – hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucksachen)		
B3030 – B4030			
GB040 – GF010			
	GG030 – GG040		
GN010 – GN030			
Abfallgemische			
	Gemisch B3020		
alle anderen in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische			

Nicaragua

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	B3011	Alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische	

Niger

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
unter B1010: – Chromschrott – Zinkschrott – Kupferschrott	unter B1010: – Alle übrigen Abfälle		
B1020			
	B1030 – B1050		

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
B1060 – B1080			
	B1090		
B1100			
	B1115 – B1130		
B1140			
	B1150; B1160		
B1170 – B1190			
	B1200; B1210		
B1220			
	B1230		
B1240			
	B1250		
	B2010 – B2030		
B2040			
	B2060 – B2110		
B2120			
	B2130		
	B3020		
B3026			
	B3027 – B3120		
B3130			
	B3140		
B4010			
	B4020; B4030		
GB040			
	GC010 – GC050		
	GE020 – GG040		
	GN010 – GN030		
Abfallgemische			
Gemisch B1010 + B1050 Gemisch B1010 + B1070 Gemisch B1010	alle anderen in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische		

Nigeria

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
	B1010		
B1020 – Bleischrott (ausgenommen Bleiakumulatoren)	B1020 – Alle übrigen Abfälle		
	B1030 – B1100		
B1115			
B1120			
	B1130		
B1140			
	B1150		
B1170 – B1250			
B2010 – B2040	B2130		
B2060 – B2120			
	B3020		

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
B3026			
	B3027 – B3050		
B3060			
B3065			
B3070 – B3140			
B4010 – B4030			
GB040			
GC010 – GC050			
GE020 – GG040			
GN010 – GN030			
Abfallgemische			
alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische			

Nordmazedonien (Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien)

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische		alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische

Oman

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
			unter B1010: – Eisen- und Stahlschrott – Aluminiumschrott
			unter B2040: – Schlacke aus der Kupferherstellung
			B3011
			GG040
Alle übrigen in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle			

Pakistan

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
		B1010 – B1080	
			B1090
		B1100	
			B1115
		B1120 – B2130	
	B3011		
		B3020 – B3035	
			B3040
		B3050	
unter B3060 – Weintrub Degras: Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder tierischen oder pflanzlichen Wachsen – Abfälle aus Knochen und Hornteilen, unverarbeitet, entfettet, nur zubereitet, jedoch nicht zugeschnitten, mit Säure behandelt oder entgelatiniert – Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall		unter B3060: – getrocknete und sterilisierte pflanzliche Abfälle, Rückstände und Nebenerzeugnisse, auch Pellets oder Viehfutter, sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt oder enthalten	unter B3060: – Fischabfälle – andere Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, ausgenommen Nebenerzeugnisse, die den für menschliche und tierische Ernährung geltenden nationalen bzw. internationalen Auflagen und Normen genügen
B3065			
		B3070	
			B3080
		B3090 – B3130	
			B3140
		B4010 – B4020	
B4030			
		GB040 – GC010	
GC020 – GC030			
		GC050 – GG040	
GN010			
			GN020 – GN030
Abfallgemische			
		Gemisch B1010 + B1050	
		Gemisch B1010 + B1070	
		Gemisch B1010	
		Gemisch B2010	
		Gemisch B2030	
		Gemisch B3020	
		Gemisch B3030	
	Gemisch B3040 + B3080		Gemisch B3040 + B3080
			Gemisch B3040
		Gemisch B3050	

Panama

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
		alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische	

Papua-Neuguinea

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Paraguay

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	B3011		alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische

Peru

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische

Philippinen

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
unter B1010: – Kobaltschrott – Chromschrott – Thoriumschrott			unter B1010: – alle übrigen Abfälle
B1020 – B1090			
			B1100
B1150– B1190			
			B1200; B1210
B1220 – B1250			
B2010			
			B2020
B2030 B2040			
B2060 – B2130			
			B3011; B3020
B3026 – B3140			
B4010 – B4030			
			GB040
	GC010 GC020		
GC030 GC050			
unter GG040: – Flugasche aus kohlebefeuernden Kraftwerken, die in Anlage I genannte Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe den diesbezüglichen Eintrag zum Baseler Übereinkommen) dürfen nicht importiert werden. Die Vorbehandlung der Flugasche sollte den Anforderungen an Klinker- oder Zementproduktion entsprechen und im Ausfuhrland erfolgen.			unter GG040: – Alle übrigen Abfälle
			GE020
GF010; GG030			
GN010 – GN030			
Abfallgemische			
alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische			

Ruanda

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Russland (Russische Föderation)

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
			B1010 – B1031
			B1050 – B1160
	B1170 – B1200		
	B1220		
			B1230
	B1240		
			B1250 – B2130
			B3030 – B3035
B3040			
			B3050
	B3060		
			B3065 – B3110
B3140			
			B4010 – B4030
			GB040 – GC050
GE020			
	GG030 – GG040		
			GN010 – GN030

Sambia

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
	Alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle mit Ausnahme der in Spalte d aufgeführten Abfälle		unter B3020: andere, einschließlich, aber nicht begrenzt auf: 1. geklebte/laminierte Pappe (Karton) 2. nicht sortierter Ausschuss
			B3030 B3035
			B3050 – B3065
			unter B3070: – Abfälle von Menschenhaar – Strohabfälle
			B3140

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			GE020 GF010
Abfallgemische			
alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische			

San Marino

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			unter B3020: – ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe
Alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und alle in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

São Tomé und Príncipe

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Senegal

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
B1010 – B1100			
B1115 – B1250			
		B2010 – B2040	
		B2060 – B2130	
		B3020; B3030	
B3026; B3027			
B3035 – B3140			
B4010 – B4030			
GB040 – GG030			
		GG040	
GN010 – GN030			

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Abfallgemische			
	alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische		

Serbien

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	B3011		alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische

Seychellen

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
B1010 – B3040			
unter B3050: – Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen verpresst			unter B3050: – Korkabfälle: Korkschrött, Korkmehl oder Korkplatten
B3065 – B4030			
GB040 – GE020			
			GF010
GG030 – GN030			
Abfallgemische			
alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische			

Simbabwe

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Singapur

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
		B1010 – B1100	
		B1115 – B1250	
		B2010 – B2130	
			B3011
		B3020 – B3140	
		B4010 – B4030	
		GB040 – GC020	
	GC030 GC050		
	GE020 – GG030		
	GN010 – GN030		
Abfallgemische			
	alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische		

St. Lucia

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

St. Vincent und die Grenadinen

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Sri Lanka

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	alle in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle		

Südafrika

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	alle in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle		

Sudan

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Tadschikistan

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
	B1010 – B1150		
B1160 – B1200			
	B1210 – B1240		
B1250			
	B2010 – B2030		
B2040 Betonbruchstücke	B2040 alle übrigen Abfälle		
	B2060 – B2110		
B2120 – B2130			
	B3020		
unter B3030: – Seidenabfälle (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff) – weder gekrempelt noch gekämmt – andere – Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, einschließlich Garnabfälle, jedoch ausschließlich Reißspinnstoff – Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren	unter B3030: – Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) – Garnabfälle – Reißspinnstoff – andere – Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff) – aus synthetischen Chemiefasern – aus künstlichen Chemiefasern – Altwaren		

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
– andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren – Abfälle von groben Tierhaaren – Flachswerg und -abfälle – Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.) – Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Jute und anderen Basttextilfasern (ausschließlich Flachs, Hanf und Ramie) – Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Sisal und anderen Agavetextilfasern – Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Kokos – Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Abaca (<i>Manilahanf</i> oder <i>Musa textilis</i> Nee) – Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Ramie und anderen Pflanzentextilfasern, die anderweitig weder genannt noch inbegriffen sind	– Lumpen, Zwirnabfälle, Bindfäden, Taue und Kabel sowie Textilwaren daraus – sortiert – andere		
	B3035 – B3040		
B3050			
unter B3060: – nur Weintrub – getrocknete und sterilisierte	unter B3060: – Abfälle aus Knochen und Hornteilen, unverarbeitet,		

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
pflanzliche Abfälle, Rückstände und Nebenerzeugnisse, auch Pellets oder Viehfutter, sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt oder enthalten – Degras: Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder tierischen oder pflanzlichen Wachsen	entfettet, nur zubereitet, jedoch nicht zugeschnitten, mit Säure behandelt oder entgelatiniert – Fischabfälle – Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall – andere Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, ausgenommen Nebenerzeugnisse, die den für menschliche und tierische Ernährung geltenden nationalen bzw. internationalen Auflagen und Normen genügen		
	B3065		
B3070			
	B3080		
B3090 – B3120			
	B3130 – B3140		
B4010 – B4020			
	B4030		
	GB040 – GC020		
GC030			
	GC050 – GF010		
GG030 – GG040			
	GH013		
GN010 – GN030			
Abfallgemische			
	alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische		

Tansania

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische			

Thailand

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
		B1010 – B1100	
	B1110; B1115		
		B1120 – B1150	
	B1160		
		B1170 – B1250	
		B2010 – B2040	
	B2060		
		B2070	
	B2080		
		B2090 – B2110	
	B2120; B2130		
		B3020 – B3035	
B3040 Altreifen, sofern sie nicht für ein in Anlage IV Abschnitt A festgelegtes Verfahren bestimmt sind		B3040 alle übrigen Abfälle	
		B3050 – B3130	
B3140			
		B4010 – B4020	
			B4030
		GB040	
	GC010 – GC030		
		GC050 – GF010	
	GG030; GG040		
			GN010 – GN030
Abfallgemische			
		Gemisch B1010	
		Gemisch B1010 + B1050	
		Gemisch B1010 + B1070	
		Gemisch B2010	
		Gemisch B2030	
		Gemisch B3020	
		Gemisch B3030	
unter Gemisch B3040 Altreifen enthaltende Gemische		unter Gemisch B3040 alle übrigen Abfallgemische	
unter Gemisch B3040 + B3080 Altreifen enthaltende Gemische		unter Gemisch B3040 + B3080 alle übrigen Abfallgemische	
		Gemisch B3050	

Togo (Republik Togo)

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten			

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Abfallgemische			

Trinidad und Tobago

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
	GC010; GC020		
		alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle	
Abfallgemische			
	Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3011 eingestuft sind.	alle anderen in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische	

Tschad

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische		

Tunesien

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
	B1010		B1010
B1020 – B1220			
	B1230 – B1240		B1230 – B1240
B1250 – B2130			
unter B3020: Abfälle und Ausschuss von Papier und Pappe: – andere, einschließlich, aber nicht begrenzt auf: – geklebte/ laminierte Pappe (Karton) – nicht sortierter Ausschuss	unter B3020: Abfälle und Ausschuss von Papier und Pappe: – ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe – hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose		unter B3020: Abfälle und Ausschuss von Papier und Pappe: – ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe – hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	bestehendes anderes Papier und daraus bestehende andere Pappe – hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucksachen)		bestehendes anderes Papier und daraus bestehende andere Pappe – hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucksachen)
	unter B3030 alle übrigen Abfälle	unter B3030 Altwaren	unter B3030 alle übrigen Abfälle
	B3035 – B3065		B3035 – B3065
unter B3070: bei der Herstellung von Penicillin anfallendes und zur Tierfütterung bestimmtes, inaktiviertes Pilzmyzel	unter B3070: – Abfälle von Menschenhaar – Strohabfälle		unter B3070: – Abfälle von Menschenhaar – Strohabfälle
	B3080		B3080
B3090 – B4030			
GB040 – GN030			
Abfallgemische			
Gemisch B1010 + B1050			
Gemisch B1010 + B1070			
	Gemisch B3040 + B3080		Gemisch B3040 + B3080
	Gemisch B1010		Gemisch B1010
Gemisch B2010			
Gemisch B2030			
	Gemisch B3020		Gemisch B3020
	Gemisch B3030		Gemisch B3030
	Gemisch B3040		Gemisch B3040
	Gemisch B3050		Gemisch B3050

Turkmenistan

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Ukraine

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische

Uruguay

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische

Usbekistan

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
	unter B1010: – Edelmetalle (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber)		unter B1010: – alle Abfälle, außer Edelmetalle (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber)
			B1020
			B1031
			B1050 – B1090
			unter B1100: alle Abfälle, außer zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallproduktion
			B1115; B1120
			B1140
			B1200 – B2030
			unter B2040: – alle Abfälle, außer teilweise gereinigtes Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung
			B2130
			B3020 – B3060
			B3070 – B3090
			B3120 – B4030
			GB040 – GC030

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			GE020
			GG030 – GN030
Abfallgemische			
			alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische

Vereinigte Arabische Emirate

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Vietnam

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
			unter B1010: – Eisen- und Stahlschrott – Kupferschrott – Nickelschrott – Aluminiumschrott – Zinkschrott – Zinnschrott – Manganschrott
			B1190 – B1210
			B2020

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
unter B3011: 2. Gehärtete Harze/ Kondensationsprodukte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: – Harnstoff-Formaldehyd-Harze – Phenol-Formaldehyd-Harze – Melamin-Formaldehyd-Harze – Epoxidharze – Alkydharze 3. Fluorierte Polymere: – Perfluorethylen/-propylen (FEP) – Perfluoroethylen/Perfluoralkoxyalkane – Tetrafluorethylen / Perfluoralkylvinylether (PFA) – Tetrafluorethylen / Perfluormethylvinylether (MFA) – Polyvinylfluorid (PVF) Polyvinylidene-fluorid (PVDF)			unter B3011: 1. – nichthalogenierte Polymere, einschließlich, aber nicht begrenzt auf: – Polyethylen (PE) – Polypropylen (PP) – Polystyrol (PS) – Acrylnitril-Butadienstyrol (ABS) – Polyethylenterephthalat (PET) – Polycarbonate (PC) – Polyether 4. Ungefährliches Gemisch aus Kunststoffabfällen, bestehend aus Polyethylen (PE), Polypropylen (PP) und/oder Polyethylenterephthalat (PET), sofern sie getrennt recycelt werden und nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Abfällen sind

Wallis und Futuna

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

- (1) – Beim Endverbraucher anfallende Abfälle gehören nicht zu diesem Eintrag.
 – Die Abfälle dürfen nicht vermischt sein.
 – Die bei offener Verbrennung entstehenden Probleme sind zu berücksichtigen.

Anlage 5

Liste der Waren und KN-Codes, die als Abfall in Betracht kommen können

In dieser Anlage sind gemäß der vorläufigen Entsprechungstabelle im [Anhang der Verordnung \(EU\) 2016/1245](#) jene Waren und KN-Codes angeführt, die als Abfall (Abschnitt 1.1. und Abschnitt 1.2.) in Betracht kommen können. Soweit erforderlich, wurden die KN-Codes an die aktuelle Fassung der Kombinierten Nomenklatur angepasst. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Liste allerdings nicht vollständig ist und dass auch solche Produkte Abfall sein können, die in der Anlage nicht angeführt sind. Bei den in dieser Anlage angeführten KN-Codes ist bei *e-zoll im Feld 44 durch den Dokumentenartencode „Y923“* zu erklären, dass die Waren kein Abfall sind, sofern diesbezüglich keine Nachweise vorgelegt werden (zB Feststellungsbescheid – *Dokumentenartencode „7624“* oder Konformitätsbescheinigung für Eisen-, Stahl- oder Aluminiumschrott – *Dokumentenartencode „C058“*).

Die Spalte „Abfallcode“ enthält in den Unterspalten „Grüne Abfallliste (Anhang III)“ und „Gelbe Abfallliste (Anhang IV)“ die Entsprechungen zwischen den KN-Codes und den Einträgen der in den [Anhängen III, IV und IV der Verordnung \(EG\) Nr. 1013/2006](#) (siehe Anlage 1) aufgeführten Abfälle („Abfallcodes“).

Warenkatalog

Warennummer	Warenbeschreibung	Abfallcode	
		Grüne Abfallliste (Anhang III)	Gelbe Abfallliste (Anhang IV)
ex 0501	Abfälle von Menschenhaar	B3070	
ex 0502	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3110 GN010	A3110
ex 0505	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	GN030	
ex 0506	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3060	
ex 0511 91 10	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3060	
ex 0511 99 10	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3110	A3110
ex 0511 99 85	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3110 GN020	A3110
ex 1213	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3060 B3070	
ex 1404 90	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3060	
ex 15	Waren dieses Kapitels, als Abfall einzustufen	B3065	
ex 1515 11	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3065	A4040

Warennummer	Warenbeschreibung	Abfallcode	
		Grüne Abfallliste (Anhang III)	Gelbe Abfallliste (Anhang IV)
ex 1515 19 10	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3065	A4040
ex 1518	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3065	A4040
ex 1522	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3060	
ex 1802	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3060	
ex 2301	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3060	
ex 2302	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3060	
ex 2303	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3060	
ex 2304	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3060	
ex 2305	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3060	
ex 2306	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3060	
ex 2307 00 11 und ex 2307 00 19	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B3060	
ex 2308	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3060	
ex 2309 90 31, ex 2309 90 33, ex 2309 90 35, ex 2309 90 39, ex 2309 90 41, ex 2309 90 43, ex 2309 90 49, ex 2309 90 51, ex 2309 90 53, ex 2309 90 59, ex 2309 90 70 und ex 2309 90 96	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B3070	
ex 2401 30	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3060	
ex 2501 00 31, ex 2501 00 51 und ex 2501 00 99	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B2010 B2040	
ex 2502	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B2010	
ex 2503	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B2040	
ex 2504	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B2010	
ex 2505	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		AB070
ex 2506	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B2010	
ex 2507	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B2010	
ex 2508	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B2010	
ex 2509	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B2010	
ex 2510	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B2010	
ex 2511	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B2010	
ex 2512	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B2010	
ex 2513	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B2010	
ex 2514	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B2010	
ex 2515	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B2010	

Warennummer	Warenbeschreibung	Abfallcode	
		Grüne Abfallliste (Anhang III)	Gelbe Abfallliste (Anhang IV)
ex 2516	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B2010	
ex 2517 10 10, ex 2517 10 20 und ex 2517 10 80	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B2010	AB070
ex 2517 20 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B2010 B2013	AB070
ex 2517 30 00, ex 2517 41 00 und ex 2517 49 00	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B2010	AB070
ex 2518	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B2010	
ex 2519	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B2010	
ex 2520 10	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B2010	
ex 2521	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B2010 B2040	
ex 2524	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A2050
ex 2525	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B2010	
ex 2526	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B2010	
ex 2528	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B2010	
ex 2529	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B2010	
ex 2530 10 und ex 2530 20	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B2010	
ex 2530 90	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B2010 B2030 B2040 GF010	A2050
ex 2601	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A1070 A1080
ex 2602	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A1070 A1080
ex 2603	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A1070 A1080
ex 2604	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A1070 A1080
ex 2605	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A1070 A1080
ex 2606	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A1070 A1080
ex 2607	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A1070 A1080
ex 2608	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A1070 A1080
ex 2609	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A1070 A1080
ex 2610	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A1070 A1080

Warennummer	Warenbeschreibung	Abfallcode	
		Grüne Abfallliste (Anhang III)	Gelbe Abfallliste (Anhang IV)
ex 2611	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A1070 A1080
ex 2612	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A1070 A1080
ex 2613	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A1070 A1080
ex 2614	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A1070 A1080
ex 2615	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A1070 A1080
ex 2616	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A1070 A1080
ex 2617	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A1070 A1080
ex 2618	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1200	AB070
ex 2619 00 20	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1210 B1230	AA010
ex 2619 00 90	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1210 B1230	AA010
ex 2620	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A4100
ex 2620 11 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1100 B1120 B2010 B2100 B2110	A4100
ex 2620 19 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1080 B1100 B1120 B1220 B2010 B2040 B2100 B2110	A1050 A1070 A1080 A1130 A2020 A2030 A4100
ex 2620 21 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1220 B2010 B2110	A3030 A4100
ex 2620 29 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1120 B1220 B2010 B2110	A1020 A1050 A1080 A1130 A2020 A2030 A3030 A4100

Warennummer	Warenbeschreibung	Abfallcode	
		Grüne Abfallliste (Anhang III)	Gelbe Abfallliste (Anhang IV)
ex 2620 30 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1070 B1100 B1120 B1220 B1240 B2010 B2040 B2100 B2110 GB040	A1050 A1090 A1100 A1110 A1120 A1130 A1140 A2020 A2030 A4100
ex 2620 40 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1100 B1120 B1220 B2010 B2100 B2110	A1050 A1130 A2020 A2030 AB030 A4100
ex 2620 60 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1031 B1070 B1120 B1220 B2010 B2110	A1010 A1030 A1050 A1130 A2020 A2030 AB030 A4100
ex 2620 91 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1030 B1031 B1070 B1120 B1220 B2010 B2110	A1020 A1050 A1080 A1130 A2020 A2030 A3090 A4100
ex 2620 99 10	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1120 B1220 B2010 B2100 B2110	A1050 A1130 A2020 A2030 A4100
ex 2620 99 20	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1030 B1031 B1100 B1120 B1220 B2010 B2100 B2110	A1050 A1130 A2020 A2030 A4100
ex 2620 99 40	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1120 B1220 B2010 B2100 B2110	A1050 A1130 A2020 A2030 A4100

Warennummer	Warenbeschreibung	Abfallcode	
		Grüne Abfallliste (Anhang III)	Gelbe Abfallliste (Anhang IV)
ex 2620 99 60	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1030 B1031 B1120 B1220 B2010 B2100 B2110	A1050 A1130 A2020 A2030 A4100
ex 2620 99 95	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1030 B1031 B1100 B1120 B1220 B2010 B2100 B2110	A1020 A1050 A1130 A2020 A2030 A3090 AA060 A4100
ex 2621 10 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A1080 A1090 A4100 Y47
ex 2621 90	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1031 B1070 B1100 B1220 B1240 B2040 B3100 GG030 GG040	A1020 A1030 A1080 A1090 A1100 A3090 A4100
ex 2706	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A3190 A4040
ex 2707 91 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A4040
ex 2707 99 80	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A3070
ex 2710 19 83	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		AC070
ex 2710 91	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A3180
ex 2710 99	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A3010 A3020 A3030 A3040 A3070 A3180 A4040 A4060 AC060 AC150
ex 2713 11 00 und ex 2713 12 00	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen		A3190
ex 2713 20 00 und ex 2713 90 10	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen		A3190 A3200
ex 2713 90 90	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A3010 A3190 A3200

Warennummer	Warenbeschreibung	Abfallcode	
		Grüne Abfallliste (Anhang III)	Gelbe Abfallliste (Anhang IV)
ex 2714 10 00 und ex 2714 90 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B2130	A3200
ex 2715	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B2130	A3200
ex 28	Waren dieses Kapitels, als Abfall einzustufen		A4140
ex 2843 90 10	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A1010 A1030 A4020 A4140
ex 2853 00 90	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A1010 A1030 A4020 A4140
ex 29	Waren dieses Kapitels, als Abfall einzustufen		A4140
ex 2903 71 00, ex 2903 72 00, ex 2903 73 00, ex 2903 74 00, ex 2903 75 00 und ex 2903 77 00	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen		A4140 AC150
ex 2903 76 10, ex 2903 76 20, ex 2903 76 90 und ex 2903 78 00	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen		A4140 AC160
ex 2903 79 30 und ex 2903 79 80	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen		A4140 AC150 AC160
ex 3006 92 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A4010 A4020
ex 3101 00 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		AC260 AC270
ex 3104 20 10, ex 3104 20 50 und ex 3104 20 90	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B2040	
ex 3203 00 10 und ex 3203 00 90	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B3120	A4070
ex 3204	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3120	A4070
ex 3205 00 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3120	
ex 3206	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A4070
ex 3206 11 00, ex 3206 19 00, ex 3206 49 10 und ex 3206 49 70	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B3120	A4070
ex 3207 10 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3120	A4070
ex 3207 20 10, ex 3207 20 90 und ex 3207 30 00	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen		A4070

Warennummer	Warenbeschreibung	Abfallcode	
		Grüne Abfallliste (Anhang III)	Gelbe Abfallliste (Anhang IV)
ex 3207 40 40 und ex 3207 40 85	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen		AB030
ex 3208	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A4070
ex 3208 10 00, ex 3208 20, ex 3208 90 19, ex 3208 90 91 und ex 3208 90 99	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen		A4040 A4070
ex 3209	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A4070
ex 3209 10 00 und ex 3209 90 00	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B4010	A4070
ex 3210	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A4070
ex 3210 00 10 und ex 3210 00 90	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B4010	AB030 A4070
ex 3212 10 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A4070
ex 3212 90 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A4070 AB030
ex 3213	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A4070
ex 3213 10 00 und ex 3213 90 00	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B4010	A4070
ex 3215	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A4070
ex 3215 11 00, ex 3215 19 00 und ex 3215 90 00	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B4010	A4070
ex 3401	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		AC250
ex 3402 11 10, ex 3402 11 90, ex 3402 12 00, ex 3402 13 00 und ex 3402 19 00	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen		AC250
ex 3403 19 20, ex 3403 19 80 und ex 3403 99 00	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen		AC060 AC070
ex 3501	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B4020	
ex 3501 10 10, ex 3501 10 50, ex 3501 10 90, ex 3501 90 10 und ex 3501 90 90	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B4020	A3050
ex 3503	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B4020	
ex 3503 00 10 und ex 3503 00 80	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B4020	A3050
ex 3505	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B4020	

Warennummer	Warenbeschreibung	Abfallcode	
		Grüne Abfallliste (Anhang III)	Gelbe Abfallliste (Anhang IV)
ex 3505 10 10, ex 3505 10 50, ex 3505 10 90, ex 3505 20 10, ex 3505 20 30, ex 3505 20 50 und ex 3505 20 90	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B4020	A3050
ex 3506	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B4020	
ex 3506 10 00, ex 3506 91 00 und ex 3506 99 00	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B4020	A3050
ex 3601	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A4080
ex 3602	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A4080
ex 3603	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A4080
ex 3604	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A4080
ex 3606	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A4080
ex 3802 10 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A4160
ex 3802 90 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B2060	A4160
ex 3807 00 10 und ex 3807 00 90	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A3190
ex 3808 52 00 und ex 3808 59 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A3130 A4030 A4040
ex 3808 91 10	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen		A4030 A4040
ex 3808 91 20	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A4030 A4040 A4110
ex 3808 91 30	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen		A4030 A4040
ex 3808 91 40	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A3130 A4030 A4040
ex 3808 91 90	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A4030 A4040 A4050
ex 3808 92 10 und ex 3808 92 20	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen		A4040 A4050
ex 3808 92 30, ex 3808 92 40, ex 3808 92 50 und ex 3808 92 60	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen		A4030 A4040
ex 3808 92 90	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A3130 A4030 A4040 A4050

Warennummer	Warenbeschreibung	Abfallcode	
		Grüne Abfallliste (Anhang III)	Gelbe Abfallliste (Anhang IV)
ex 3808 93 11, ex 3808 93 13, ex 3808 93 15, ex 3808 93 17, ex 3808 93 21 und ex 3808 93 23	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen		A4030
ex 3808 93 27, ex 3808 93 30 und ex 3808 93 90	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen		A3130 A4030
ex 3808 94 90	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A3130
ex 3808 99 10	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A3130 A4030 A4050
ex 3808 99 90	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A3130 A4030 A4040 A4050
ex 3813	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		AC160
ex 3814	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A3140 A3150
ex 3815 11 00, ex 3815 12 00, ex 3815 19 90 und ex 3815 90 90	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	GC050	
ex 3819	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		AC060 AC070
ex 3820	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A3040 AC080
ex 3824	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A4090
ex 3824 71, ex 3824 72, ex 3824 73, ex 3824 75, ex 3824 76, ex 3824 77 und ex 3824 79	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen		AC160 AC150 A4090
ex 3824 82	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A3180 A4090
ex 3824 90 15	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		AD120 A4090

Warennummer	Warenbeschreibung	Abfallcode	
		Grüne Abfallliste (Anhang III)	Gelbe Abfallliste (Anhang IV)
ex 3824 90 92	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A3070 A3130 A3140 A3150 A3160 A3170 A3180 A4120 A4140 A4150 AC060 AC070 AC080 AC150 AC160 A4090
ex 3824 90 93	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A3070 A3130 A3160 A3170 A3180 A4120 A4140 A4150 AB030 AC150 AC160 A4090
ex 3824 90 96	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B2040	A2020 A3180 A4120 A4140 A4150 AB050 AB070 AB150 A4090
ex 3825 10 00	Waren dieser Position*), als Abfall einzustufen	B2040 B2130 B3011 bzw. E3011	A3210 A4010 A4130 Y46 Y48 bzw. EU48
ex 3825 20 00	Waren dieser Position*), als Abfall einzustufen	B3100	A1020 A1030 A1040 A3090 A3180 AC270
ex 3825 30 00	Waren dieser Position*), als Abfall einzustufen	B3100	A3090 A4010 A4020 A4120

Warennummer	Warenbeschreibung	Abfallcode	
		Grüne Abfallliste (Anhang III)	Gelbe Abfallliste (Anhang IV)
ex 3825 41 00	Waren dieser Position*), als Abfall einzustufen	B3130	A3080 A3150 A3170 A3180 A4010 AC150
ex 3825 49 00	Waren dieser Position*), als Abfall einzustufen	B3130	A3080 A3140 A3170 A4010
ex 3825 50 00	Waren dieser Position*), als Abfall einzustufen		A1040 A1060 A3040 A3180 A4050 AB030 AC060 AC070 AC080 AD100
ex 3825 61 00	Waren dieser Position*), als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011 B3060 B3100 B3120 B4010 B4020	A1040 A3030 A3040 A3050 A3070 A3080 A3120 A3130 A3160 A3170 A3180 A3190 A3200 A3210 A4010 A4030 A4040 A4050 A4060 A4070 A4080 A4090 A4100 A4110 A4120 A4130 A4140 A4150 A4160 AC150 AC160 AC170 AC250 AD090 AD100 AD150 Y48 bzw. EU48

Warennummer	Warenbeschreibung	Abfallcode	
		Grüne Abfallliste (Anhang III)	Gelbe Abfallliste (Anhang IV)
ex 3825 69 00	Waren dieser Position*), als Abfall einzustufen	B1010 B1020 B1050 B1060 B1070 B1100 B1120 B1130 B2010 B2040 B2060 B2070 B2080 B2090 B2100 B2110 B2120 B3100 B3130 B4010 B4020 GC050	A1010 A1020 A1030 A1040 A1050 A1060 A1070 A1080 A1090 A1100 A1110 A1120 A1130 A1140 A2020 A2030 A2040 A2050 A3090 A3120 A3180 A4010 A4030 A4040 A4050 A4060 A4070 A4080 A4090 A4100 AB030 AB070 AB120 AB130 AB150 AD090 AD100

Warennummer	Warenbeschreibung	Abfallcode	
		Grüne Abfallliste (Anhang III)	Gelbe Abfallliste (Anhang IV)
ex 3825 90 90	Waren dieser Position*), als Abfall einzustufen	B1010 B1020 B1050 B1060 B1070 B1100 B1120 B1130 B2010 B2040 B2060 B2070 B2110 B2120 B2130 B3011 bzw. E3011 B3060 B3100 B3120 B3130 B4010 B4020 GC050	A1010 A1020 A1030 A1040 A1050 A1070 A1080 A1090 A1100 A1110 A1120 A1130 A1140 A2020 A2030 A2050 A3030 A3040 A3050 A3070 A3080 A3090 A3120 A3130 A3160 A3180 A3190 A3200 A3210 A4010 A4030 A4040 A4050 A4060 A4070 A4080 A4090 A4100 A4110 A4120 A4130 A4140 A4150 A4160 AB030 AB070 AB120 AB130 AB150 AC150 AC170 AC160 AC250 AD090 AD100 AD150 RB020 Y48 bzw. EU48

Warennummer	Warenbeschreibung	Abfallcode	
		Grüne Abfallliste (Anhang III)	Gelbe Abfallliste (Anhang IV)
ex 3901	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3040	A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3901 10 10, ex 3901 10 90, ex 3901 20 10 und ex 3901 20 10	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011 B3040	A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3901 30, ex 3901 90 30, ex 3901 20 10 und ex 3901 20 10	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011 B3040	A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3902	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3902 10 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011	A3040 A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3902 20	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011	A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3902 30	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011 B3040	A3040 A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3902 90 10 und ex 3902 90 20	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011	A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3902 90 90	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011 B3040	A3040 A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3903	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3903 11 00 und ex 3903 19 00	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011	A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3903 20	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011	A3210 A4130 Y48 bzw. EU48

Warennummer	Warenbeschreibung	Abfallcode	
		Grüne Abfallliste (Anhang III)	Gelbe Abfallliste (Anhang IV)
ex 3903 30	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011 B3040	A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3903 90 10 und ex 3903 90 20	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011	A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3903 90 90	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011 B3040	A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3904	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3904 10 00, ex 3904 21 00, ex 3904 22 00, ex 3904 30 00 und ex 3904 40 00	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011 GH013	A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3904 50 10, ex 3904 50 90, ex 3904 61 00 und ex 3904 69 10	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011	A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3904 69 20	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011 B3040	A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3904 69 80 und ex 3904 90 00	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011	A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3905	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3905 12 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011	A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3906 90 90	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3040	A3210 Y48 bzw. EU48
ex 3907	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3907 10, ex 3907 20 11, ex 3907 20 20 und ex 3907 20 91	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B3130	A3210 A4130 Y48 bzw. EU48

Warennummer	Warenbeschreibung	Abfallcode	
		Grüne Abfallliste (Anhang III)	Gelbe Abfallliste (Anhang IV)
ex 3907 20 99	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011 B3130	A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3907 30 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011 B3130	A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3907 40 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011	A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3907 50 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011	A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3907 60 20 und ex 3907 60 80	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011	A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3907 70 00, ex 3907 91 10, ex 3907 91 90, ex 3907 99 10 und ex 3907 99 90	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011	A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3908	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3908 10 00 und ex 3908 90 00	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011	A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3909	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3909 10 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011	A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3909 20 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011	A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3909 30 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011	A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3909 40 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011	A3210 A4130 Y48 bzw. EU48

Warennummer	Warenbeschreibung	Abfallcode	
		Grüne Abfallliste (Anhang III)	Gelbe Abfallliste (Anhang IV)
ex 3910	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011 B3040	A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3911	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3911 10 und ex 3911 90 11	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011	A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3911 90 13	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011 B3040	A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3911 90 19, ex 3911 90 92 und ex 3911 90 99	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011	A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3912	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3912 11 00 und ex 3912 12 00	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011	A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3912 20 11, ex 3912 20 19 und ex 3912 20 90	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011	A3210 A3060 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3912 31 00, ex 3912 39 20, ex 3912 39 85, ex 3912 90 10 und ex 3912 90 90	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011	A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3913	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3913 10 00 und ex 3913 90 00	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011	A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3914	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011	A3210 AD120 Y48 bzw. EU48

Warennummer	Warenbeschreibung	Abfallcode	
		Grüne Abfallliste (Anhang III)	Gelbe Abfallliste (Anhang IV)
ex 3915	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A3210 A4130 Y48 bzw. EU48
ex 3915 10 00 und ex 3915 20 00	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011 B3040 B4020 B4030	A3050 A3120 A3210 A4130 AD120 Y48 bzw. EU48
ex 3915 30 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011 B4020 B4030 GH013	A3050 A3120 A3210 A4130 AD120 Y48 bzw. EU48
ex 3915 90 11	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011 B4020 B4030	A3040 A3050 A3120 A3210 A4130 AD120 Y48 bzw. EU48
ex 3915 90 80	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3011 bzw. E3011 B3040 B3130 B4020 B4030	A3050 A3060 A3120 A3210 A4130 AD090 AD120 Y48 bzw. EU48
ex 3920 73 10 und ex 3920 73 80	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen		A3210 AD090 Y48 bzw. EU48
ex 3923 40 10	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A090 A3210 Y48 bzw. EU48
ex 4001 10 00, ex 4001 22 00, ex 4001 29 00 und ex 4001 30 00	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B3040	
ex 4002	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3040	
ex 4003	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3040	
ex 4004	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3040 B3080 B3140 B4020	A3050 A3120

Warennummer	Warenbeschreibung	Abfallcode	
		Grüne Abfallliste (Anhang III)	Gelbe Abfallliste (Anhang IV)
ex 4005 10 00 und ex 4005 99 00	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B3040	
ex 4011	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B3140	
ex 4012 11 00 , ex 4012 12 00, ex 4012 13 00 und ex 4012 20 00	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B3140	
ex 4017	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3040 B3080 B3140 B4020	A3050 A3120
ex 4115 20	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3090 B3100	A3090 A3100
ex 4302 20 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3110	A3110
ex 4401 10 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3050	
ex 4401 21 00 und ex 4401 22 00	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B3050	AC170
ex 4401 31 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3050	
ex 4401 39 20 und ex 4401 39 30	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B3050	AC170
ex 4401 39 80	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3050	A4130 AC170
ex 4501 90 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3050	AC170
ex 4707 10 00, ex 4707 20 00, ex 4707 30 10 und ex 4707 30 90	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B3020	
ex 4707 90 10 und ex 4707 90 90	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B3020	A4130
ex 4823 90 85	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3020	
ex 5003	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3030	
ex 5103 10 10	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3030	
ex 5103 10 90	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3030	
ex 5103 20 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3030	
ex 5103 30 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3030	
ex 5202 10 00, ex 5202 91 00 und ex 5202 99 00	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B3030	A3120
ex 5301 30 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3030	
ex 5302 90 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3030	
ex 5303 90 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3030	
ex 5305 00 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3030	

Warennummer	Warenbeschreibung	Abfallcode	
		Grüne Abfallliste (Anhang III)	Gelbe Abfallliste (Anhang IV)
ex 5505 10 10, ex 5505 10 30, ex 5505 10 50, ex 5505 10 70 und ex 5505 10 90	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B3030	A3120
ex 5505 20 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3030	A3120
ex 5701 10 10, ex 5701 10 90, ex 5701 90 10 und ex 5701 90 90	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B3035	
ex 5904 90 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3035	
ex 6309 00 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3030 B3035 B3040	
ex 6310 10 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3030	A4100 A4130
ex 6310 90 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B3030	A3120 A4100 A4130
ex 6804 10 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		AB030
ex 6804 21 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		AB030
ex 6804 22 12 und ex 6804 22 18	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen		AB030
ex 6804 22 30	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	GF010	AB030
ex 6804 22 50 und ex 6804 22 90	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen		AB030
ex 6804 23 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		AB030
ex 6804 30 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		AB030
ex 6805 10 00, ex 6805 20 00 und ex 6805 30 00	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen		AB030
ex 6806 10 00 und ex 6806 90 00	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B2030	RB020
ex 6809 11 00 und ex 6809 19 00	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B2040	
ex 69	Waren dieses Kapitels, als Abfall einzustufen	GF010	
ex 7001 00 10	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen <i>Hinweis: Hinsichtlich der Kriterien, wann Bruchglas nicht mehr als Abfall anzusehen ist, und der diesbezüglich vorzulegenden Nachweise siehe Abschnitt 1.6.2.</i>	B2020 B2040 GE020	A2010 A3120 A4130
ex 7019 11 00, ex 7019 19 10, ex 7019 19 90 und ex 7019 90 00	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen <i>Hinweis: Hinsichtlich der Kriterien, wann Bruchglas nicht mehr als Abfall anzusehen ist, und der diesbezüglich vorzulegenden Nachweise siehe Abschnitt 1.6.2.</i>	GE020	

Warennummer	Warenbeschreibung	Abfallcode	
		Grüne Abfallliste (Anhang III)	Gelbe Abfallliste (Anhang IV)
ex 7106 10 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1031 B1150	
ex 7107 00 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1031	
ex 7108 11 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1031 B1150	
ex 7109 00 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1031	
ex 7110 11 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1031 B1150 GC050	
ex 7110 19 10 und ex 7110 19 80	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	GC050	
ex 7110 21 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1031 B1150	
ex 7110 31 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1031 B1150	
ex 7110 41 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1031 B1150	
ex 7111 00 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1031	
ex 7112 30 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1031 B1070 B1150 B1160 B1170	A1150
ex 7112 91 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1010 B1030 B1031 B1050 B1070 B1100 B1120 B1130 B1140 B1150 B3020 GB040 GC010 GC020	A1010 A1020
ex 7112 92 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1010 B1030 B1031 B1050 B1070 B1100 B1120 B1130 B1140 B1150 B3020 GB040 GC010 GC020 GC050	A1010 A1020

Warennummer	Warenbeschreibung	Abfallcode	
		Grüne Abfallliste (Anhang III)	Gelbe Abfallliste (Anhang IV)
ex 7112 99 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1010 B1030 B1031 B1050 B1070 B1100 B1120 B1130 B1140 B1150 B1180 B1190 B3020 GB040 GC010 GC020 GC050	A1010 A1020
ex 7115 10 00 und ex 7115 90 00	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	GC050	
ex 7204 10 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen Hinweis: Hinsichtlich der Kriterien, wann Eisen- oder Stahlschrott nicht mehr als Abfall anzusehen ist, und der diesbezüglich vorzulegenden Nachweise siehe Abschnitt 1.6.1.	B1010 B1040	A1190
ex 7204 21 10, ex 7204 21 90 und ex 7204 29 00	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen Hinweis: Hinsichtlich der Kriterien, wann Eisen- oder Stahlschrott nicht mehr als Abfall anzusehen ist, und der diesbezüglich vorzulegenden Nachweise siehe Abschnitt 1.6.1.	B1010 B1040 B1115 B1250 GC010 GC020	A1190 A4130
ex 7204 30 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen Hinweis: Hinsichtlich der Kriterien, wann Eisen- oder Stahlschrott nicht mehr als Abfall anzusehen ist, und der diesbezüglich vorzulegenden Nachweise siehe Abschnitt 1.6.1.	B1010 B1250 GC010 GC020	A1190 A4130
ex 7204 41 10	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen Hinweis: Hinsichtlich der Kriterien, wann Eisen- oder Stahlschrott nicht mehr als Abfall anzusehen ist, und der diesbezüglich vorzulegenden Nachweise siehe Abschnitt 1.6.1.	B1010	
ex 7204 41 91 und ex 7204 41 99	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen Hinweis: Hinsichtlich der Kriterien, wann Eisen- oder Stahlschrott nicht mehr als Abfall anzusehen ist, und der diesbezüglich vorzulegenden Nachweise siehe Abschnitt 1.6.1.	B1010	A1190
ex 7204 49 10	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen Hinweis: Hinsichtlich der Kriterien, wann Eisen- oder Stahlschrott nicht mehr als Abfall anzusehen ist, und der diesbezüglich vorzulegenden Nachweise siehe Abschnitt 1.6.1.	B1010 B1115	A1190

Warennummer	Warenbeschreibung	Abfallcode	
		Grüne Abfallliste (Anhang III)	Gelbe Abfallliste (Anhang IV)
ex 7204 49 30	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen Hinweis: Hinsichtlich der Kriterien, wann Eisen- oder Stahlschrott nicht mehr als Abfall anzusehen ist, und der diesbezüglich vorzulegenden Nachweise siehe Abschnitt 1.6.1.	B1010 B1115 GC010 GC020	A1190 A4130
ex 7204 49 90	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen Hinweis: Hinsichtlich der Kriterien, wann Eisen- oder Stahlschrott nicht mehr als Abfall anzusehen ist, und der diesbezüglich vorzulegenden Nachweise siehe Abschnitt 1.6.1.	B1010 B1030 B1040 B1115 B1250 GC010 GC020	A1190 A4130
ex 7204 50 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen Hinweis: Hinsichtlich der Kriterien, wann Eisen- oder Stahlschrott nicht mehr als Abfall anzusehen ist, und der diesbezüglich vorzulegenden Nachweise siehe Abschnitt 1.6.1.	B1010	A1190
ex 7217 90 20, ex 7217 90 50 und ex 7217 90 90	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B1115	A1190
ex 7223 00 11, ex 7223 00 19, ex 7223 00 91 und ex 722300 99	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B1115	A1190
ex 7229 20 00, ex 7229 90 20, ex 7229 90 50 und ex 7229 90 90	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B1115	A1190
ex 7312 10 20, ex 7312 10 49, ex 7312 10 69, ex 7312 10 98 und ex 7312 90 00	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B1115	A1190
ex 7323 91 00, ex 7323 92 00, ex 7323 93 00, ex 7323 94 00 und ex 7323 99 00	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen		A1190
ex 7404 00 10, ex 7404 00 91 und ex 7404 00 99	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen Hinweis: Hinsichtlich der Kriterien, wann Eisen- oder Stahlschrott nicht mehr als Abfall anzusehen ist, und der diesbezüglich vorzulegenden Nachweise siehe Abschnitt 1.6.3.	B1010 B1050 B1070 B1115 B1120 GC010 GC020	A1190
ex 7405 00 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen Hinweis: Hinsichtlich der Kriterien, wann Eisen- oder Stahlschrott nicht mehr als Abfall anzusehen ist, und der diesbezüglich vorzulegenden Nachweise siehe Abschnitt 1.6.3.	B1070	

Warennummer	Warenbeschreibung	Abfallcode	
		Grüne Abfallliste (Anhang III)	Gelbe Abfallliste (Anhang IV)
ex 7406 10 00 und ex 7406 20 00	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen Hinweis: Hinsichtlich der Kriterien, wann Eisen- oder Stahlschrott nicht mehr als Abfall anzusehen ist, und der diesbezüglich vorzulegenden Nachweise siehe Abschnitt 1.6.3.	B1070	
ex 7408 11 00, ex 7408 19 10 und ex 7408 19 90	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen Hinweis: Hinsichtlich der Kriterien, wann Eisen- oder Stahlschrott nicht mehr als Abfall anzusehen ist, und der diesbezüglich vorzulegenden Nachweise siehe Abschnitt 1.6.3.	B1115	A1190
ex 7408 21 00, ex 7408 22 00 und ex 7408 29 00	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen Hinweis: Hinsichtlich der Kriterien, wann Eisen- oder Stahlschrott nicht mehr als Abfall anzusehen ist, und der diesbezüglich vorzulegenden Nachweise siehe Abschnitt 1.6.3.	B1115	A1190
ex 7413 00 00	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen Hinweis: Hinsichtlich der Kriterien, wann Eisen- oder Stahlschrott nicht mehr als Abfall anzusehen ist, und der diesbezüglich vorzulegenden Nachweise siehe Abschnitt 1.6.3.	B1115	A1190
ex 7503 00 10	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1010 B1050 B1115 B1120 GC010 GC020	A1190
ex 7503 00 90	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1010 B1050 B1115 B1120 GC010 GC020	
ex 7505 21 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1115	A1190
ex 7505 22 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1115	A1190
ex 7508 90 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1115	A1190
ex 7602 00 11	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen Hinweis: Hinsichtlich der Kriterien, wann Aluminiumschrott nicht mehr als Abfall anzusehen ist, und der diesbezüglich vorzulegenden Nachweise siehe Abschnitt 1.6.1.	B1010 B1050 B1120 GC010 GC020	A4130
ex 7602 00 19	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen Hinweis: Hinsichtlich der Kriterien, wann Aluminiumschrott nicht mehr als Abfall anzusehen ist, und der diesbezüglich vorzulegenden Nachweise siehe Abschnitt 1.6.1.	B1010 B1050 B1115 B1120 B1250 GC010 GC020	A1190 A4130

Warennummer	Warenbeschreibung	Abfallcode	
		Grüne Abfallliste (Anhang III)	Gelbe Abfallliste (Anhang IV)
ex 7602 00 90	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen Hinweis: Hinsichtlich der Kriterien, wann Aluminiumschrott nicht mehr als Abfall anzusehen ist, und der diesbezüglich vorzulegenden Nachweise siehe Abschnitt 1.6.1.	B1010 B1050 B1115 B1120 B1250 GC010 GC020	A1190 A4130
ex 7614 10 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1115	A1190
ex 7614 90 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1115	A1190
ex 78	Waren dieses Kapitels, als Abfall einzustufen	B1020	
ex 7802 00 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1020 B1115 B1050 GC010 GC020	A1010 A1020 A1190
ex 7806 00 10 und ex 7806 00 80	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B1020	A1190
ex 7902 00 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1010 B1050 B1080 B1115 B1120 GC010 GC020	A1190
ex 7903 10 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1080	
ex 7903 90 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1080	
ex 7904 00 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1115	A1190
ex 7907 00 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A1190
ex 8002 00 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1010 B1050 B1115 B1120 GC010 GC020	A1190 A4130
ex 8003 00 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1115	A1190
ex 8007 00 80	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1115	A1190
ex 8101 10 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1031	
ex 8101 96 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1115	A1190
ex 8101 97 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1010 B1030 B1031 B1050 B1115 GC010 GC020	A1190
ex 8101 99 90	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1031 B1115	A1190
ex 8102 10 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1031	

Warennummer	Warenbeschreibung	Abfallcode	
		Grüne Abfallliste (Anhang III)	Gelbe Abfallliste (Anhang IV)
ex 8102 96 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1115	A1190
ex 8102 97 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1010 B1030 B1031 B1050 B1115 B1120 GC010 GC020	A1190
ex 8102 99 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1031 B1115	A1190
ex 8103 20 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1031	
ex 8103 30 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1010 B1030 B1031 B1050 B1120 GC010 GC020	A1190
ex 8103 90 10	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1115	A1190
ex 8103 90 90	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1031 B1115	A1190
ex 8104 20 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1010 B1050 B1120 GC010 GC020	AA190
ex 8105 30 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1010 B1050 B1120 GC010 GC020	
ex 8106 00 10	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1010 B1050 B1120 GC010 GC020	
ex 8107 20 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1020	
ex 8107 30 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1020 B1050	A1010 A1020 A1190
ex 8107 90 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1020	A1190
ex 8108 20 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1031	
ex 8108 30 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1010 B1030 B1031 B1050 B1115 B1120 GC010 GC020	A1190

Warennummer	Warenbeschreibung	Abfallcode	
		Grüne Abfallliste (Anhang III)	Gelbe Abfallliste (Anhang IV)
ex 8108 90 30	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1115	A1190
ex 8108 90 90	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1031 B1115	A1190
ex 8109 30 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1010 B1030 B1050 B1120 GC010 GC020	
ex 8110 10 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1020	
ex 8110 20 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1020 B1050 GC010 GC020	A1010 A1020
ex 8110 90 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1020	
ex 8111 00 19	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1010 B1050 B1120 GC010 GC020	
ex 8112 12 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1020	
ex 8112 13 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1020 B1050 GC010 GC020	A1010 A1020
ex 8112 19 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1020	
ex 8112 22 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1010 B1030 B1050 B1120 GC010 GC020	
ex 8112 52 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1050 B1120 GC010 GC020	A1010 A1030
ex 8112 92 10	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1010 B1030 B1050 B1120 GC010 GC020	
ex 8112 92 21	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1010 B1030 B1031 B1050 B1120 GC010 GC020	
ex 8112 92 31	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1031	
ex 8113 00 20	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B2030	

Warennummer	Warenbeschreibung	Abfallcode	
		Grüne Abfallliste (Anhang III)	Gelbe Abfallliste (Anhang IV)
ex 8113 00 40	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1050 B1120 B2030	
ex 8427 10 10, ex 8427 10 90, ex 8427 20 11, ex 8427 20 90 und ex 8427 90 00	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B1250	
ex 8433 11 10, ex 8433 11 51, ex 8433 19 10, ex 8433 1951, ex 8433 20 10, ex 8433 30 00, ex 8433 51 00, ex 8433 53 10, ex 8433 53 30, ex 8433 53 90, ex 8433 59 11, ex 8433 59 19 und ex 8433 59 85	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B1250	
ex 8436 80 10	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1250	
ex 8473 40 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1250	
ex 8479 10 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1250	
ex 8479 89 97	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1250	
ex 8548 10 10	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1090 B4030	A1160 A1170
ex 8548 10 21	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A1160 A1170
ex 8548 10 29	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1090 B4030	A1170
ex 8548 10 91	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen		A1160 A1170
ex 8548 10 99	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1090 B4030	A1170
ex 8548 90 90	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	CG020	
ex 8701 10 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1250	
ex 8701 20 90	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1250	
ex 8701 30 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1250	
ex 8701 91, ex 8701 92, ex 8701 93, ex 8701 94 und ex 8701 95	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B1250	
ex 8702 10 19, ex 8702 10 99, ex 8702 90 19, ex 8702 90 39 und ex 8702 90 90	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B1250	

Warennummer	Warenbeschreibung	Abfallcode	
		Grüne Abfallliste (Anhang III)	Gelbe Abfallliste (Anhang IV)
ex 8703 10 11, ex 8703 10 18, ex 8703 21 90, ex 8703 22 90, ex 8703 23 90, ex 8703 24 90, ex 8703 31 90, ex 8703 32 90, ex 8703 33 90, ex 8703 40 90, ex 8703 50 00, ex 8703 60 90, ex 8703 70 00, ex 8703 80 90 und ex 8703 90 00	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B1250	
ex 8704 10 10, ex 8704 10 90, ex 8704 21 39, ex 8704 21 99, ex 8704 22 99, ex 8704 23 99, ex 8704 31 39, ex 8704 31 99, ex 8704 32 99 und ex 8704 90 00	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B1250	
ex 8705	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1250	
ex 8709 11 10, ex 8709 11 90, ex 8709 19 10 und ex 8709 19 90	Waren dieser Positionen, als Abfall einzustufen	B1250	
ex 8710 00 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1250	
ex 8711	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1250	
ex 8713 90 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1250	
ex 8908 00 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	GC030	
ex 9705 00 00	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen	B1250	

***) Zolltarifarische Hinweise zur Position 3825:**

1. Die Anmerkung 6 zum Kapitel 38 lautet:

Im Sinne der Position 3825 gelten als „andere Abfälle“:

- a) klinische Abfälle, wie kontaminierte Abfälle aus der medizinischen Forschung, von Analysen, von Behandlungen oder von anderen medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder veterinärmedizinischen Eingriffen, die häufig pathogene und pharmazeutische Substanzen enthalten und einer speziellen Entsorgung zuzuführen sind (z.B. gebrauchtes Verbandsmaterial, gebrauchte Handschuhe und gebrauchte Spritzen);
 - b) Abfälle von organischen Lösemitteln;
 - c) Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten; und
 - d) andere Abfälle der chemischen Industrie oder verwandter Industrien.
- Als „andere Abfälle“ gelten jedoch nicht Abfälle, die überwiegend Erdöl oder Öle aus bituminösen Mineralien enthalten (Position 2710).

2. Die Unterpositions-Anmerkung 2 zum Kapitel 38 lautet:

Im Sinne der Unterpositionen 3825 41 und 3825 49 gelten als „Abfälle von organischen Lösemitteln“ solche Abfälle, die überwiegend organische Lösemittel enthalten und die nach ihren Beschaffenheitsmerkmalen nicht mehr für den eigentlichen Verwendungszweck geeignet sind, unabhängig davon, ob sie zur Rückgewinnung der Lösemittel vorgesehen sind oder nicht.

3. Die Erläuterungen zum Harmonisierten System (HS) zur Position 3825 lauten:**A. – Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen**

- 1) Alkalische Eisenoxide (Gasreinigungsmasse), ein Nebenerzeugnis der Aluminiumgewinnung aus Bauxit, das insbesondere zum Reinigen von Leuchtgas dient. Außer Oxiden des Eisens enthält dieses Nebenerzeugnis noch Natriumcarbonat, Siliciumdioxid usw.
- 2) Rückstände aus der Gewinnung der Antibiotika (sogenannte „cakes“), mit einem sehr niedrigen Antibiotikagehalt, die zum Herstellen von zusammengesetzten Futtermitteln verwendet werden können.
- 3) Ammoniakwasser, der wässrige Teil des rohen Steinkohlenteers, der bei der Leuchtgaskondensation anfällt. Es wird auch durch Absorption des Ammoniaks durch das zum Waschen des Leuchtgases gebrauchte Wasser gewonnen. Vor dem Versand wird es meist konzentriert. Es ist eine bräunliche Flüssigkeit, die zum Herstellen von Ammoniumsalzen (insbesondere Ammoniumsulfat) oder von gereinigten und konzentrierten wässrigen Ammoniaklösungen dient.
- 4) Ausgebrauchte Gasreinigungsmassen. Leuchtgas wird nach seiner physikalischen Behandlung zum Abscheiden des größten Teiles des darin enthaltenen Ammoniaks in Form von Ammoniakwasser vor der Abgabe chemisch mit einer Reinigungsmasse behandelt, die gewöhnlich aus Eisenoxidhydrat, Sägemehl und Calciumsulfat besteht. Die hierher gehörende ausgebrauchte Gasreinigungsmasse stellt ein Gemisch aus Schwefel, Eisenblau-Pigmenten (Berliner Blau), geringen Mengen Ammoniumsalzen und anderen Stoffen dar.
Sie hat im Allgemeinen die Form von Pulver oder Körnern von grünlicher bis bräunlicher Farbe und einen unangenehmen Geruch. Man verwendet sie besonders zum Gewinnen von Schwefel und Cyaniden (insbesondere von Berliner Blau), als Düngemittel und als Insektizid.
- 5) Rückstände aus der Behandlung von Abgasen aus Kraftwerken durch die so genannte Rauchgasentschwefelung (RE) im Kalkstein-Gips-Verfahren. Diese Rückstände sind fest oder in Form einer Aufschlämmung und können weiter bearbeitet werden und als Ersatz für natürlichen Gips in der Herstellung von Gipskartonplatten verwendet werden. Jedoch ist gereinigtes Calciumsulfat, das aus diesen Rückständen gewonnen wird, ausgeschlossen (Pos. 2833).

B. – Siedlungsabfälle

Zu dieser Position gehören auch Siedlungsabfälle wie sie von Haushalten, Hotels, Restaurants, Krankenhäusern, Geschäften Büros usw. entsorgt werden, und Abfälle der Straßenreinigung sowie Abfälle von Bau- und Abbrucharbeiten. Siedlungsabfälle enthalten allgemein eine Vielzahl von verschiedenen Materialien wie Kunststoffe, Kautschuk, Holz, Papier, Textilien, Glas, Metalle, Nahrungsmittel, defekte Möbel und andere beschädigte oder zu entsorgende Gegenstände. Einzelne Materialien oder einzelne Erzeugnisse, die von den Abfällen abgetrennt wurden (wie Abfälle aus Kunststoffen, Kautschuk, Holz, Papier, Glas oder Metall und gebrauchte Batterien) und Industrieabfälle sind ausgenommen und werden in die vorgesehenen Positionen der Nomenklatur eingereiht. (Zu Industrieabfällen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien siehe Abschnitt D). Derartiger Abfall, der getrennt gesammelt wurde, wird ebenso in die vorgesehene Position eingereiht.

C. – Klärschlamm

Als Klärschlamm gelten Schlämme, die in städtischen Kläranlagen anfallen, und ebenso vorbehandelte Abfälle, Abfälle aus Gräben und nicht stabilisierte Schlämme.

Zu dieser Position gehören nicht stabilisierte Klärschlämme, wenn sie zum Gebrauch als Düngemittel geeignet sind (Kapitel 31). Enthalten diese jedoch andere Bestandteile, die schädlich für die Landwirtschaft sind (z.B. Schwermetalle) und den stabilisierten Schlamm somit ungeeignet zum Gebrauch als Düngemittel machen, verbleiben sie in dieser Position.

D. – Andere in Anmerkung 6 zu diesem Kapitel genannten Abfälle

Zu dieser Position gehört auch eine Vielzahl verschiedener anderer Abfälle, wie sie in Anmerkung 6 zu diesem Kapitel genannt werden. Dazu gehören:

- 1) Klinische Abfälle; kontaminierte Abfälle aus der medizinischen Forschung, von Analysen, von Behandlungen oder anderen medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder veterinärmedizinischen Eingriffen. Solche Abfälle enthalten häufig pathogene und pharmazeutische Substanzen und Körperflüssigkeiten und sind einer speziellen Entsorgung zuzuführen (z.B. gebrauchtes Verbandsmaterial, gebrauchte Handschuhe und gebrauchte Spritzen).
- 2) Abfälle von organischen Lösungsmitteln fallen im Allgemeinen bei Reinigungs- und Waschprozessen an und enthalten überwiegend organische Lösemittel und sind nach ihren Beschaffenheitsmerkmalen nicht mehr für den eigentlichen Verwendungszweck geeignet, unabhängig davon, ob sie zur Rückgewinnung vorgesehen sind oder nicht.

Abfälle, die hauptsächlich Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten, sind ausgenommen (Pos. 2710).

- 3) Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten, die nach ihren Beschaffenheitsmerkmalen nicht mehr für den eigentlichen Verwendungszweck geeignet sind. Sie werden üblicherweise zur Rückgewinnung des Ausgangserzeugnisses verwendet.

Hierher gehören jedoch nicht Asche und Rückstände von solchen Abfällen von Metallbeizmitteln, die zur Wiedergewinnung der Metalle oder von chemischen Verbindungen der Metalle verwendet werden (Pos. 2620) und von solchen Abfällen von Hydraulikflüssigkeiten und Bremsflüssigkeiten, die überwiegend Erdöl oder Öle aus bituminösen Materialien enthalten (Pos. 2710).

- 4) Andere Abfälle der chemischen Industrie oder verwandter Industrien. Zu dieser Gruppe gehören insbesondere Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und dem Gebrauch von Tinten, Farbstoffen, Pigmenten, Anstrichfarben und Lacken, andere als Siedlungsabfälle und organische Lösemittelabfälle. Im Allgemeinen handelt es sich um heterogene Mischungen, die als Flüssigkeiten oder halbfeste Dispersionen in wässrigem oder nicht-wässrigem Medium vorliegen und die unterschiedliche Viskositäten aufweisen können. Im vorliegenden Zustand können sie nicht mehr als Primärprodukte verwendet werden.

Nicht zu dieser Position gehören jedoch Schlacken, Aschen und Rückstände von Abfällen aus der Herstellung, Zubereitung und dem Gebrauch von Tinten, Farbstoffen, Pigmenten, Anstrichfarben und Lacken, von der zur Wiedergewinnung von Metallen oder deren Verbindungen verwendeten Art (Pos. 2620) und Abfälle, die hauptsächlich Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten (Pos. 2710).

Zu dieser Position gehören weiters nicht:

- a) Schlacken, Aschen und Rückstände, die Metalle, Arsen oder deren Mischung enthalten, wie sie in der Industrie zur Rückgewinnung von Arsen oder Metallen oder zum Herstellen von chemischen Verbindungen daraus verwendet werden (Pos. 2620).
- b) Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen (Pos. 2621).
- c) Terpentinhaltige Nebenerzeugnisse vom Abtrennen der Terpene aus ätherischen Ölen (Pos. 3301).
- d) Ablaugen aus der Zellstoffherstellung (Pos. 3804).